

Schleswig-Holsteinische Anzeigen

Justizministerialblatt Schleswig-Holstein

Aus dem Inhalt

Anke Spoorendonk

Grußwort zum Jahreswechsel

Friedhelm Röttger

3. Mediationstag in Schleswig-Holstein

Anke Spoorendonk

Grußwort zum Mediationstag 2014

Prof. Dr. Peter Kaiser und

Andrej Marc Gabler

Strukturqualität und Ergebnisqualität in der
Mediation – Ergebnisse aus der Kieler
Longitudinalstudie

Prof. em. Dr. Leo Montada

Konflikt, Mediation und Psychologie

Antonia Schmidt-Busse

Go to Mediation!

– Ein EU-Projekt stellt sich vor –

SCHLHAGLICHT

Marc Ehlers

Lasst uns „wischen“!

Schwerpunkt:
3. Mediationstag in Schleswig-Holstein

Januar 2015

I. Aufsätze

Anke Spoorendonk	Grußwort zum Jahreswechsel	1
Friedhelm Röttger	3. Mediationstag in Schleswig-Holstein	2
Anke Spoorendonk	Grußwort zum Mediationstag 2014	3
Prof. Dr. Peter Kaiser und Andrej Marc Gabler	Strukturqualität und Ergebnisqualität in der Mediation – Ergebnisse aus der Kieler Longitudinalstudie	4
Prof. em. Dr. Leo Montada	Konflikt, Mediation und Psychologie	14
Antonia Schmidt-Busse	Go to Mediation! – Ein EU-Projekt stellt sich vor – <i>Vorschau zum Sonderheft der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen</i>	19 21

II. Amtliche Veröffentlichungen

AV. d. MJKE v. 27. November 2014 – II 312/5607 – 19a SH –	Schleswig-Holsteinische Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung (ZBSH – KostVfg)	22
Bek. d. MJKE v. 8. Dezember 2014 – II 342/1440 – 2 –	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)	23
Bek. d. MJKE v. 8. Dezember 2014 – II 342/1440 – 5 –	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)	23
Bek. d. MJKE v. 9. Dezember 2014 – II 342/1440 – 7 – SH –	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)	23
Bek. d. MJKE v. 9. Dezember 2014 – II 342/1440 – 6 –	Änderung der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)	23
Bek. d. MJKE v. 19. Dezember 2014 – II 342/5413 E – 511 –	Verlust eines Dienstsiegels	23
Vfg. d. Vors. d. JPA v. 16. Dezember 2014 – 2232 E – 223	Besetzung des Justizprüfungsamtes für die staatliche Pflichtfachprüfung bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig	24
Vfg. d. Vors. d. JPA v. 18. Dezember 2014 – 2232 E – 224	Besetzung des Justizprüfungsamtes für die staatliche Pflichtfachprüfung bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig	24
Vfg. d. Vors. d. JPA v. 18. Dezember 2014 – 2232 E – 225	Besetzung des Justizprüfungsamtes für die staatliche Pflichtfachprüfung bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig	24
	Unterhaltsrechtliche Leitlinien des Schleswig-Holsteinische Oberlandesgerichts	24

III. Personalmeldungen

IV. Ausschreibungen

30

31

Fortsetzung 3. Umschlagseite

<p><u>Terminankündigung</u></p> <p>Karen Duve liest aus „Warum die Sache schief geht: Wie Egoisten, Hohlköpfe und Psychopathen uns um die Zukunft bringen“</p> <p>Streitbar ist sie. Und mutig auch. Karen Duve, engagiert-ausdrucksstarke Schriftstellerin mit einem Spektrum vom sensiblen Kinderbuch bis zur fulminanten Gesellschaftskritik. Nach „Anständig Essen“, der Kritik am Fleischkonsum und dem Plädoyer für vegetarisch-veganes Leben, bewegt sie nun, warum immer die Falschen an der Spitze stehen: „Chefs sind oft Psychopathen. Männer sind signifikant gewalttätiger. Frauen sind die besseren Menschen.“ Und deshalb kann der Klimawandel in den Chefetagen nicht bewältigt werden. Deutlich, aber schlicht. „Zu einfach“, so manche Kritik? – Schauen wir selbst. Und erleben wir eine Karen Duve, die schon so manchen überrascht hat.</p> <p>Kostenbeitrag: 12 Euro (Schüler, Studenten und Auszubildende frei), nur an der Abendkasse, ab 18.00 Uhr.</p> <p>Kartenreservierung: telefonisch ab 16. Februar 2015 unter Tel.: 04621/86-1070 (montags bis donnerstags, 13–15 Uhr). Reservierte Karten müssen bis 15 Minuten vor Veranstaltungsbeginn an der Abendkasse abgeholt werden. Je Anrufer können bis zu zwei Karten reserviert werden.</p> <p>– Schleswiger Gesellschaft Justiz und Kultur e.V. –</p>	<p>Justiz und Kultur im Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht</p> <p>Donnerstag, den 26. Februar 2015, 19.00 Uhr im Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht, Schleswig, Gottorfstraße 2</p> <p>Karen Duve, 1961 in Hamburg geboren, fand erst über die Umwege einer Steuerausbildung und der Tätigkeit als Taxi-Fahrerin zum Schreiben. Neben Erzählungen veröffentlichte sie Lexika und Kinderbücher. Bekannt wurden u.a.: „Im tiefen Schnee liegt ein stilles Heim“ (Debüt, 1995), „Lexikon berühmter Tiere (1997, mit Thies Völker“), „Regenroman“ (1999), „Dies ist kein Liebeslied“ (2002), „Taxi“ (2008), „Anständigessen“ (2011), „Grrrimm“ (2012) und jetzt „Warum die Sache schief geht“ (2014, bei Galiani). Die Autorin wurde mehrfach ausgezeichnet, u.a. mit dem Bettina-von-Arnim-Preis (1995), dem Friedrich-Hebbel-Preis (2004), dem Hubert-Fichte-Preis der Stadt Hamburg (2008) und der Nominierung für den Preis der Leipziger Buchmesse (2011).</p> <p>Bereits feststehende weitere Veranstaltungen:</p> <p>11. März 2015: Lesung mit Lutz Seiler 9. April 2015: Lesung mit Saša Stanišić (bisher geplant für 16. April 2015) 6. Mai 2015: Lesung mit Jochen Mißfeldt („Der Wiedergänger“, mit Bildern von Friedel Anderson, bisher geplant für 7. Mai 2015) 4. Juni 2015: Lesung mit Günter Grass 16. Juli 2015: Michael Grosse liest Alfred Kerr 1. Okt. 2015: Lesung mit Hanns-Josef Ortheil</p> <p>Spendenkonto Nospa IBAN: DE44 2175 0000 0050 0072 94, BIC: NOLADE21NOS</p>
--	--

Schleswig-Holsteinische Anzeigen

Justizministerialblatt für Schleswig-Holstein

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein in Kiel,
das die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts mit der Schriftleitung und der Wahrnehmung der
Aufgaben des Herausgebers beauftragt hat.

Früher im Verlag J.J. Augustin, Glückstadt – ISSN 1860-9643

ERSCHEINT SEIT 1750

AUSGEGEBEN IM JANUAR 2015

TEIL A NUMMER 1

Zum Jahreswechsel

Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, liebe Justizangehörige,

um es gleich zu Beginn deutlich zu sagen: Auch das vergangene Jahr war für die Schleswig-Holsteinische Justiz intensiv und von ganz unterschiedlichen Aufgaben und Herausforderungen geprägt. Mir ist sehr bewusst, welchen Beitrag Sie alle dabei fortwährend leisten – im jeweiligen „Kern- und Alltagsgeschäft“ wie auch zu übergeordneten Fragen der Fortentwicklung der Rechts- und Justizpolitik insgesamt. An dieser Stelle daher mein herzlicher Dank für die wie stets vertrauensvolle, konstruktive und gewinnbringende Zusammenarbeit. Ich empfinde – auch kritische – Rückmeldungen aus der Praxis immer als bereichernd und kann Ihnen versichern, dass wir Ihre Anregungen aufgreifen und wo nötig auch in die landes- wie bundespolitische Debatte weitertragen.

Betrachtet man die justizbezogene Berichterstattung des letzten Jahres, so wird deutlich, dass sich Justiz in den Medien zunehmend vollkommen überzogener, pauschaler Kritik und aus isolierten Einzelfällen abgeleitetem Misstrauen ausgesetzt sieht. Dies gilt erst Recht und in verstärktem Maße für die ungefilterten Diskussionen in den Untiefen der sozialen Medien, daneben aber auch für klassische Veröffentlichungen vermeintlich renommierter und seriöser Kritiker. Das so gezeichnete Bild ist grotesk verzerrt und meist von Faktenkenntnis ungetrübt. Dennoch ist damit die Frage aufgeworfen, wie wir die Akzeptanz von Justiz in der Gesellschaft sichern und wo nötig steigern können. Nicht zuletzt deshalb freue mich in diesem Zusammenhang sehr, dass unsere Veranstaltung am 3.11.2014 im Landeshaus zum Thema „Justiz und Medienöffentlichkeit“ hierzu viele interessante Denkanstöße geliefert hat.

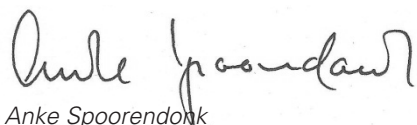
Auf Landesebene haben wir im vergangenen Jahr zahlreiche Vorhaben gut auf den Weg gebracht. Exemplarisch können hier die neuen Förderrichtlinien für die Betreuungsvereine genannt werden, die im neuen Jahr durch Regelungen im „Landesbetreuungsgesetz“ flankiert werden. Hierdurch werden örtliche und überörtliche Arbeitsgemeinschaften der am Betreuungsrecht beteiligten Institutionen (Betreuungsgerichte, -behörden und -vereine sowie Vertreter der Betreuer/innen) eingerichtet. Dies fördert die Kommunikation vor Ort, wodurch wiederum der Verwaltungsaufwand reduziert werden kann. Begleitet wird das Gesetz von einer vom MJKE herausgegebenen Broschüre, die vor Ort die Gründung bzw. Neuaufstellung einer Arbeitsgemeinschaft erleichtern soll. Ein weiterer Schwerpunkt lag im Bereich vollzugliche Gesetzgebung, das bereits verabschiedete Jugendarrestvollzugsgesetz ist hier ein wichtiger Meilenstein. Aktuell liegt das Landesstrafvollzugsgesetz als Kabinettsentwurf vor.

Justizintern haben wir in einem breiten Beteiligungsprozess auf vier Regionalkonferenzen Erwartungen, Meinungen und Einschätzungen zu dem äußerst vielschichtigen Vorhaben Personalentwicklungskonzept ausgetauscht. Dabei ist deutlich geworden, dass sich bei allen Unterschieden im Detail doch einige zentrale Themenfelder identifizieren lassen, die von der ganz überwiegenden Mehrheit der Betroffenen als regelungsbedürftig und -fähig betrachtet werden. Vor diesem Hintergrund bin ich optimistisch, dass es uns gemeinsam gelingt, auf dieser Basis ein sinnvolles Personalentwicklungskonzept zu erarbeiten: Man darf gespannt sein! Entsprechendes gilt natürlich auch für die in Kürze zu erwartenden Ergebnisse der jüngsten PEBB\$Y-Vollerhebung für die ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften.

Eine andauernde und auch über das kommende Jahr hinausweisende Herausforderung stellt schließlich auch der Übergang zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Akte dar. Im vergangenen Jahr sind wir mit der Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen erneut einen wichtigen Schritt vorangekommen. Dennoch lässt sich nicht leugnen, dass der – gesetzlich und nunmehr auch landesverfassungsrechtlich vorgegebene – Zeitplan ambitioniert ist und viele wichtige Fragen noch offen sind. Viele von Ihnen wirken hier sehr intensiv mit und stellen mit ihrem wirklich herausragenden Einsatz sicher, dass wir bei diesem komplexen Jahrhundertprojekt auf einem guten Weg sind. Auch hierfür danke ich Ihnen herzlich.

Zu guter Letzt einige Worte zur Besoldung: Das Bundesverfassungsgericht hat im Dezember die mündliche Anhörung durchgeführt und wird voraussichtlich im Frühjahr 2015 seine Entscheidung zur Richterbesoldung – und mittelbar vielleicht auch zur Besoldung des höheren Dienstes insgesamt – fällen. An inhaltlichen Spekulationen oder Interpretationen einzelner Fragen und Kommentare der Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts möchte ich mich ebenso wenig beteiligen wie ich zukünftigen Haushaltsberatungen vorgreifen kann. Als Justizministerin begrüße ich es aber ausdrücklich, dass in einer so zentralen Frage absehbar größere Rechtsklarheit herrscht.

Ich wünsche Ihnen ein glückliches, erfolgreiches und gesundes neues Jahr!



Anke Spoorendonk

3. Mediationstag in Schleswig-Holstein

– Zu diesem Sonderheft –

von RiOLG Friedhelm Röttger, Schriftleiter der SchIHA

Am Sonnabend den 13. September 2014 fand zum dritten Mal der Mediationstag im Schleswiger Oberlandesgericht statt. Die Organisation der Veranstaltung hatten diesmal neben Vertretern des Oberlandesgerichts auch die schleswig-holsteinische Rechtsanwaltskammer, der Verein „Mediation mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Schleswig-Holstein“, der Bundesverband der Mediation und das Justizministerium übernommen. Erstmals waren auch Vertreter aus der Wirtschaft und dem Gesundheitswesen sowie eine Vielzahl ausgebildeter bzw. zertifizierter Mediatorinnen und Mediatoren aus justizfremden Berufen dabei. Der Mediationstag stand unter dem Motto „Besser vernetzen – Qualität sichern“. Insgesamt trafen sich rund 200 Teilnehmer und 30 Referenten.

Als prominente Gastreferenten konnten die Organisatoren Prof. Dr. Peter Kaiser, der über die „Wirkfaktoren und Qualitätskriterien“ in der Mediation berichtete und die EU-Projektmanagerin Antonia Schmidt-Busse gewinnen, die über das Projekt „Go to Mediation“ der Handelskammer Hamburg Service GmbH referierte. Herr Prof. em. Dr. Leo Montada, der eigentlich zum Thema „Konflikt, Mediation und Psychologie“ vortragen sollte, war aus persönlichen Gründen leider verhindert. Die Thesen seines Referats hat er der Redaktion jedoch freundlicherweise zur Veröffentlichung in diesem Sonderheft zur Verfügung gestellt. Da es auch nach dem Inkrafttreten des Mediationsgesetzes 2012 immer noch keine einheitlichen Qualitätsstandards für die Mediation gibt, bildete die die Qualität in der Mediation einen der Schwerpunkte des Mediationstages. Im Vergleich zum ersten Mediationstag im Jahr 2008 lag der Fokus diesmal nicht nur bei der gerichtsinternen Mediation in Form der Güteverhandlung vor Gericht. Vielmehr ging es auf dem dritten Mediationstag auch um die so genannten freien Mediatoren, die bereits vor der Anrufung eines Gerichts tätig werden und hier beachtliche Schlichtungserfolge erzielen. Die gegenseitige Vernetzung soll zeigen, dass zwischen der Medi-

ation beim Güterichter und der außergerichtlichen Mediation kein Konkurrenzverhältnis besteht. Es handelt sich vielmehr um sich ergänzende Konfliktlösungsmechanismen.

Eine Veröffentlichung der zahlreichen Berichte und Statements aus den insgesamt acht Foren würde jedoch den Rahmen dieses Schwerpunktheftes sprengen. Die Redaktion hat sich deshalb darauf beschränkt, in diesem Heft neben den Worten der Ministerin zum Mediationstag 2014 nur die Beiträge der drei Hauptreferenten zu veröffentlichen.

Wichtiger Hinweis:

Daneben wird im Februar 2015 ein **Sonderheft** der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen mit allen Beiträgen zum dritten Schleswig-Holsteinischen Mediationstag herausgegeben. Dieses Sonderheft soll den Inhalt aller Vorträge sowie den Stand der Diskussionen in den Foren wiedergeben und damit ein „Spiegel“ des dritten Mediationstages in Schleswig-Holstein sein. Das Sonderheft steht ab März 2015 im PDF-Format allen Interessierten zum kostenlosen Download auf der Internetseite www.justizministerialblatt.schleswig-holstein.de zur Verfügung. Gedruckte und gebundene Exemplare können kostenpflichtig bei der Druckerei J. J. Augustin, Am Fleth 36–37 in 25348 Glückstadt (Print on Demand Service) bestellt werden.

Die Redaktion dankt allen Autorinnen und Autoren für ihre Beiträge sowie die Überlassung ihrer Manuskripte zum Zwecke der Veröffentlichung und wünscht allen Leserinnen und Lesern viele gewinnbringende Erkenntnisse zum Thema Mediation.



(von links) Rechtsanwalt Sascha Boettcher, VRiOLG Dr. Martin Probst, Prof. Dr. Peter Kaiser, Ministerin Anke Spoorendonk, VPräsOLG Rainer Hanf

Grußwort zum Mediationstag 2014

von Anke Spoorendonk, Ministerin für Justiz, Kultur und Europa in Kiel



Ich bin angesichts des bis auf den letzten Platz besetzten Plenarsaals etwas überwältigt. Es freut mich sehr, dass der Mediationstag 2014 eine so große Resonanz erfährt. Dies zeigt, wie wichtig das Thema „Mediation“ aktuell ist und bleiben wird.

Diese Resonanz ist aber auch dem hervorragenden Programm mit seinen interessanten Fachvorträgen und Arbeitsforen zu verdanken. Ich möchte darum zu allererst den Organisatoren danken, die das Programm auf die Beine gestellt haben. Der Mediationstag ist eine Veranstaltung

- des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts,
- der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer,
- des Vereins „Mediation mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Schleswig-Holstein“,
- des Bundesverbands Mediation sowie
- des Schleswig-Holsteinischen Justizministeriums.

Ich will auch das Organisationsteam nennen:

- Frau Barge-Marxen
- Frau Dr. Bischoff
- Herr Boettcher
- Frau Groth
- Frau Nissen
- Herr Dr. Probst
- Herr Hecht
- Herr Dr. Teschner
- Herr Röttger sowie
- Herr Dr. Bahrenfuss.

Ich danke Ihnen dafür, dass Sie zusätzlich zu ihrer eigentlichen Tätigkeit viel Zeit und Arbeit in die Vorbereitung dieses Tages investiert haben. Dies ist – so glaube ich – einen kleinen Applaus wert.

Danken möchte ich auch den Referentinnen und Referenten, die sich bereit erklärt haben, mitzuwirken. Dabei will ich ausdrücklich erwähnen, dass Sie dankenswerter Weise auf Honorare verzichtet haben. Nur so war es möglich, den Unkostenbeitrag für die Teilnehmer so niedrig zu halten. Auch dies dürfte einen Applaus wert sein.

Mein Dank gilt auch dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht, das uns die Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung gestellt hat. Und ausdrücklich danken möchte ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Oberlandesgerichts, die bei der Realisierung des heutigen Tages geholfen haben – ob bei den Anmeldungen, der Kasse, bei der Herrichtung der Räume und bei vielen anderen Dingen. Auch hier darf gerne geklatscht werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

Sie sehen, der Mediationstag 2014 ist eine Gemeinschaftsarbeit. Und dies ist eine Besonderheit in Schleswig-Holstein, auf die wir stolz sein können. Bereits die beiden früheren Mediationstage in 2007 und 2009 waren von Oberlandesgericht und Rechtsanwaltschaft organisiert worden.

In diesem Jahr haben sich zum ersten Mal auch freie Mediatorinnen und Mediatoren aus verschiedensten Bereichen an der Vorbereitung beteiligt. Hier in Schleswig-Holstein haben wir nämlich eines schon früh erkannt: Die Mediation außerhalb des Gerichts und die Mediation bei den Güterichterinnen und Güterichtern schließen sich nicht aus, sondern sie ergänzen einander und profitieren voneinander.

Dies zeigt sich auch im Logo des Mediationstages. Wenn Sie genau draufschauen, erkennen Sie die zwei Pole eines Magneteten, die sich gegenseitig anziehen. Zugleich kann in dem

Logo auch das Bestreben der Mediation gesehen werden, die Konfliktparteien gemeinsam an einen Tisch zu bringen.

Wie schwierig dies ist, weiß ich aus meinem langjährigen Leben in der Politik nur zu genau. Doch hat man die Konfliktparteien erst einmal zusammengebracht, stellt man häufig fest, dass deren Interessen gar nicht so weit auseinanderliegen, wie sie zumeist glauben. Dann kann es gelingen, eine für alle Seiten tragbare und tragfähige Lösung zu finden.

Dem unabhängigen Mediator kommt hier eine entscheidende Rolle zu. Er unterstützt die Parteien durch eine besondere Gesprächsführung darin, eine einvernehmliche und selbstbestimmte Lösung zu finden. Der Erfolg der Mediation hängt deshalb besonders von der Qualität des Mediators ab. Das Mediationsgesetz betont hier die Eigenverantwortung des Mediators. Dieser hat durch eine geeignete Ausbildung und eine regelmäßige Fortbildung selbst sicherzustellen, dass er über theoretische Kenntnisse sowie praktische Erfahrungen verfügt, um die Parteien in sachkundiger Weise durch die Mediation führen zu können.

Gesetzliche Mindestvoraussetzungen oder Anforderungen an die Ausbildung des Mediators gibt es nicht. Jeder, der sich selbst für hinreichend befähigt hält, kann sich also als „Mediator“ bezeichnen.

Eigenverantwortung ist grundsätzlich zu begrüßen. Doch manchmal ist auch eine gewisse Kontrolle sinnvoll – gerade wenn es um die Sicherstellung einer gewissen Mindestqualität geht. Nur so können die an einer Mediation interessierten Konfliktparteien sicher sein, dass der Mediator tatsächlich befähigt ist, ihnen zu helfen.

Die großen Mediationsverbände, wie der heute als Mitveranstalter auftretende Bundesverband Mediation, haben seit der Verbreitung der Mediation in Deutschland sehr viel Wert darauf gelegt, dass ihre Mitglieder eine hochwertige Ausbildung haben. Nur wer dies nachweisen kann, wird von ihnen „zertifiziert“.

Der Gesetzgeber hat 2012 das Modell der „Zertifizierung“ in das Mediationsgesetz übernommen. Neben dem ungeschützten Begriff des „Mediators“ ist dort auch der „zertifizierte Mediator“ vorgesehen. Als solcher darf sich nur bezeichnen, wer eine Ausbildung zum Mediator abgeschlossen hat, die den in einer Rechtsverordnung näher definierten Anforderungen entspricht.

Wer gehofft hat, dass hierdurch zeitnah einheitliche Qualitätsstandards und gleichzeitig Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden, muss enttäuscht sein. Auch über zwei Jahre nach Inkrafttreten des Mediationsgesetzes gibt es immer noch keine Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren. Der Ende Januar diesen Jahres vom Bundesjustizministerium vorgelegte Entwurf hat von vielen Seiten erhebliche Kritik erfahren. Zu Recht, wie ich leider sagen muss.

Das Grundproblem liegt leider bereits im Mediationsgesetz selber, das von einer „Zertifizierung“ spricht, obwohl es sich nicht wirklich um eine solche handelt. Der Verordnungsentwurf formuliert zwar gewisse Anforderungen an die Inhalte der Aus- und Fortbildung sowie an die Ausgestaltung der hier tätigen Einrichtungen. Auf eine Kontrolle der Erfüllung dieser Anforderungen durch unmittelbare oder mittelbare staatliche Stellen wird jedoch zugunsten einer „privatrechtlichen Lösung“ verzichtet. Das Fehlen jeglicher Aufsichtsmechanismen führt dazu, dass niemand weiß, wie werthaltig eine solche „Zertifizierung“ wirklich sein wird.

Hinzu kommt, dass der Verordnungsentwurf kein generelles Register zertifizierter Mediatorinnen und Mediatoren vorsieht.

* Das Grußwort wurde von der Ministerin persönlich als Schirmherrin des „Mediationstages 2014“ zur Eröffnung am 13. September 2014 im Plenarsaal des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig gehalten.

Damit fehlt den Bürgerinnen und Bürgern weiterhin eine Möglichkeit, verlässliche Informationen über die Angebote auf dem Mediationsmarkt zu erhalten. Transparenz wird also nicht erreicht werden.

Ich begrüße es deshalb, dass das Thema „Qualität“ in der Mediation einen der Schwerpunkte des heutigen Mediationstages bildet. Ich würde mich freuen, wenn Ihre Arbeit der bundesweiten Diskussion neue Impulse geben könnte.

Auf dem Programm stehen aber neben der Qualität auch noch weitere spannende Themen rund um die Mediation. Ich freue mich schon sehr auf die Vorträge von Prof. Kaiser von der Universität Vechta und Frau Schmidt-Busse von der Handelskammer Hamburg Service GmbH.

Leider werde ich Ihre Veranstaltung danach verlassen müssen. Heute Nachmittag findet in Itzehoe die Auftaktveranstaltung zum morgigen „Tag des offenen Denkmals“ statt. Aber ich weiß, dass die anschließenden Foren hochinteressante Diskussionen versprechen. Sie decken ein breites Spektrum ab wie etwa die Themen „Familien in der Mediation“, „Unternehmensnachfolge“, „Mediation in Wirtschafts- und Arbeitswelt“ oder „Konfliktfälle und -risiken im Agrarbereich“ zeigen.

Das Anwendungsfeld für die Mediation ist groß. Wichtig ist nur, dass die Betroffenen dies auch erkennen. Deshalb wird heute auch die Frage gestellt werden: „Wie kommen Konflikte und ihre Beteiligten in die Mediation?“ Dies gilt insbesondere für die außergerichtliche Mediation.

Viele Streitigkeiten sind mit einer Portion gesunden Menschenverstandes in einem moderierten Mediationsgespräch zwischen den Streitparteien besser zu lösen als durch ein Gerichtsurteil.

Als Justizministerin kann ich nur begrüßen, wenn es die Betroffenen auch ohne die Gerichte schaffen, unter Inanspruchnahme von Hilfe selbst eine Lösung für ihren Konflikt zu finden. Eine eigenverantwortliche Lösung ist in der Regel besser und nachhaltiger als eine gerichtliche Entscheidung, bei der sich eine Partei oder sogar beide Parteien als Verlierer sehen. Zugleich ist dies meist kostengünstiger und nervenschonender.

Bei vielen Konflikten ist die gerichtliche Auseinandersetzung zudem nur die Spitze des Eisbergs. Ein Urteil hilft den Betroffenen dann meist nur wenig, denn der eigentliche Streit besteht fort. Eine nachhaltige und beide Seiten zufriedenstellende Lösung aber kann nur unter Einbeziehung der unter der Oberfläche verborgenen Konflikte erreicht werden. Nur so können die eigentlichen Interessen der Beteiligten zum Ausgleich gebracht werden.

Die Mediation hat sich hierbei als geeignetes Instrument zur Erarbeitung einvernehmlicher und selbstbestimmter Lösungen erwiesen. Dies hat bereits vor Jahren auch die Justiz erkannt. Die Gerichte haben mit großem Engagement interes-

sierter Richterinnen und Richter ein eigenes Mediationsangebot aufgebaut.

In Schleswig-Holstein wird die „gerichtliche Mediation“ bzw. seit 1.1.2013 die „Mediation beim Güterichter“ – zwischenzeitlich flächendeckend – in allen Gerichtsbarkeiten angeboten. Jedes Jahr führen unsere Gerichte inzwischen weit über 1000 Mediationen durch und können ca. drei Viertel hiervon mit Erfolg abschließen. In rund 75 Prozent dieser Fälle können die Parteien also mit Hilfe des Güterichters gemeinsam eine einvernehmliche Lösung für ihren Streit finden, ohne dass es eines Urteils bedarf. Schleswig-Holsteins Justiz nimmt damit bundesweit einen Spitzenplatz ein.

Die „Mediation beim Güterichter“ ist eine Bereicherung des Angebots unserer Gerichte. Und doch hoffe ich, dass die Bürgerinnen und Bürger es so wenig wie möglich in Anspruch nehmen müssen. Denn dieses Angebot machen unsere Gerichte nur, wenn ein Streit dort bereits anhängig geworden ist. Ich wünsche mir, dass es stattdessen vermehrt gelingt, Konflikte bereits ohne Inanspruchnahme unserer Gerichte zu lösen. Hierzu sollten die Bürgerinnen und Bürger verstärkt auch auf das breite Mediationsangebot außerhalb der Gerichte zurückgreifen. Zwischen der Mediation beim Güterichter und der außergerichtlichen Mediation besteht keine Konkurrenz. Vielmehr sind es sich ergänzende Konfliktlösungsverfahren.

Auch die Rechtsschutzversicherungen haben längst die Vorteile der Mediation erkannt, um ausufernde, kostenintensive Streitigkeiten zu vermeiden. Sie haben entweder eigene Mediationsangebote oder finanzieren für ihre Versicherungsnehmer auch externe Mediation. Die Zahlen steigen kontinuierlich. Auch dies wird heute Thema in den Arbeitsforen sein.

Die EU verfolgt ebenfalls das Ziel, die alternative Streitbeilegung auszubauen und zu fördern. Ich möchte nur auf die Richtlinie von 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (ADR-Richtlinie) hinweisen. Durch sie sollen unabhängige, unparteiische, transparente, effektive, schnelle und faire außergerichtliche Möglichkeiten zur Beilegung von Streitigkeiten aus dem Verkauf von Waren oder der Bereitstellung von Dienstleistungen geschaffen werden.

In Deutschland wird zurzeit in einer Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz beraten, wie die Richtlinie umgesetzt werden soll. Vor diesem Hintergrund freut es mich, dass Frau Schmidt-Busse das EU-Projekt „Go to Mediation“ vorstellen wird.

Im Sinne dieses Projektnamens wünsche ich Ihnen einen interessanten und spannenden Mediationstag mit vielen anregenden Gesprächen. Und meine Bitte: Nutzen Sie die Pausen, um sich auszutauschen und näher kennenzulernen. Denn Ihr heutiges Tagungsmotto besagt es: Eine gute Vernetzung ist wichtig für die Verbreitung und die Qualität der Mediation – und entlastet nebenbei unsere Landesjustiz.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Strukturqualität und Ergebnisqualität in der Mediation – Ergebnisse aus der Kieler Longitudinalstudie



Von Prof. Dr. Peter Kaiser (Vechta)* und VRiLG Andrej Marc Gabler (Kiel)**

Abstract: Im Rahmen einer Längsschnittstudie wurden zu drei verschiedenen Erhebungszeitpunkten etwa 300 gerichtliche Mediationsverfahren auf ihre *Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität* untersucht. Dabei zeigte sich u.a., dass Strukturmerkmale der beteiligten Personen und Systeme für nachhaltigen Mediationserfolg von wichtiger Bedeutung sind. Aus den Befunden ergeben sich Hinweise zur Optimierung von Praxis und Weiterbildung.

* Der Autor ist Professor für Psychologie und Pädagogik an der Universität Vechta. Ergebnisse der Längsschnittstudie wurden im Rahmen eines Vortrages auf dem Mediationstag in Schleswig am 13.9.2014 präsentiert.

** Der Autor ist Vorsitzender Richter am Landgericht in Kiel.

A Einführung

Mediation ist eine Dienstleistung, die ihre Ziele nur in Kooperation mit den Nutzern erreichen kann und sich fragen lassen muss, welche Voraussetzungen sie benötigt, um ihre Aufgaben in der erforderlichen Qualität erfüllen zu können.

Effektivität und Effizienz der Mediation sind bereits durch eine Vielzahl von Untersuchungen belegt (z.B. Bastine, 2000; Kline-Pruett & Johnston, 2004; Niedersächsisches Ministerium für

Justiz, 2005; Weitz, 2008; Bierbrauer & Klinger, 2008; Becker & Friedrich, 2009; Shav, 2010; Greger & Unberath, 2012; Greger, 2012, 2013). Merkmale der Parteien, ihre Vorerfahrungen und Beziehungen haben sich verschiedentlich als prägend für den Mediationsprozess erwiesen. Folberg et al. (2004) fanden z.B. in einem Forschungsüberblick bei 76 % der Frauen Gewalterfahrungen mit den Partnern. 78 % der Frauen waren Stalking-Opfer. Bierbrauer & Klinger (2008) stellten fest, dass bereits mediationserfahrene Parteien signifikant erfolgreicher waren und sich auch positiver über das Verhalten des Mediators äußerten. Parteien, die zu einer Vereinbarung kamen, waren insgesamt signifikant zufriedener mit dem Verfahren als nicht erfolgreiche. Je nach *Konflikttyp* drohte unterschiedlich häufig der Abbruch: So z.B. in 80 % der Nachbarschaftsstreitigkeiten, 48,6 % der geschäftlichen Konflikte, aber nur in 20 % der familialen Konflikte. Becker & Friedrich stellten in 121 Mediationsverfahren fest, dass die Einigungsquote in Angelegenheiten der Krankenversicherung 91,7 %, im Bereich der Pflegeversicherung hingegen nur 57,1 % betrug. Auch die *Fallkomplexität* hatte einen wichtigen Einfluss: Gregers Befunden bei Berliner Mediationsverfahren (2012) zufolge lassen sich Verfahren mit *höherem Streitwert* schwerer mediieren. Dass Art und Dauer der *Beziehungen* zwischen den Parteien zu unterschiedlichen Mediationsergebnissen beitragen können, hat sich unter anderem in den Studien von Becker & Friedrich (2009) und Greger & Unberath (2012), Greger (2012, 2013) gezeigt. Bierbrauer & Klinger (2008) fanden, dass sich die *Beziehungsdauer* positiv, die *Konfliktdauer* hingegen negativ auf die Wahrscheinlichkeit einer Vereinbarung auswirkte.

Als erfolgsrelevante *Mediatorenmerkmale* werden *professionelle Kompetenzen* wie Konfliktmanagement, Problemlösungsstrategien, Selbstreflexion, Wissen über interpersonelle Konflikte und Probleme, Selbstbewusstsein, Einfühlungsvermögen, Moderationsfähigkeit, Souveränität, Abstinenz genannt (Bastine, 2000; Walther, 2005; Bierbrauer & Klinger, 2008; Paul & Block, 2008; Shaw, 2010).

Weniger gut erforscht sind bislang die Erfolgsrelevanz von Persönlichkeitseigenschaften, psychischen Störungen und sozialen Kompetenzen der Beteiligten (McCrae & Costa, 1999). Da ca. 30 % der Gesamtbevölkerung an *behandlungsbedürftigen* psychischen Störungen leiden, liegt es nahe, dass psychische Störungen sich auch in Mediationsverfahren auswirken (z.B. Jacobi et al., 2004). Die Einflüsse von Art und Ausmaß der Weiterbildung der Mediatoren auf Mediationserfolg und Langzeiteffekte sind bislang kaum untersucht. Klärungsbedarf scheint auch zu bestehen hinsichtlich der *Wechselwirkungen* zwischen Merkmalen und Verhalten der beteiligten Personen und Systemkontexte. An Langzeitstudien zur Überprüfung dieser Zusammenhänge und deren Nachhaltigkeit mangelt es. Zudem fehlt es an einer konsistenten psychologischen Theorie über die Wirkungsweisen einzelner Strategien und Mechanismen von Mediation als Basis theoriegeleiteter Forschung. Ansätze und empirische Ergebnisse der seit Jahrzehnten international stark entwickelten Therapie- und Beratungsforschung werden in der Mediationsforschung bislang wenig rezipiert (zum Beispiel Norcross et al., 2011; Lambert, 2013).

B Die Kieler Longitudinalstudie^{1,2}

I Fragestellung

Zur Bewertung der Leistungen des amerikanischen Gesundheitswesens publizierte Donabedian 1966 ein Modell der Versorgungsqualität, die er definierte als „Grad der Übereinstimmung zwischen den Zielen des Gesundheitswesens und der wirklich geleisteten Versorgung“ (1966/1980, 80 ff; s. Abb. 1). Inspiriert durch Donabedian unterscheiden wir zur Differenzierung der Qualität von Mediation 1. *Strukturqualität*, die sich auf stabile Merkmale von Verfahrensbeteiligten bezieht; hierzu gehören unter anderem Persönlichkeitseigenschaften

¹ Für wichtige Beiträge und Hinweise danken wir Winfried Bach (Vechta), Hans-Peter Heckerens (München), Insa Norden (Kiel), Paulina Matyjas (Berlin), Tobias Arthur Müller (Heidelberg), Reiner Bastine (Heidelberg).

² Mit Unterstützung des Schleswig-Holsteinischen Ministers für Justiz, Kultur und Europa und der Präsidenten der beiden Gerichte sowie eines anonymen Stifters und in Zusammenarbeit mit Richterin Insa Norden.

oder Kompetenzen von Personen, Organisationsformen, Aufbau- und Ablauforganisation, Personalausstattung von Gerichten oder Organisationen sowie Systemkontexte der Akteure, 2. *Prozessqualität*, die sich auf die Art und Weise des von den Beteiligten gestalteten Mediationsverlaufs bezieht, 3. *Ergebnisqualität* der getroffenen Vereinbarungen, die durch die Beiträge der Parteien, Anwälte und Mediatoren beeinflusst wird, 4. *Nachhaltigkeit/Langzeitqualität* der vereinbarten Regelungen. Dieses Qualitätsmodell soll uns helfen, die Erfolgsbedingungen von Mediation besser zu verstehen und *Optimierungsmöglichkeiten* ausfindig zu machen. Dabei konzentrieren wir uns in diesem Beitrag auf den Zusammenhang von Struktur- und Ergebnisqualität.

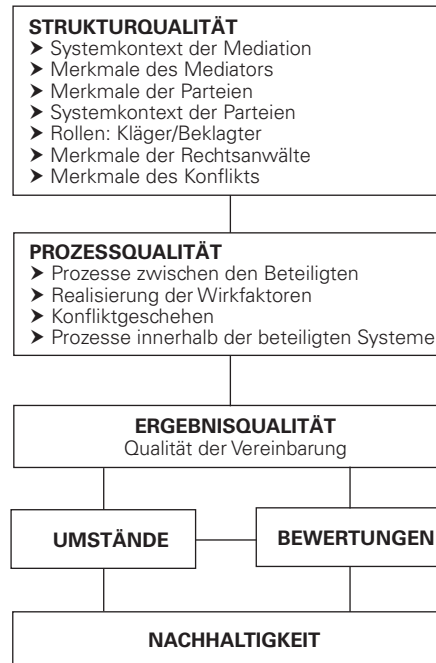


Abbildung 1: Hypothetisches Modell der Mediationsqualität (Kaiser et al., 2014)

II Vorgehen

In den Jahren 2010–2013 haben wir am Amtsgericht Kiel und am Landgericht Kiel 303 gerichtliche Mediationsverfahren unterschiedlicher Rechtsgebiete untersucht. Dabei wurden Parteien, Anwälte und Mediatoren im Rahmen einer Longitudinalstudie vor der Mediation (T1), nach der Mediation (T2) und Parteien und Anwälte auch ein Jahr später (T3) schriftlich befragt (zur Fragebogenkonstruktion s. Bastine, 2008; Becker & Friedrich, 2009; Kaiser & Gabler, 2014 i.V.; siehe Tab.1).

	Parteien	Anwälte	Mediatoren in 303 Verfahren
Weiblich	138 (42,86 %)	81 (30,22 %)	18 163 (53,8 %)
Männlich	184 (57,14 %)	187 (69,78 %)	7 140 (46,2 %)
keine Angabe	7	8	1
Rücksendequote			
Gesamt T1	329	276	303
Gesamt T2	232	244	276
Gesamt T3	245	233	--

Tabelle 1: Zusammensetzung der Stichprobe

III Ergebnisse

1. Strukturqualität der Mediation

Strukturqualität bezieht sich auf stabile Merkmale der beteiligten Personen und Systeme. Dabei können wir an dieser Stelle lediglich auf Parteien und Mediatoren eingehen.

Das Alter der Parteien

Das Alter der Parteien reichte von 19 bis 89 Jahren. Der Altersdurchschnitt liegt bei 53 Jahren (Median = 51,00, SD =

13,793). Die Altersgruppe zwischen 40 und 59 ist am stärksten vertreten. Für Verfahren und Ergebnisse hat sich das Alter statistisch als kaum bedeutsam erwiesen, weshalb wir auf eine Darstellung verzichten.

Alter	Anteil (n = 329)
19-24	2,3 %
28-39	11,9 %
40-49	29 %
50-59	23,4 %
60-69	19 %
> 70	13,4 %

Tabelle 2: Alter der Parteien

Geschlecht der Parteien

Frauen sind unter den Parteien zu 43,1 %, Männer zu 56,9 % vertreten.

Die männlichen Medianten sind signifikant *weniger verträglich* (mittlerer Rang 25.2 vs. 15,8; Mann Whitney Test; U = 294.00; siehe Tabelle 2) als die weiblichen (Pv-Pf³). Die Frauen waren signifikant stärker auf ein gerechtes Verfahren, insbesondere den *Schutz vor Angriffen* der Gegenseite bedacht, mehr auf *Kommunikation* zwischen den Parteien, auf *Wahrung der Vertraulichkeit* sowie darauf, genügend *zu Wort kommen*, sich stärker vom Mediator wie von ihrem Anwalt, aber auch von der Gegenpartei *verstanden* und *wertgeschätzt* zu fühlen. Frauen wurden durch die mehrheitlich weiblichen Mediatorinnen signifikant häufiger vor Angriffen der Gegenseite geschützt als Männer (Pv-Pn; Mann Whitney Test; U = 5415.00).

Frauen fühlen sich *nach* der Mediation von der Gegenseite und deren Anwalt sowie vom eigenen Anwalt signifikant stärker *verstanden* und *wertgeschätzt* (Mittlerer Rang 142,54 vs. 127,42; Mann Whitney Test U = 8236.50), was ihnen wichtiger zu sein scheint, als dies bei Männern der Fall ist (Pn; Mittlerer

	8.1 Der Mediator versteht meine Bedürfnisse und wertschätzt mich	8.2 Der Anwalt versteht und wertschätzt mich	8.3 Der gegnerische Anwalt versteht und wertschätzt mich	8.4 Unterstützung bei einvernehmlicher Lösung durch Mediator	8.5 Unterstützung bei einvernehmlicher Lösung durch Anwalt	8.6 Die gegnerische Partei versteht meine Bedürfnisse und wertschätzt mich	8.7 Mediator beurteilt Streitstoff nicht rechtlich	8.9 Klärung der Hintergründe	8.10 Schutz vor Angriffen der Gegenseite
Mann-Whitney-U	8934,500	6921,000	7539,500	9801,500	8985,000	8236,500	6831,500	7987,000	5415,000
Wilcoxon-W	2364,500	19324,000	20259,500	24507,500	23013,000	22097,500	16984,500	20548,000	15711,000
Z	-2,318	-2,890	-1,691	-1,220	-,930	-2,228	-1,149	-1,455	-3,916
Asymptotische Signifikanz (2-seitig)	,020	,004	,091	,222	,353	,026	,251	,146	,006

8.11 Beziehung von Parteien geklärt	8.12 Beziehung von Parteien verbessert	8.13 Kommunikation zwischen Parteien verbessert	8.14 Klärung der Ziele und Anliegen der Beteiligten	8.15 Klärung der Wahrnehmung des Konflikts	8.16 Wahrung der Vertraulichkeit	8.17 Beteiligte zu Wort kommen lassen	8.18 Wahrnehmung und Ausgleich von Machtunterschieden zwischen den Parteien	8.19 Man traut mir etwas zu	8.20 Über den ursprünglichen Konflikt hinausreichende Vereinbarung geschlossen	8.21 Würdigung meines positiven Beitrages zur Problemlösung	8.22 Rücknahme der Gegenpartei	8.23 Gemeinsame Nutzung der Ressourcen
7414,000	6769,000	6922,000	8411,500	8110,000	7714,000	8959,000	7115,500	6118,500	6982,000	7900,000	7795,000	5321,500
17998,000	17209,000	18865,000	21452,500	19866,000	20434,000	23665,000	19205,500	15846,500	16573,000	19681,000	20366,000	12947,500
-1,222	-1,549	-2,467	-1,104	-,332	-2,362	-2,225	-2,880	-2,003	-,236	-1,393	-2,243	-1,644
-,222	,121	,014	,270	,740	,018	,026	,007	,045	,813	,163	,025	,103

Tabelle 3: Geschlechtsunterschiede bei den Mediationserfahrungen (Pv-Pn; Mann Whitney Test; s. Fn 4).

Rang 147,42 vs. 123,08; U = 6.921). Frauen kommen mehr zu Wort (U = 8959), können ihre Kommunikation mit der Gegenpartei mehr verbessern (U = 6922), finden Machtunterschiede zwischen den Parteien besser ausgeglichen (U = 7115.5), dass man ihnen etwas zutraut (U = 6118.5), stellen mehr Rücksichtnahme der Gegenpartei fest (U = 7795; siehe Tabelle 2). Diese Befunde könnten auf eine Benachteiligung von Männern in der Mediation hinweisen.

Frauen tendieren etwas stärker zur dialogischen Konfliktbearbeitung, neigen zu stärkerer Empfindlichkeit bei Streit in ihrer Gegenwart und hören mehr auf ihren Anwalt/ihre Anwältin.

³ Die Datensätze der Fragebögen werden folgendermaßen bezeichnet: Pv = Parteien vor der Mediation, Pn = nach der Mediation, Pf = Follow up, Mv = Mediatoren vor der Mediation, Mn = nach der Mediation, Rv = Rechtsanwälte vor der Mediation, Rn = nach der Mediation, Rf = Follow up.

Bei der Beurteilung der Ergebnisgerechtigkeit *nach* der Mediation (Pn) und ein Jahr später (Pf) gab es *keinen* Geschlechtsunterschied. Frauen sind aber *nach* der Mediation und auch *ein Jahr später* mit der getroffenen Mediationsvereinbarung signifikant zufriedener. Hier hat auch das Geschlecht der *Mediatoren* Einfluss (s.u.).

Familienstand und Systemkontext der Parteien

Von 329 Probanden waren 10,3% ledig (Bevölkerungsdurchschnitt 30,8 %; destatis, 2011), 49,2 % verheiratet (Bevölkerungsdurchschnitt 31 %), 28,9 % geschieden (Durchschnitt 10,49 %), 15,9 % waren zwei bis dreimal geschieden. 10,3 % lebten getrennt, 7 % waren verwitwet (Durchschnitt 9,2 %). Insgesamt 67,17 % hatten Kinder, 53,19 % aus der gegenwärtigen Partnerschaft. Die Mediationsparteien unterscheiden sich bezüglich demographischer Merkmale erheblich vom Bevölkerungsdurchschnitt.

28 % der Parteien fühlten sich vor der Mediation in der Beziehung zu einzelnen Angehörigen belastet. Wer unter Belastungen in der Familie lebt (Pv; $\rho = .322^{***}$) oder sich bei Streit anderer beeinträchtigt fühlte, klagte über schlechteres Wohlbefinden (Pv; $\rho = .188^{**}$).

Persönlichkeitseigenschaften

Einen hochsignifikanten Einfluss auf Verfahren und Ergebnisse haben die *Big Five-Persönlichkeitseigenschaften*, die sich über die Lebensspanne meist nur geringfügig verändern – sofern die Betroffenen keine Hilfestellung erhalten (s. McCrae & Costa, 1999). Diese Eigenschaften der Parteien haben wir mit dem Persönlichkeitstest BFI-25 erfasst (Gerlitz & Schupp, 2005; Kaiser & Gabler, 2014 i.V.). Die Faktorenanalyse der Antworten ergab die Merkmale *Kultiviertheit*, *emotionale Irritierbarkeit*, *Introversion*, *Unverträglichkeit* und *Gewissenhaftigkeit*. An der negativen Ausprägung der Faktoren Introversion (statt Extraversion) und Unverträglichkeit (statt Verträglichkeit) zeigte sich, dass unsere in gerichtsanhängige Streitigkeiten verwickelten Probanden nicht nur bezüglich ihrer demographischen Merkmale vom Bevölkerungsdurchschnitt abweichen.

Die Persönlichkeitseigenschaften setzen sich aus einzelnen Merkmalen zusammen, die hier nur in Auswahl wiedergegeben werden können und jeweils in Anführungszeichen und kursiv angegeben sind.

1) *Kultiviertheit* war bei 16.4 % der Parteien stark, bei 28.8 % eher stark, bei 40.4 % weniger stark und bei 14.4 % geringer ausgeprägt.

Diese Eigenschaft korreliert signifikant damit, das Verfahren selbst in die Hand zu nehmen und nicht dem Anwalt zu überlassen (Pv-Pn; Pearson $r = .407^{**}$), der Erfahrung erhöhter Neutralität des Mediators (Pv-Pn; $r = .311^{*}$) sowie *nach einem Jahr* signifikant mit der Sicherheit über die weitere Vertragstreue der Gegenseite (Pv-Pf; $r = .375^{*}$), mit Ermutigung durch die Mediation (Pv-Pf; Pearson $r = .327^{**}$), gewachsenem Verständnis für den Konflikt und sich selbst (Pv-Pf; Pearson $r = .346^{**}$), mit Zufriedenheit über die Vereinbarung (Pv-Pf; Spearman $\rho = .329^{**}$) und der eigenen Lebensqualität (Pv-Pf; $\rho = .317$).

Zur Kultiviertheit gehörige „*Originalität und Kreativität*“ geht einher mit höherer Lebensqualität nach der Mediation (Pv-Pn; $\rho = .291^{**}$), mehr erfahrener Neutralität des Mediators (Pv-Pn; $\rho = .244^{**}$), mehr erfahrener Abstinenz des Mediators (Pv-Pn; $\rho = .228^{**}$). Nach der Mediation geben Parteien mit zur Kultiviertheit gehörigen „*lebhaften Fantasien und Vorstellungen*“ eher an, zugunsten einer Einigung von eigenen Positionen abgerückt zu sein (Pv-Pn; $\rho = .170^{**}$), aktiver an der Formulierung der Vereinbarungen mitgewirkt zu haben (Pv-Pn; $\rho = .203^{*}$), sie sprechen eher von höherer Kostenersparnis (Pv-Pn; $\rho = .139^{**}$), besserer Beseitigung der Konfliktursache

⁴ Überzufällige Wahrscheinlichkeitswerte von $p < .05$ (signifikant*) oder $p < .01$ (hoch signifikant**) weisen auf einen Kausalzusammenhang hin. Korrelationen nach Pearson (r) oder Spearman (ρ) beschreiben statistische Zusammenhänge zwischen Merkmalen im Ausmaß von r bzw. ρ (rho) = 0 bis 1 (maximaler Zusammenhang).

(Pv-Pn; $\rho = .135^{**}$) und sind zufriedener mit der eigenen Lebensqualität (Pv-Pn; $\rho = .224^{**}$). Zur Kultiviertheit gehörige „Wertschätzung künstlerischer und ästhetischer Erfahrungen“ geht vor der Mediation einher mit größerem Wunsch nach Kostenersparnis (Pv; $\rho = .229^{**}$) und dessen Erfüllung danach (Pv-Pn; $\rho = .229^{**}$).

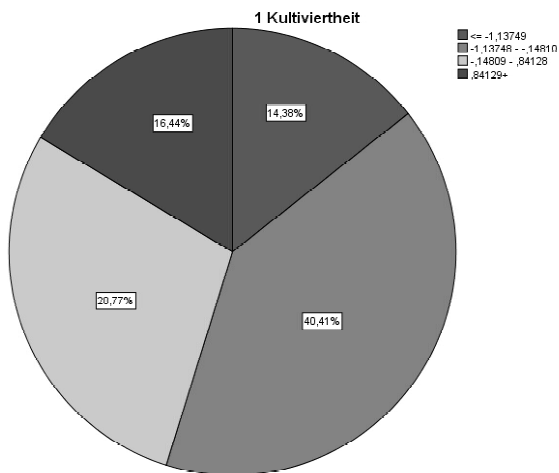


Abbildung 2: Verteilung der Ausprägungsgrade der Persönlichkeitseigenschaft „Kultiviertheit“ (die Ausprägung nimmt im Uhrzeigersinn zu)

Kultivierte, für neue Erfahrungen offene Menschen lassen sich kooperativer auf die Verhandlungen ein und machen es dem Mediator leichter. Umgekehrt scheinen weniger Kultivierte mehr Hilfestellung zu benötigen, um sich auf die Mediation einzulassen und sich in die Verhandlungen konstruktiv einzubringen.

2) *Emotionale Irritierbarkeit* geht vor der Mediation einher mit stärkerer Belastung durch Streitigkeiten anderer (Pv; $\rho = .309^{**}$), nach der Mediation (n = 59) mit geringerem Vertrauen in die Vertragstreue der Gegenseite (Pv-Pn; $\rho = .292^{**}$), schlechterem Befinden (Pv-Pn; $\rho = .420^{**}$), stärkerem Wunsch nach Einzelgesprächen mit dem Mediator (Pv-Pn; $\rho = .384^{**}$) und schlechterer Lebensqualität (Pv-Pn; $\rho = .373^{**}$), weniger ermutigender Erfahrung mit der Mediation (Pv-Pn; $\rho = .326^{**}$) und geringerem Lerngewinn bezüglich Konfliktfähigkeit (Pv-Pn; $\rho = .277^{**}$). „Nervosität“ geht einher mit erhöhter Belastung, wenn andere sich streiten (Pv-Pn; $\rho = .234^{**}$). „Sich oft sorgen“ geht einher mit größerer Belastung, wenn andere sich streiten (Pv-Pn; $\rho = .297^{**}$), gerechterem Verfahren (Pv-Pn; $\rho = .228^{**}$), gerechterem Ergebnis (Pv-Pn; $\rho = .190^{**}$), besserer Beseitigung der Konfliktsache (Pv-Pn; $\rho = .207^{**}$), sowie höherer Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit der Beteiligten (Pv-Pn; $\rho = .215^{**}$). „Unfähigkeit zu Entspannung und Stressbewältigung“ hängt zusammen mit größerem Wunsch, vom Mediator verstanden (Pv; $\rho = .223^{**}$) und vom eigenen Anwalt wertgeschätzt zu werden (Pv; $\rho = .249^{**}$), grösserem Wunsch nach einer einvernehmlichen Regelung (Pv; $\rho = .237^{**}$), nach Neutralität des Mediators (Pv; $\rho = .267^{**}$), dass der Mediator beiden Parteien gerecht wird (Pv; $\rho = .242^{**}$), der Neigung, das Mediationsverfahren dem Anwalt zu überlassen (Pv-Pn; $\rho = .255^{**}$), sowie schlechterem Befinden nach der Mediation (Pv-Pn; $\rho = .251^{**}$).

Emotional Irritierbare sind misstrauischer und harmoniebedürftiger; sie benötigen mehr Zuwendung und Hilfestellung durch Mediator und Anwälte und profitieren in Mediationsverfahren weniger, weil sie aufgrund ihrer Unsicherheit auch für andere schwerer einschätzbar sind.

3) *Unverträglichkeit* (siehe Abbildung 4) prädestiniert dazu, die getroffenen Vereinbarungen langfristig nicht einzuhalten (Pv-Pf; $\rho = .422^{**}$). Die damit verbundene „Grobheit“ geht vor der Mediation einher mit höherem Wunsch nach Schutz vor Angriffen (Pv-Pn; $\rho = .218^{**}$) und nach Zutrauen (Pv-Pn; $\rho = .238^{**}$), was auf die dahinter liegende Unsicherheit hindeutet. Damit verbundene „Rücksichtslosigkeit und Unfreundlichkeit“ geht nach der Mediation einher mit geringerer Lebensqualität

2 Emotionale Irritierbarkeit / Neurotizismus

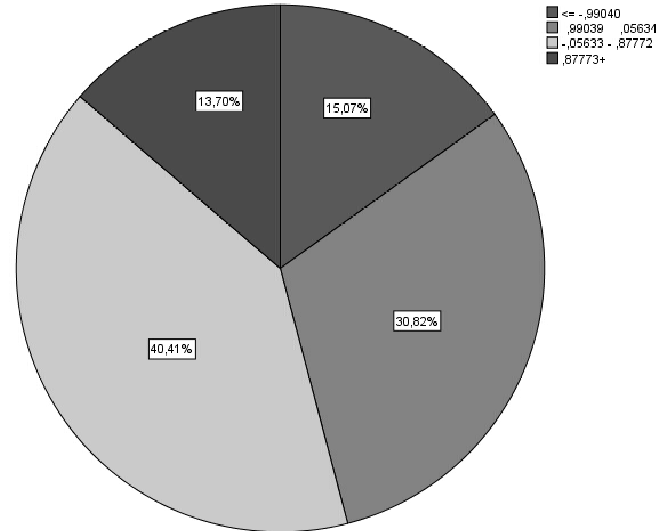


Abbildung 3: Verteilung des Merkmals „emotionale Irritierbarkeit“ (die Ausprägung nimmt im Uhrzeigersinn zu)

(Pv-Pn; $\rho = .270^{**}$), schlechterer Beziehung zum Mediator (Pv-Pn; $\rho = .208^{**}$), höherem Zeitaufwand (Pv-Pn; $\rho = .258^{**}$), mehr Stress (Pv-Pn; $\rho = .260^{**}$), weniger gerechtem Verfahren (Pv-Pn; $\rho = .300^{**}$) und Ergebnis (Pv-Pn; $\rho = .263^{**}$). Diese Menschen fühlten sich leicht ungerecht behandelt und als Opfer. Damit verbundene „Kälte und Distanz“ geht vor der Mediation einher mit verringertem Wunsch, vom Anwalt verstanden zu werden (Pv-Pn; $\rho = .216$) und nach Neutralität (Pv-Pn; $\rho = .210^{**}$) sowie Abstinenz des Mediators (Pv-Pn; $\rho = .230^{**}$). Damit verbundene „Unversöhnlichkeit“/nicht verzeihen können“ geht vor der Mediation einher mit Einfallreicherem (Pv-Pn; $\rho = .476^{**}$), nach der Mediation mit schlechterer Beziehung zum Mediator (Pv-Pv; $\rho = .223^{**}$; Pv-Pn; $\rho = .228^{**}$) und zum gegnerischen Anwalt (Pv-Pn; $\rho = .369^{**}$). *Unverträglichkeit* erschwert aufgrund der damit verbundenen Beziehungsunfähigkeit den Umgang mit den Betroffenen, die dazu neigen, Verfahren und Ergebnisse einseitig negativ zu sehen.

3 (Un-)Verträglichkeit

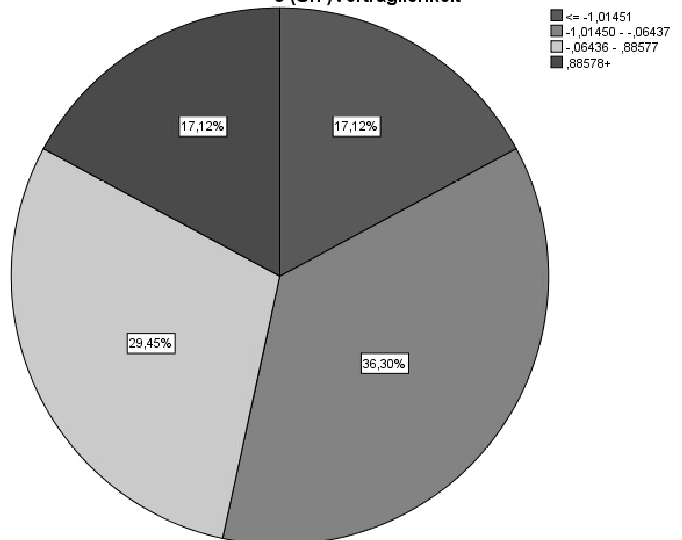


Abbildung 4: Verteilung des Persönlichkeitsmerkmals „Unverträglichkeit“ (die Ausprägung nimmt im Uhrzeigersinn zu)

4) *Introversion* geht einher mit erhöhter Irritierbarkeit (Pv-Pf; $\rho = .401^{**}$). Damit verbundene Gelassenheit geht vor der Mediation einher mit Entspannung und guter Stressbewältigung (Pv-Pn; $\rho = .249^{**}$). Damit verbundene „eher ruhig Sein“ geht vor der Mediation einher mit größerer Besorgtheit (Pv-Pn; $\rho = .250^{**}$), wenig Einfallreicherem (Pv-Pn; $\rho = .365^{**}$),

geringerer Kommunikativität (Pv-Pn; $\rho = .342^{**}$), Gehemtheit und Schüchternheit (Pv-Pn; $\rho = .570^{**}$), Grobheit (Pv-Pn; $\rho = .416^{**}$). ****, Streitlust (Pv-Pn; $\rho = .387^{**}$). Damit verbundenes „zurückhaltend Sein“ geht vor der Mediation einher mit größerer Besorgtheit (Pv-Pn; $\rho = .256^{**}$), Unaufgeregtheit (Pv-Pn; $\rho = .370^{**}$), nach der Mediation mit höherem Verständnis des Konflikts und der eigenen Person (Pv-Pn; $\rho = .268^{**}$), der Neigung, eher Einzelgespräche mit dem Mediator zu führen (Pv-Pn; $\rho = .265^{**}$) sowie den Konflikt und sich selbst besser zu verstehen (Pv-Pn; $\rho = .263^{**}$).

Introvertierte sind empfindlich und eher konfliktscheu; sie neigen dazu, eher Einzelgespräche zu führen oder das Verfahren gar ihrem Anwalt zu überlassen. Sie scheinen aber gründlicher an die Mediation heranzugehen und daher eher Einsicht in das Konfliktgeschehen zu gewinnen. Dies scheint sich auf die Bereitschaft der Beteiligten auszuwirken, ehrlich und aufrichtig zu sein.

5. **Gewissenhaftigkeit** (siehe Abbildung 6): das hier zugehörige Merkmal „gut organisiert Sein“ hängt vor der Mediation zusammen mit weniger Einfallsreichtum (Pv-Pn; $\rho = .213^{**}$), weniger Kälte und Distanz (Pv-Pn; $\rho = .349^{**}$), die Vertraulichkeit wahren (Pv-Pn; $\rho = .219^{**}$), nach der Mediation mit geringerer Aufregung (Pv-Pn; $\rho = .179^{**}$). „Fleiß/ keine Faulheit“ geht vor der Mediation einher mit guter Entspannung und Stressbewältigung (Pv-Pn; $\rho = .217^{**}$), geringerem Einfallsreichtum (Pv-Pn; $\rho = .322^{**}$), geringerer Nervosität (Pv-Pn; $\rho = .379^{**}$), größerer Ruhe (Pv-Pn; $\rho = .363^{**}$), geringerer Kommunikationsbereitschaft (Pv-Pn; $\rho = .373^{**}$), größerer Gehemtheit und Schüchternheit (Pv-Pn; $\rho = .620^{**}$), weniger künstlerischer und ästhetischer Neigung (Pv-Pn; $\rho = .381^{**}$), größerer Grobheit

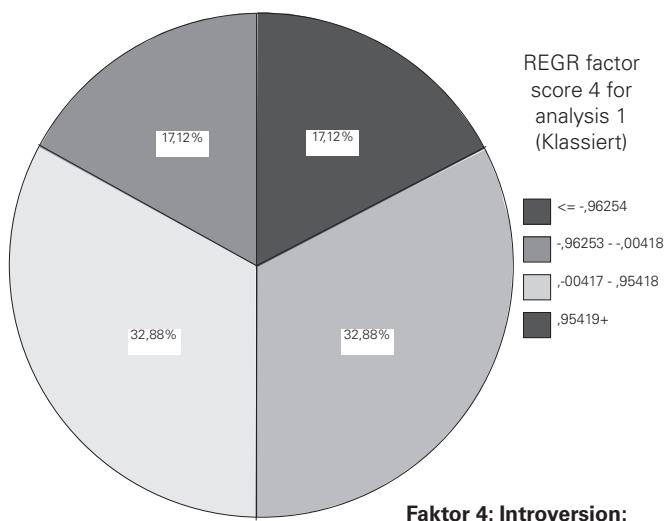


Abbildung 5: Verteilung des Persönlichkeitsmerkmals „Introversion“ (die Ausprägung nimmt im Uhrzeigersinn zu)

anderen gegenüber (Pv-Pn; $\rho = .718^{**}$), geringerer Versöhnlichkeit (Pv-Pn; $\rho = .622^{**}$), größerer Streitlust (Pv-Pn; $\rho = .839^{**}$), Rücksichtslosigkeit und Unfreundlichkeit (Pv-Pn; $\rho = .736^{**}$), Ineffizienz (Pv-Pn; $\rho = .401^{**}$), Anspannung (Pv-Pn; $\rho = .368^{**}$). „Gründlichkeit bei der Arbeit“ geht vor der Mediation einher mit Belastung durch Streit anderer (Pv-Pn; $\rho = .223^{**}$), höherer Zufriedenheit mit der eigenen Lebensqualität (Pv-Pn; $\rho = .309^{**}$) und dem Wunsch, von Mediator (Pv-Pn; $\rho = .227^{**}$) und Anwalt wertgeschätzt zu werden (Pv-Pn; $\rho = .202^{**}$), dass der Mediator abstinent bleibt (Pv-Pn; $\rho = .306^{**}$) und beiden Seiten gerecht wird (Pv-Pn; $\rho = .269^{**}$) sowie Wahrung der Vertraulichkeit (Pv-Pn; $\rho = .254^{**}$). Nach der Mediation berichteten gründlichere Parteien von einer besseren Beziehung zum Mediator (Pv-Pn; $\rho = .193^{**}$), von aktiver Mitwirkung bei der Formulierung der Vereinbarung (Pv-Pn; $\rho = .192^{**}$). „Effektivität und Effizienz“ geht vor der Mediation einher mit Einfallsreichtum (Pv-Pn; $\rho = .594^{**}$), geringerer Nervosität (Pv-Pn; $\rho = .245^{**}$), Kommunikativität (Pv-Pn; $\rho = .447^{**}$), höherer Lebensqualität (Pv-Pn; $\rho = .263^{**}$), geringerer Gehemtheit und Schüchternheit (Pv-Pn; $\rho = .339^{**}$), Ori-

ginalität und Kreativität (Pv-Pn; $\rho = .351^{**}$), künstlerischer und ästhetischer Neigung (Pv-Pn; $\rho = .270^{**}$), geringerer Grobheit (Pv-Pn; $\rho = .325^{**}$), Versöhnlichkeit (Pv-Pn; $\rho = .537^{**}$), geringerer Streitlust (Pv-Pn; $\rho = .356^{**}$), Fleiß (Pv-Pn; $\rho = .401^{**}$), Rücksicht und Freundlichkeit (Pv-Pn; $\rho = .515^{**}$).

Gewissenhaft-Fleißige können pedantisch auf vorgefassten Ansichten bestehen, die sie selbstgerecht und aggressiv verteidigen. Sind Gewissenhafte eher gründlich und effektiv, sind sie auch kommunikativer, freundlicher und versöhnlicher.

Je nach Ausprägung und Kombination der fünf Persönlichkeitseigenschaften und der zugehörigen Einzelmerkmale fallen die Verhaltensweisen der Beteiligten im Verfahren und die Beziehung zum Mediator und den anderen Verfahrensbeteiligten unterschiedlich aus. Die Ergebnisse der Mediation, wie Ergebnisgerechtigkeit, Zufriedenheit sowie Langzeiteffekte

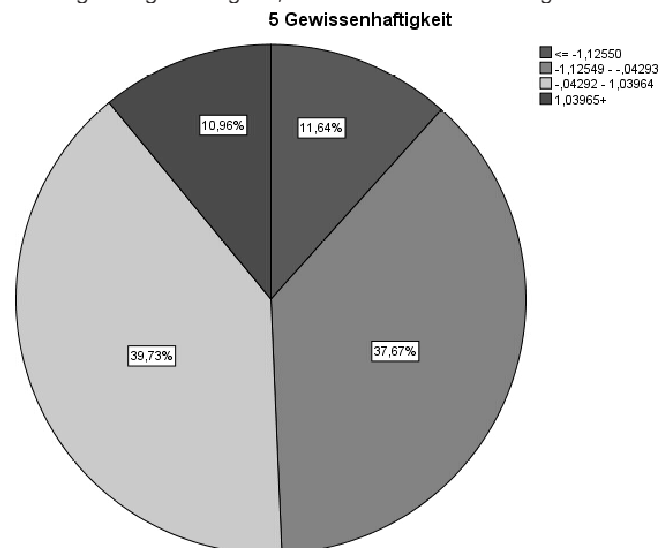


Abbildung 6: Verteilung des Persönlichkeitsmerkmals „Gewissenhaftigkeit“ (die Ausprägung nimmt im Uhrzeigersinn zu)

profitieren von positiven Persönlichkeitseigenschaften in hochsignifikanter Weise. Parteien mit ungünstigen Persönlichkeitsmerkmalen sind mit Verfahren und Ergebnissen eher unzufrieden und fühlen sich öfter ungerecht behandelt. Hier können Mediatoren den Betroffenen behilflich sein, ihr (auto-)destruktives Potenzial zu reflektieren und in den Verhandlungen den Anschluss nicht zu verpassen.

Wohlbefinden und Lebensqualität

Je größer Wohlbefinden und Lebensqualität vor der Mediation, um so besser sind sie nach der Mediation (Pv-Pn; $\rho = .482^{**}$). Bei höherer Lebensqualität waren manche Beteiligten weniger bereit, sich auf eine Vereinbarung einzulassen (Pv-Pn; $\rho = .218^{**}$). Sie hatten es wohl weniger nötig, Zugeständnisse zu machen, da sie sich ja auch ohne Vereinbarung wohl fühlten. Ein gewisser Leidensdruck scheint der Versöhnungsbereitschaft durchaus dienlich zu sein.

Rolle im Verfahren

Von den 329 Parteien, die vor der Mediation geantwortet haben, haben sich 260 zu ihrer Rolle im Verfahren geäußert. Davon waren 56.9 % (148) Kläger und 43.1 % (112) Beklagte.

Vier der fünf Persönlichkeitseigenschaften spielen für die Übernahme der Rolle als Kläger oder Beklagter im Kruskal Wallis Test keine Rolle. Kläger sind aber deutlich gewissenhaftere Persönlichkeiten als Beklagte (mittlerer Rang 23.81 vs. 14.36; Mann Whitney Test U = 96.00). Da Gewissenhafte zu Pedanterie neigen, sind sie offenbar eher bereit, ihnen berechnete erscheinende Ansprüche einzuklagen. Beklagte fühlen sich vor der Mediation von der Gegenseite deutlich weniger verstanden und wertgeschätzt (M = 7.70 vs. 8.23; F = 4,384; Levene-Test), was aufgrund der unterschiedlichen Persönlichkeitsstruktur auch schwierig ist. Sie sind mehr auf die Be-

ziehungsklärung der Parteien bedacht ($U = 6.73$ vs. 7.37 ; $F = 4.064$) und achten stärker darauf, dass alle Beteiligten zu Wort kommen ($M = 8.74$ vs. 9.04 ; $F = 6.16$). Beklagte wünschen sich vor der Mediation signifikant stärker, dass der Mediator den Streitstoff nicht rechtlich beurteilen und abstinert bleiben möge (Pv; Mann-Whitney Test; $U = 4880$) und sind wesentlich stärker auf die Wahrung der *Vertraulichkeit* durch die Beteiligten bedacht (Mann-Whitney Test; $U = 4363.50$). Beklagte sind also deutlich ängstlicher bezüglich des Mediationsverfahrens. Beklagte reagieren *nach* der Mediation empfindlicher als Kläger auf Streit in ihrer Gegenwart (Pv-Pn; Mann-Whitney Test; $U = 6306.5$). Dieses Gefälle zwischen Klägern und Beklagten verdient in der Mediation besondere Aufmerksamkeit.

Beziehungen

36,7 % der Beziehungen zwischen den Parteien sind *familiärer* Art, 24,9 % *geschäftliche* Beziehungen, 25,3 % *Vertragsbeziehungen*, 6,3 % *Nachbarschaftsbeziehungen*.

Die *Beziehungsdauer* betrug bei 34,1 % 1–4 Jahre, bei 20,2 % 5–10 Jahre, bei 41,4 % > 10 Jahre. Die Mehrzahl der Parteien kennen sich schon länger als 5 Jahre und streben wohl aufgrund langjähriger Beziehung eine einvernehmliche Konfliktregelung an.

Wenn die Beziehungen zur Gegenpartei schlecht sind, werden vor der Mediation auch die Beziehungen zu deren Anwälten negativer bewertet (Pv; $\rho = .344^{**}/.478^{**}$). Noch stärker sind die Zusammenhänge bei der Beziehung zur 2. Gegenpartei (Pv; $\rho = .890^{**}$), bei einer guten Beziehung zum Mediator, in den dann offenbar besondere Hoffnungen gesetzt werden (Pv; $\rho = .704^{*}$) und zum eigenen Anwalt. Je schlechter die Beziehungen zur Gegenpartei *vor* der Mediation, um so schlechter die Beziehung zum gegnerischen Anwalt *nach* der Mediation (Pv-Pn; $\rho = .319^{**}$). Die Aversion gegen die andere Seite scheint sich besonders gegen deren Anwalt zu richten, der die Positionen der Gegenseite ja auch prononciert vertritt. Je schlechter die Beziehung zur Gegenpartei ist, um so stärker wird nach der Mediation geäußert, der eigene Anwalt hätte die Mediation alleine durchführen sollen (Pn; $\rho = .203^{*}$).

Je besser die Beziehungen zur Gegenpartei und zum gegnerischen Anwalt, um so mehr sehen sich die Parteien nach der Mediation in ihrem positiven Beitrag zur Problemlösung gewürdigt (Mn-Pn; $\rho = .215^{**}$; $\rho = .234^{**}$), um so zufriedener sind sie mit der Mediationsvereinbarung (Mn-Pn; $\rho = .256^{**}$). Je sicherer sich die Parteien der Vertragstreue der Gegenseite sind, um so besser fühlen sie sich *nach* der Mediation auch vor deren Angriffen geschützt (Mn-Pn; $\rho = .221^{**}$).

Zu ihrem *Anwalt* hatten 16,5 % der Parteien eine schlechte Beziehung, 10,5 % fühlten sich von ihm zur Zustimmung gedrängt. Hatten die Parteien zu ihrem Anwalt eine gute *Beziehung*, haben sie aktiver an der Vereinbarung mitgewirkt (Pn; $\rho = .196^{**}$) und konnten ihre Ziele besser durchsetzen (Pn; $\rho = .195^{**}$); um so befriedigender war für sie das Ergebnis (Pn; $\rho = .295^{**}$), um so ermutigender die Mediation (Pn; $\rho = .252^{**}$), um so weniger aufgeregt waren sie nach der Mediation (Pn; $\rho = .238^{**}$) und um so wohler war ihnen nach der Mediation (Pn; $\rho = .225^{**}$). Je besser die Beziehung zum Anwalt, um so lieber hätten die Parteien ihm gar das Mediationsverfahren alleine überlassen (Pn; $\rho = .512^{**}$) um so gerechter beurteilen sie Verfahren und Mediationsergebnis nach anwaltlicher Einschätzung auch *langfristig* (Rf; $\rho = .163^{**}$; Rf; $\rho = .125^{**}$), um so nachhaltiger und umfassender fanden sie die erarbeiteten Regelungen (Rf; $\rho = .163^{**}$). Dies bedeutet, dass unzufriedene Parteien auch mit ihrem Anwalt weniger zufrieden sind. Da die Parteien in der Mediation Herren des Verfahrens sind, tragen sie auch die Hauptverantwortung für die von ihnen ausgehandelten Vereinbarungen. Dennoch neigen einige offenbar dazu, für weniger gute Verhandlungsergebnisse ihren Anwalt oder den Mediator verantwortlich zu machen. Mediatoren und Anwälte sind daher gut beraten, wenn sie die Parteien immer wieder in ihrer Verantwortung für Verfahren und Ergebnisse bestärken und eingehend nach ihren langfristigen Erfolgskriterien befragen.

Mediatoren

Von den 26 Mediatoren waren 18 Frauen und 7 Männer. Ein Mediator hat sein Geschlecht nicht angegeben. Bei *Mediatorinnen* sind die Parteien mit dem Mediationsergebnis nach der Mediation (Mann-Whitney Test; mittlerer Rang = 49.35 vs. 34.34 ; $U = 568,5$) und auch noch ein Jahr später signifikant zufriedener mit dem Mediationsergebnis (mittlerer Rang 33.20 vs. 21.28 ; $U = 212,00$). Bei männlichen Mediatoren bestätigen die Parteien signifikant häufiger Vertragstreue der Gegenseite ($U = 813$). Möglicherweise verhandeln die männlichen Mediatoren gründlicher und erreichen auf diese Weise nachhaltigere Ergebnisse. Diese Befunde scheinen aber weniger durch das Geschlecht, als unterschiedlich intensive Weiterbildung und Erfahrung bedingt.

Die Richtermediatoren haben zwischen 1 und 300 *Weiterbildungsstunden*, durchschnittlich 146 (SD 70.01), absolviert. 77,6 % der Richtermediatoren haben weniger als 200 Weiterbildungsstunden; 33,4 % machten zu ihrer Weiterbildung keine Angaben. Einige Mediatoren äußerten im Fragebogen explizit den Wunsch nach besserer und längerer Fort- und Weiterbildung.

Weiterbildungsstunden	Mediatoren %
2–15	3
16–20	1,2
25–30	5
34–40	9,3
45–50	13,2
60–80	2,7
100–149	16,6
150–199	26,6
200–260	19,7

Tabelle 3: Weiterbildungsstunden der Mediatoren

Übersicht über Hypothesentest

	Nullhypothese	Test	Sig.	Entscheidung
1	Die Verteilung von 4 Berufstätig als Richter ist über Kategorien von 5. Mediation wurde beendet durch gleich.	Mann-Whitney-U-Test unabhängiger Stichproben	.271	Nullhypothese behalten.
2	Die Verteilung von 5 Berufstätigkeit als Mediator ist über Kategorien von 5. Mediation wurde beendet durch gleich.	Mann-Whitney-U-Test unabhängiger Stichproben	.839	Nullhypothese behalten.
3	Die Verteilung von 6 Anzahl Mediationsverfahren als Leitung ist über Kategorien von 5. Mediation wurde beendet durch gleich.	Mann-Whitney-U-Test unabhängiger Stichproben	.329	Nullhypothese behalten.
4	Die Verteilung von 7 Anzahl Weiterbildungsstunden in Mediation ist über Kategorien von 5. Mediation wurde beendet durch gleich.	Mann-Whitney-U-Test unabhängiger Stichproben	.935	Nullhypothese behalten.
5	Die Verteilung von 8 Anzahl Supervisionsstunden in Mediation ist über Kategorien von 5. Mediation wurde beendet durch gleich.	Mann-Whitney-U-Test unabhängiger Stichproben	.725	Nullhypothese behalten.
6	Sie Verteilung von 9 Stunden professionelle Selbsterfahrung ist über Kategorien von 5. Mediation wurde beendet durch gleich.	Mann-Whitney-U-Test unabhängiger Stichproben	.300	Nullhypothese behalten.

Tabelle 4: Qualifikationsmerkmale der Mediatoren und Vereinbarungsrate (Mv-Mn)

Für die Abschlussquote scheinen die Qualifikationsmerkmale der Mediatoren *keine* signifikante Bedeutung zu haben, wohl aber für *Qualität* und *Nachhaltigkeit* der Vereinbarungen (siehe Tab. 4). Je mehr Weiterbildungsstunden die Mediatoren absolviert haben, um so mehr relevante Themen *berücksichtigen* und *erledigen* sie (Mv-Mn; $\rho = .470^{**}$; $\rho = .402^{**}$), desto besser die Beziehung zu den Parteien (Mv-Pn; $\rho = .446^{**}$). Je mehr Unterstützung von Seiten der Kollegen (Mv; $\rho = .361^{**}$) und der Gerichtsleitung genießen sie (Mv; $\rho = .289^{**}$). Mit

zunehmendem Weiterbildungsstand nimmt die Supervisionserfahrung zu (Mv-Mn; $\rho = .926^{**}$).

Je mehr *Berufsjahre als Richter* die Mediatoren aufweisen, um so länger haben sie auch als Mediatoren gearbeitet (Mv; $\rho = .477^{**}$) und um so mehr Mediationsverfahren haben sie geleitet (Mv; $\rho = .448^{**}$), um so mehr Weiterbildungsstunden (Mv; $\rho = .355^{**}$) und Selbsterfahrungsstunden haben sie absolviert (Mv; $\rho = .294^{**}$). Längere Berufstätigkeit ermöglicht mehr Weiterbildung.

Mediatoren, die *weniger* lange als Richter tätig gewesen waren, konnten in der Mediation mehr Themen berücksichtigen, die sie für wichtig hielten, (Mv-Mn; $\rho = .360^{**}$) und kamen in der Mediation zu praktikableren Lösungen (Mv-Mn $\rho = .237^{**}$). Dies deutet darauf hin, dass langjährige richterliche Routine der Ausfüllung der Mediatorenrolle hinderlich sein könnte, weil sich *Anforderungsprofil* und *Rollenauffassung* unterscheiden.

Je mehr richterliche Berufserfahrung Mediatoren haben, um so weniger Erfolgsaussichten messen sie der klagenden Partei in einem Streitprozess zu (Mv; $\rho = .292^{**}$) und um so weniger nehmen die Parteien die Empfehlungen ihrer Rechtsanwältinnen an (Mv-Rn, $\rho = .152^*$), um so geringer die anwaltliche Bewertung der Nachhaltigkeit der Vereinbarungen nach einem Jahr (Rf; $\rho = .160^{**}$). Langjährig erfahrene Richter neigen möglicherweise auch in der Mediation stärker zu *wertenden* Stellungnahmen, was aber zu weniger nachhaltigen Vereinbarungen beiträgt. Einen schwach positiven Zusammenhang gibt es dagegen zwischen richterlicher Verhandlungserfahrung und der Verbesserung von Kommunikation (Rn; $\rho = .141^*$) und Beziehung der Parteien (Rn; $\rho = .157^*$).

Je mehr *Mediationsjahre* der Mediator hinter sich hat, um so mehr Weiterbildung hat er absolviert (Mv; $\rho = .571^{**}$), um so mehr *Mediationsverfahren* hat er geleitet (Mv; $\rho = .684$), um so *weniger* rechtliche Probleme sieht er in seinen Fällen (Mv; $\rho = .268^{**}$), um so *weniger* bleiben Themen gegen seinen Rat unberücksichtigt (Mv-Mn; $\rho = .210^{**}$), um so eher bleiben Themen der Parteien unberücksichtigt (Mv-Mn; $\rho = .142^*$; $\rho = .175^{**}$). Dies könnte im ungünstigen Falle darauf hin deuten, dass die Routine zu weniger Sorgfalt und Empathie beiträgt oder im positiven Falle, dass erfahrenere Mediatoren eher Wichtiges von Unwichtigem unterscheiden und dafür sorgen, dass sich die Parteien nicht verzetteln. Auf jeden Fall scheint in diesem Zusammenhang der Druck bedeutsam zu sein, in ein oder zwei Sitzungen zu einer Vereinbarung zu kommen.

Die *Berufsjahre als Mediator* gehen nach Angaben der Rechtsanwältinnen einher mit einer etwas höheren Zahl erledigter Streitigkeiten im Laufe der Mediation (Mv-Rn; $\rho = .205^{**}$). Die Zahl der durchgeführten Mediationsverfahren dagegen geht nach Angaben der Rechtsanwältinnen einher mit – aus ihrer Sicht – geringerer Praktikabilität der Vereinbarungen (Mv-Rn; $\rho = .235^{**}$).

Je länger Mediatoren Erfahrung in der Mediation haben (Mv-Rn; $\rho = .222^{**}$) und je höher die Zahl der durchgeführten Mediationsverfahren ist, um so stärker berücksichtigen sie nach Einschätzung der Rechtsanwältinnen alle relevanten Themen (Mv-Rn; $\rho = .214^{**}$), um so *weniger* Einzelgesprächen führen sie (Rf; $\rho = .175^{**}$), um so *mehr* berichten die Anwältinnen nach einem Jahr, dass alle Themen berücksichtigt worden seien (Rf; $\rho = .192^{**}$), aber um so *geringer* schätzen die Anwältinnen *nach einem Jahr* die Ehrlichkeit der Beteiligten ein (Rf; $\rho = .212^{**}$).

Gerichtstyp

Parteien am *Landgericht* finden die Mediation signifikant *ermutigender* als die am *Amtsgericht* (mittlerer Rang 50.06 vs. 37.20; Mann Whitney Test U = 672.0). Desgleichen *lernen* die Parteien am *Landgericht* mehr über *Konfliktbewältigung* (mittlerer Rang 50.42 vs. 37.8).

Am *Landgericht* halten die Rechtsanwältinnen den *Mediator* für signifikant *neutraler* (mittlerer Rang 125.1) als am *Amtsgericht* (mittlerer Rang 107.1). Dafür sehen sie den *Schutz der Parteien vor Angriffen* der Gegenseite am *Landgericht* weniger

gewährleistet als am *Amtsgericht* (mittlerer Rang 108.12 vs. 126.29).

Am *Landgericht* sparten die Anwältinnen signifikant mehr Kosten (mittlerer Rang 121.55 vs. 100.15) und Zeit als am *Amtsgericht* (mittlerer Rang 129.71 vs. 97.67). Am *Landgericht* werden den Anwältinnen zufolge auch umfassendere und nachhaltigere Lösungen erzielt (mittlerer Rang 127.85 vs. 100.27). Die *Zahl der Konflikte*, die in der Mediation vorgetragen werden, ist nach Angaben der Mediatoren am *Amtsgericht* signifikant höher (mittlerer Rang 79.41 vs. 56.89; Mann Whitney Test; U = 1356.5). Die Mediatoren am *Amtsgericht* schätzten ihre Fälle als signifikant komplexer ein, als ihre Kollegen am *Landgericht* (Mn28; Mann Whitney Test U = 5.399). Dies wird von beteiligten Mediatoren damit erklärt, dass die Fälle am *Amtsgericht* noch weniger juristisch aufgearbeitet sind, keine vorinstanzlichen Entscheidungen vorliegen und öfter nicht judikable Streitigkeiten in die Mediation eingehen. Die Unterschiede dürften auch auf unterschiedliche Streitthemen, Streitwerte und Eskalationsgrade der Konflikte sowie, vor allem bei Berufungsverfahren, den bereits betriebenen größeren professionellen Aufwand zurückzuführen sein.

Konfliktmerkmale

Zu den Strukturmerkmalen eines Mediationsverfahrens gehören auch die Eigenschaften des Konflikts selbst: 39,3 % der Fälle drehten sich um familiäre Konflikte. 21,5 % der Konflikte

Konfliktgegenstände	29 Vereinbarungen unterzeichnet		Gesamt
	ja	nein	
1 ehelicher Vermögensstreit	Anzahl % 9 69,2%	4 30,8%	13 100,0%
2 Streit um Kinder	Anzahl % 3 100,0%	0 0,0%	3 100,0%
Erbstreit	Anzahl % 15 93,8%	1 6,3%	16 100,0%
Haftungsstreit	Anzahl % 6 100,0%	0 0,0%	6 100,0%
Mietvertrag	Anzahl % 19 76,0%	6 24,0%	25 100,0%
Bau-und Architektenvertrag	Anzahl % 18 85,7%	3 14,3%	21 100,0%
Gesellschaftsrecht	Anzahl % 4 100,0%	0 0,0%	4 100,0%
Kaufvertrag	Anzahl % 15 100,0%	0 0,0%	15 100,0%
Darlehen	Anzahl % 8 100,0%	0 0,0%	8 100,0%
Dienstvertrag	Anzahl % 8 100,0%	0 0,0%	8 100,0%
Nachbarschaftsstreit	Anzahl % 3 60,0%	2 40,0%	5 100,0%
nichtehel. Lebensgemeinschaft	Anzahl % 1 100,0%	0 0,0%	1 100,0%
Arzthaftung	Anzahl % 2 100,0%	0 100,0%	2 100,0%

Tabelle 5: Konfliktgegenstände und Erledigungsquoten in der Mediation (Ausschnitt; Mv-Rn)

waren geschäftlicher Art. unter den Konfliktgegenständen sind familiäre und Vertragsstreitigkeiten am verbreitetsten (siehe Tab. 4). Die Vereinbarungsquoten sind bei den verschiedenen Konfliktgegenständen unterschiedlich, wegen der geringen Fallzahlen aber statistisch nicht signifikant. 90,3 % der Konflikte bestehen zwischen 1 und 5 Jahren, 29,3 % bis zu einem Jahr, 33,2 % bis zu 2 Jahren, 75,7 Prozent bis zu 3 Jahren.

Die Komplexität der Fälle beurteilten vor der Mediation 51,8 % der Richtermediatoren als hoch, 17,2 %, sprachen von mittlerer Komplexität, 27,4 % von geringerer Komplexität. 51,8 % hielten nach der Mediation die Komplexität der Fälle für hoch, 19,1 % für mittelhoch, 29,2 % für weniger hoch.

Der *Konfliktgegenstand* hat Einfluss auf die Ausprägung der *Neutralität* des Mediators, die in Familienstreitigkeiten hochsignifikant niedriger ausfällt als zum Beispiel bei Vertragsstreitigkeiten, in Arzthaftungssachen, Erbstreitigkeiten oder Darlehenskonflikten, aber größer ist als bei Dienstverträgen (Mv-Rn; Kruskal Wallis Test; Teststatistik = 23.586). Erhöhte *Komplexität* des Falles geht den *Mediatoren* zufolge einher mit größeren *Beweisschwierigkeiten* und *rechtlichen Problemen* (Mv; $\rho = .697^{**}$), die nach der Mediation geringer eingeschätzt werden. Den *Rechtsanwälten* zufolge führt höhere Komplexität des Falles dazu, dass die Beteiligten weniger zu Wort kommen (Mv-Rn; $\rho = .176^{**}$), wichtige Themen nur eingeschränkt behandelt werden (Rn; $\rho = .192^{**}$) und sogar gegen den Rat des Anwalts ausgespart werden (Mv-Rn; $\rho = .216^{**}$), der Stellenwerts der Probleme (= .139*) und die Anliegen der Beteiligten weniger geklärt werden (Mv-Rn; $\rho = .156^*$) und weniger nachhaltige Lösungen erreicht werden (Mv-Rn; $\rho = .140^{**}$). Höhere Komplexität des Falles geht aus der Sicht der Rechtsanwälte mit weniger Stärkung des Selbstvertrauens der Beteiligten (Mv-Rn; $\rho = .180^*$), mit geringerer Neutralität des Mediators (Mv-Rn; $\rho = .239^{**}$) und weniger Einhaltung der Vertraulichkeit einher (Mv-Rn; $\rho = .205^{**}$).

Je geringer die *Beweisschwierigkeiten*, desto verständnisvoller wird der Mediator eingeschätzt (Mv-Rn; $\rho = .139^{**}$), um so höher schätzt der Mediator die Erfolgsaussichten des Klägers in einem Streitprozess ein (Mv; $\rho = .341^{**}$), um so eher kommt es zu einer erfolgreichen Vereinbarung (Mv-Pn; $\rho = .308^{**}$), um so größer schätzen die Rechtsanwälte *nach einem Jahr* Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit der Beteiligten (Mv-Rn; $\rho = .188^{**}$) und die Vertragstreue ihrer Mandanten ein (Mv-Rn; $\rho = .194^{**}$).

Je größer die *rechtlichen Probleme* aus Sicht der Mediatoren, um so höher schätzen sie auch die Komplexität des Falles ein (Mv; $\rho = .697^{**}$), um so zufriedener sind die Mandanten nach einem Jahr mit ihren Rechtsanwältinnen (Mv-Rn; $\rho = .195^{**}$), deren Rat dann um so wichtiger wird. Rechtliche Probleme führten aus Sicht der *Anwälte* eher dazu, dass der Mediator den Beteiligten weniger gerecht wird (Mv-Rn; $\rho = .200^{**}$) und wichtige Themen gegen ihren Rat vernachlässigt wurden (Mv-Rn; $\rho = .226^{**}$). Bei größeren rechtlichen Problemen neigen die Anwälte dazu, die Mediation lieber *ohne* ihre Parteien durchzuführen (Mv-Rn; $\rho = .222^{**}$), die sie dann offenbar für überfordert halten.

Je *mehr* Konfliktgegenstände, um so komplexer schätzen die Mediatoren den Fall ein (Mv; $\rho = .358^{**}$), um so weniger kommen die Beteiligten aus Sicht der Rechtsanwältinnen zu Wort (Mv-Rn; $\rho = .198^{**}$), um so besser aber fällt die Zielerreichung der Rechtsanwältinnen aus (Mv-Rn; $\rho = .232^{**}$), deren Wichtigkeit dann steigt.

Je mehr Streitigkeiten in der Mediation erledigt wurden, um so sicherer sind sich die Parteien der Vertragstreue der Gegenseite (Mn-Pn; $\rho = .288^{**}$).

Je geringer die Erfolgsaussichten der klagenden Partei im Streitprozess, um so mehr berichten die Anwälte, sie hätten die Mediation lieber ohne ihren Mandanten durchgeführt (Rn; $\rho = .220^{**}$), um so ermutigender schätzen sie aber die Mediation ein (Rn; $\rho = .153^{**}$), um so höher schätzen sie nach einem Jahr deren Effizienz ein (Rf; $\rho = .186^*$).

Je größer die Erfolgsaussichten der klagenden Partei im Streitprozess, desto größer ist die Ergebniszufriedenheit der Rechtsanwältinnen (Rn; $\rho = .155^*$) und um so geringer ihre Einschätzung der Ergebnisgerechtigkeit (Rn; $\rho = .186^{**}$). Zufriedenheit und Gerechtigkeitseinschätzung scheinen *nicht* deckungsgleich zu sein.

Je größer die *Erfolgsaussichten* des Klägers im Streitprozess, um so größer ist nach einem Jahr das Vertrauen der Rechtsanwältinnen in die Vertragstreue der Gegenpartei (Mv-Rn; $\rho = .249^{**}$).

Systemkontext

Die *Mediatoren* genießen mehr Unterstützung von Seiten der Kollegen (und der Gerichtsleitung, je mehr Weiterbildungsstunden (Mv; $\rho = .361^{**}$) und Supervision (Mv; $\rho = .367^{**}$)).

sie absolviert haben (Mv; $\rho = .469^{**}$). Wer von der Gerichtsleitung unterstützt wird, wird auch von den Kollegen unterstützt (Mv; $\rho = .832^{**}$).

Soziale Unterstützung der Mediatoren durch Kollegen und Gerichtsleitung trägt bei zur Ehrlichkeit der Beteiligten (Mv-Rn; $\rho = .202^{**}$; $\rho = .152^*$) und besserer Zielerreichung der Rechtsanwältinnen (Mv-Rn; $\rho = .206^{**}$; $\rho = .147^{**}$), um so geringer ist auch die Neigung der Rechtsanwältinnen, die Mediation lieber ohne ihre Parteien durchzuführen (Mv-Rn; $\rho = .224^{**}$).

Rückenstärkung von Kollegen und Institution könnte den Mediator sicherer auftreten und glaubwürdiger erscheinen lassen.

2. Ergebnisqualität

Nach Angaben der Parteien wurden 91 % der Verfahren mit einer *Vereinbarung* beendet. 9 % der Parteien haben die Mediation abgebrochen oder kamen nicht zu einer Vereinbarung.

In 92.6 % der Fälle konnte die Mediation in einer Sitzung, in 5.9 % in 2 Sitzungen abgeschlossen werden (Pn).

79.41 % der Verfahren konnten innerhalb von maximal 4 Stunden abgeschlossen werden.

In 13.5 % der Fälle konnte über den Streitgegenstand hinaus kein weiterer Konflikt, in 39,1 % der Fälle ein weiterer, in 28,6 % 2 weitere, in 12,0 % der Fälle sogar 3 weitere Konflikte erledigt werden. In 6,9 % der Fälle konnten weitere 4–10 Streitigkeiten erledigt werden. In mehr als der Hälfte wurden also zwei und mehr Konflikte erledigt. In gut einem Viertel der Verfahren (25,8 %) wurden nicht alle Konflikte erledigt. Hier stellt sich die Frage, was hätte getan werden können, um dies zu erreichen. Hier besteht möglicherweise einer der Gründe, warum letztlich nur etwa die Hälfte der Parteien mit dem Mediationsergebnis zufrieden war.

Von den 241 Parteien, die nach der Mediation noch geantwortet haben, hielten 59,7 % das Ergebnis für gerecht, 66,9 % hielten die erarbeiteten Regelungen für nachhaltig und umfassend, 5,5 % für mittelmäßig gerecht, 9 % für mäßig nachhaltig und umfassend und 34,83 % für weniger gerecht, 23,6 % für wenig nachhaltig und umfassend (siehe Abb. 7). Offenbar unterscheiden die Parteien zwischen Gerechtigkeit einerseits und dem pragmatisch Möglichen, mit dem sie aber nicht unbedingt zufrieden waren.

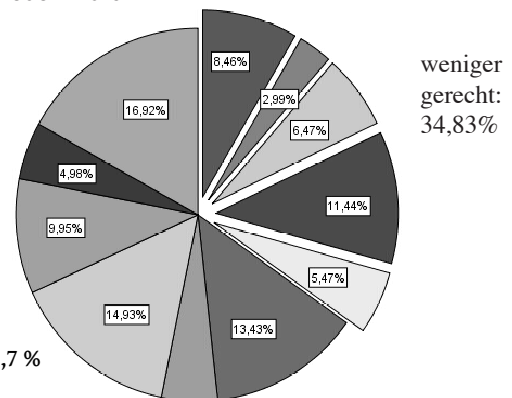


Abbildung 7: Verteilung der Einschätzungen der Parteien zur Ergebnisgerechtigkeit nach der Mediation (Pn)

Ein *gerechtes* Ergebnis korreliert im Spearman-Test hochsignifikant mit einem gerechten *Verfahren* (Pn; $\rho = .800^{**}$), einer guten Beziehung zum Mediator (Pn; $\rho = .241^{**}$), einer nachhaltigen und umfassenden Lösung (Pn; $\rho = .580^{**}$), mit einer weitergehenden Beseitigung der Konfliktursache (Pn; $\rho = .414^{**}$), mit der Durchsetzung der eigenen Ziele (Pn; $\rho = .702^{**}$), mit vermehrter Kostenersparnis (Pn; $\rho = .503^{**}$), Zeitersparnis ($\rho = .432^{**}$), weniger Stress (Pn; $\rho = .542^{**}$). Die Ergebnisgerechtigkeit wird also vor allem der Prozessqualität zugeschrieben, die indes auf Strukturqualität gründet.

Zufrieden waren mit der Mediationsvereinbarung direkt *nach der Mediation* 58,8 % der Parteien und 72,9 % der Anwälte. Im Gegensatz dazu sind die Mediatoren zu 93,6 % zufrieden,

nur 4.7 % sind weniger zufrieden mit der erzielten Vereinbarung. Die Zufriedenheitskriterien dieser drei Gruppen scheinen sich erheblich zu unterscheiden.

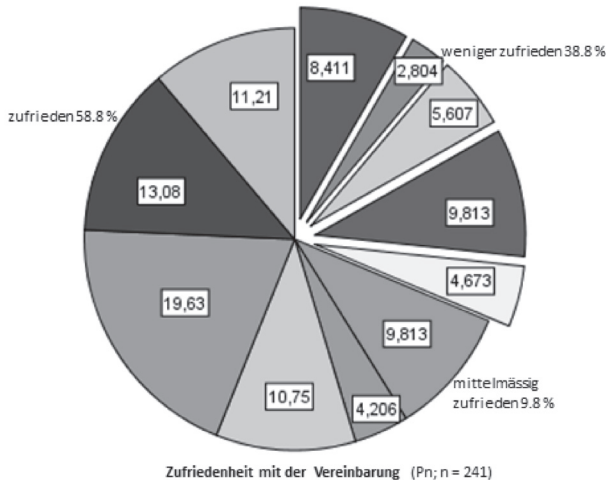


Abbildung 8: Zufriedenheit der Parteien mit der Mediationsvereinbarung (Pn)

66,9 % der Parteien, 78,4 % der Anwälte und 87 % der Richtermediatoren meinten, mit der Vereinbarung sei eine nachhaltige und umfassende Regelung des Konfliktes erreicht.

Die Parteien waren nach der Mediation mit der Mediationsvereinbarung zufrieden, wenn sie gut informiert waren (Pn; $\rho = .335^{**}$) und die Beziehung zum Mediator (Pn; $\rho = .390^{**}$) und zum Anwalt gut war (Pn; $\rho = .295^{**}$). Wenn sie den Konflikt und sich selbst besser verstanden haben (Pn; $\rho = .344^{**}$), sich sicher waren, dass sich die Gegenseite an die getroffenen Vereinbarungen hält (Pn; $\rho = .380^{**}$), die Beziehung zum gegnerischen Anwalt gut war (Pn; $\rho = .306^{**}$). Waren die Parteien nach der Mediation zufrieden, fühlten sie sich wohler (Pn; $\rho = .402^{**}$) und weniger aufgeregt (Pn; $\rho = .284^{**}$), von der Mediation ermutigt (Pn; $\rho = .615^{**}$); sie wollten dann auch künftig keine Gerichtsentscheidung anstreben (Pn; $\rho = .394^{**}$).

Die Diskrepanz zwischen der Zufriedenheit der Parteien, der Anwälte und der Mediatoren deutet darauf hin, dass im Rahmen des Verfahrens die Kriterien der Beteiligten nicht genügend aufgeklärt worden sind.

Konfliktfähigkeit

Nach der Mediation gaben 21,7 % der Parteien an, den Konflikt und sich selbst jetzt besser zu verstehen, nach einem Jahr 32,4 %. 33,7 % der Parteien meinten nach der Mediation, Konflikte künftig ohne fremde Hilfe lösen zu können, 19,3 % trauten sich dies halbwegs, 47 % trauten sich dies weniger zu. Nach der Mediation hatten 32 % der Parteien gelernt, besser mit Konflikten umzugehen.

Verstehen die Parteien nach der Mediation den Konflikt und sich selbst besser, sind sie zufriedener mit der Mediationsvereinbarung (Pn; $\rho = .334^{**}$), finden sie die Mediation ermutigender (Pn; $\rho = .319^{**}$), sind sie sicherer, dass die Gegenseite die getroffenen Vereinbarungen einhält (Pn; $\rho = .211^{**}$) und fühlen sie sich auch etwas besser (Pn; $\rho = .160^{*}$).

Haben die Parteien im Rahmen des Verfahrens gelernt, besser mit Konflikten umzugehen, waren sie nach der Mediation weniger aufgeregt (Pn; $\rho = .150^{**}$), fühlten sie sich besser (Pn; $\rho = .259^{**}$), verstanden den Konflikt und sich selbst besser (Pn; $\rho = .527^{**}$), waren sie zufriedener mit ihrer Lebensqualität (Pn; $\rho = .242^{**}$) und fanden sie die Mediation ermutigender (Pn; $\rho = .442^{**}$).

Vertrauen in die Gegenpartei

94.7 % der Parteien waren sich nach Abschluss der Vereinbarung sicher, dass die Gegenseite die getroffenen Regelungen

auch einhält. Nur 4.4 % waren skeptisch. Offenbar überwog direkt nach der Mediation die Freude über die erreichte Vereinbarung. Wie sich in der *Nachbefragung* zeigte, war diese Zuversicht nicht immer berechtigt, da sich 18.6 % der Gegenparteien *nicht* an die Abmachungen gehalten haben.

Das Vertrauen in die Vertragstreue der Gegenpartei war direkt nach der Mediation größer, wenn die Beziehung zum gegnerischen Anwalt gut war (Pn; $\rho = .225^{**}$), wenn die Parteien den Konflikt und sich selbst besser verstanden (Pn; $\rho = .211^{**}$). Vertrauten die Parteien nach der Mediation der Vertragstreue der Gegenseite, waren sie weniger aufgeregt (Pn; $\rho = .232^{**}$), war ihr Wohlbefinden besser (Pn; $\rho = .360^{**}$), die Mediation für sie ermutigender (Pn; $\rho = .424^{**}$), ihre Zufriedenheit mit der Vereinbarung größer (Pn; $\rho = .360^{**}$) und ihre Neigung, künftig eine Gerichtsentscheidung anzustreben geringer (Pn; $\rho = .195^{**}$).

Beziehungen

Ihre Beziehung zur Gegenpartei beurteilten nach der Mediation 43.2 % als gut, 37.6 % als eher schlecht. Ihre Beziehung zum Mediator bewerteten 78.7 % der Parteien als gut, 11.4 % eher schlecht. Dabei spielt eine wesentliche Rolle, ob eine Vereinbarung zu Stande gekommen ist oder nicht.

War die Beziehung zur Gegenseite nach der Mediation schlecht, war sie auch zu deren Anwalt schlecht (Pn; $\rho = .260^{**}$) und gegebenenfalls zur 2. Gegenpartei noch schlechter (Pn; $\rho = .795^{**}$), um so mehr war das aktuelle Wohlbefinden beeinträchtigt (Pn; $\rho = .127^{**}$).

Die Beziehung zum Mediator war nach der Mediation besser, wenn mehr Zeitersparnis möglich war (Pn; $\rho = .276^{**}$), die Parteien mehr Gestaltungsspielraum (Pn; $\rho = .277^{**}$) und weniger Stress hatten (Pn; $\rho = .313^{*}$), sie die gefundene Lösung nachhaltiger und umfassender fanden (Pn; $\rho = .268^{**}$), ihre Ziele durchsetzen konnten (Pn; $\rho = .275^{**}$), die Beteiligten ehrlich und aufrichtig waren (Pn; $\rho = .259^{**}$) und sie Verfahren (Pn; $\rho = .294^{*}$) und Ergebnis gerecht fanden (Pn; $\rho = .241^{**}$).

Wohlbefinden und Lebensqualität

Wohlbefinden und Lebensqualität der Parteien steigen einer zweifaktoriellen Varianzanalyse zufolge im Erhebungszeitraum in signifikanter Weise kontinuierlich an (siehe Abb. 9).

Die Lebensqualität wird nach der Mediation um so besser beurteilt, je weniger aufgeregt die Parteien nach der Mediation waren (Pv-Pn; $\rho = .408^{**}$), je zufriedener sie mit dem Ergebnis sind (Pv-Pn; $\rho = .271^{**}$), wenn sie aktiv an der Formulierung der Vereinbarung mitgewirkt haben (Pv-Pn; $\rho = .162^{**}$), wenn sie zu Gunsten einer Einigung von eigenen Positionen abgerückt sind (Pv-Pn; $\rho = .193^{**}$), je besser die Beziehung zum gegnerischen Anwalt (Pv-Pn; $\rho = .221^{**}$), je sicherer sich die Parteien sind, dass die Gegenseite die Vereinbarungen einhält (Pv-Pn; $\rho = .443^{**}$), je ermutigender sie die Mediation finden (Pv-Pn; $\rho = .415^{**}$), je besser sie den Konflikt und sich selber verstehen (Pv-Pn; $\rho = .168^{**}$), je mehr sie über Konfliktbewältigung gelernt haben (Pv-Pn; $\rho = .263^{**}$), je weniger Einzelgespräche mit dem Mediator nötig waren (Pv-Pn; $\rho = .250^{**}$).

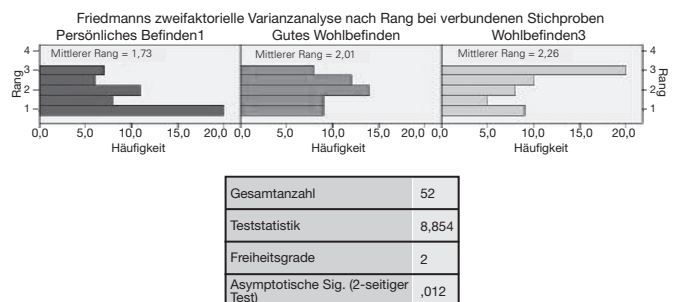


Abbildung 9: Entwicklung des Wohlbefindens der Parteien über die drei Erhebungszeitpunkte

Zufrieden mit ihrer *Lebensqualität* waren die Parteien nach der Mediation, wenn sie aktiv an der Vereinbarung mitgearbeitet hatten (Pn; ρ I. 193**), sie nach der Mediation nicht mehr aufgeregt waren (Pn; ρ = .339**) und ihr Wohlbefinden gut war (Pn; ρ = .581**), sie die Mediation ermutigend fanden (Pn; ρ = .407**), sie gelernt haben, mit Konflikten besser umzugehen (Pn; ρ = .242**).

C Fazit

Die Mediation an den untersuchten Gerichten ist in hohem Maße effektiv und effizient. Bezüglich der Qualität gibt es aber Optimierungsmöglichkeiten.

Wie gut und nachhaltig die Mediation wirkt, ist klar von den untersuchten Strukturmerkmalen der beteiligten Rollenträger und Systeme sowie des Konflikts beeinflusst: So reagieren Frauen empfindlicher und erhalten mehr Schutz und Zuwendung durch überwiegend weibliche Mediatorinnen. Dies scheint in gewisser Weise verständlich, da die männlichen Parteien z.T. signifikant ungünstigere Persönlichkeitseigenschaften, wie größere Unverträglichkeit und Grobheit, aufweisen, die im professionellen Umgang erhöhte Anforderungen an Mediator(innen) stellen. Persönlichkeitseigenschaften beeinflussen Verhalten und Erleben in der Mediation und deren Effekte. Diese verdienen bereits zu Beginn des Verfahrens, genauer erfasst zu werden, um eine optimierte Verhandlungsführung und Nachhaltigkeit der Vereinbarung zu ermöglichen. So wäre im Zweifelsfall in Einzelgesprächen mit Anwalt oder Mediator ein Gefälle bezüglich persönlicher Ressourcen und Anfälligkeiten auszugleichen, um *Chancengleichheit* zu gewährleisten. Hierzu benötigen Mediatoren und Anwälte entweder geeignete psychologische Kompetenzen oder sie kooperieren hierzu mit Psychologen, die die Parteien als „Verfahrenscoach“ gemeinsam mit den Anwälten während des Verfahrens betreuen könnten. *Präventiv* wäre daran zu denken, den konstruktiven Umgang mit Konflikten im Rahmen des Bildungswesens stärker zu verankern und auf diese Weise die Konfliktkompetenz in der Bevölkerung zu verbessern. Hierzu wäre zunächst der Dialog zwischen Rechts- und Bildungswesen zu intensivieren.

Auch Art und Dauer der *Beziehung* der Konfliktparteien sowie *Systemkontexte*, wie Partnerschaft, Familie oder betriebliche Zusammenhänge, können von wichtiger Bedeutung sein.

Die *Rolle* im Verfahren prägt anfängliche Erwartungen: Beklagte sind konflikt scheuer und irritierbarer; sie erleben den Konflikt anders und haben mehr Angst vor dem Verfahren als *Kläger*.

Wie Mediation wirkt, wird weiterhin beeinflusst durch die Merkmale des *Konflikts* selbst. Wie wir gesehen haben, fällt die Neutralität der Mediatoren je nach Konfliktgegenstand und Persönlichkeitsmerkmalen der Parteien unterschiedlich aus, was durch speziellere Schulung aufzufangen wäre. Da die Parteien meist unterschiedliche Streitigkeiten in das Mediationsverfahren einbringen, ist die *Komplexität* vieler Verfahren beträchtlich. Dies stellt an Parteien und Mediatoren hohe Anforderungen, die nicht immer genügend bewältigt wurden, was sich in suboptimaler Ergebniszufriedenheit und -gerechtigkeit, vor allem aber mangelnder *Vertragstreue* auswirkt. Um die Einhaltung der Vereinbarungen zu optimieren, wäre die Zuverlässigkeit der Beteiligten und deren Systemkontext valider und reliabler zu erfassen. Hier könnte bereits ein in wenigen Minuten auszufüllender Persönlichkeitstest einen Beitrag leisten. Zu prüfen wäre auch, ob es eine Art „*Bewährungshilfe*“ mit Erfolgskontrollen im Rahmen einer gerichtlich organisierten Nachbetreuung geben könnte.

Die Qualität der Mediation wird auch beeinflusst durch den institutionellen *Systemkontext*, wie Unterstützung des Mediators durch Präsidium und Kollegen. Hierzu wären noch weitere Untersuchungen erforderlich, um genauere Aussagen über die Funktionszusammenhänge zu ermöglichen.

Als wichtiger Bestandteil der Strukturqualität und *Wirkfaktor* ist die professionelle *Kompetenz* des Mediators anzusehen.

Hierzu gehören eine gründliche *Weiterbildung*, *Supervision* und *Mediationserfahrung*. Lange *richterliche* Erfahrung kann sich nachteilig auswirken, wenn die *Rollenauffassung* als Mediator nicht genügend geklärt und von der Streitrichter-Rolle abgegrenzt ist. Da die Mehrzahl der befragten Mediatoren wenig Supervision und keine professionelle *Selbsterfahrung* hatte, wären hier sicherlich Ansatzpunkte für weitere Verbesserungen zu sehen. In die Weiterbildung sollten Bausteine integriert sein, die die Kompetenz vermitteln, mit komplexen Konflikten und Situationen im Mediationsverfahren auch emotional souverän umzugehen. Dies aber ist nur in geeigneten *Selbsterfahrungskursen* vermittelbar und in Supervisionsveranstaltungen zu begleiten (s. Kaiser, 2009). Nach Abschluss der Weiterbildung sollte im Rahmen berufs begleitender kollegialer oder angeleiteter Supervision in kleinen Gruppen und geschütztem Rahmen das Geschehen in Mediationsverfahren anhand von Videoaufzeichnungen reflektiert werden. Als Qualitätszirkel können Supervisionsgruppen zur Qualitätssicherung strukturell verankert werden. Solche Investitionen dienen nicht zuletzt Entlastung, Burn-Out-Prävention und langfristiger Sicherung der Arbeitszufriedenheit der Mediatoren.

Zwischen Struktur- und Ergebnisqualität gibt es also einen untrennbaren Zusammenhang, der wesentlich über die Prozessqualität vermittelt wird. Ergebnisqualität darf aber nicht nur auf ihre kurzfristigen Effekte hin betrachtet werden, da sich Nachhaltigkeit eben erst auf längere Sicht erweist.

Literatur

- Bastine, R. (2008). Evaluations- und Dokumentationssystem für Scheidungsmediationen DOSYS. Heidelberg: Psychologisches Institut der Universität Heidelberg
- Bastine, R. & Wetzel, A. (2000). Familienmediation: Empirische Untersuchungen und Modellprojekte in Deutschland und Österreich. In F. Petermann & K. Pietsch (Hrsg.), *Mediation als Kooperation*. Salzburg: Otto Müller, 52–103
- Becker, U. & Friedrich, N. (2009). Mediation in der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit. Abschlussbericht zur Evaluation eines Modellprojekts. Max-Planck-Institut für ausländisches und Internationales Sozialrecht. München: MPIsoc Working Paper 3/2009, http://www.lsg.nrw.de/50_service/60_mediation/Gutachten_Mediation_Max_Planck_institut.pdf, zuletzt geprüft am 8.3.2010, zit.: Becker/Friedrich, Mediation in der bay.
- Sozialgerichtsbarkeit – Abschlussbericht > 2.1.2010
- Bierbrauer, G. & Klinger, E. (2008). Gerichtliche Mediation in Mecklenburg-Vorpommern. Ergebnisse der sozialwissenschaftlichen Begleitforschung. OS-nabrück: Institut für angewandte sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Konfliktmanagement
- destatis/ Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik (2011). Haushalte und Lebensformen der Bevölkerung. Ergebnisse des Mikrozensus 2010
- Donabedian, A. (1966/1980). Explorations in quality assessment and monitoring. Vol. 1: The definition of quality approaches to its assessment. Ann Arbor: Health Administration Press
- Gerlitz, J.-Y. & J. Schupp (2005). Zur Erhebung der Big-Five-basierten Persönlichkeitsmerkmale im SOEP. DIW Research Notes 4 http://www.diw.de/sixcms/detail.php?id=diw_02.c.231308.de
- Greger, R. (2012). Evaluation der Gerichtsmediation in Berlin. <http://www.reinhard-greger.de/zur-person/forschungen/> > 20.10.2014
- Greger, R. (2013). Gerichtsinterne Mediation auf dem Prüfstand, ZKM 2013, 9
- Greger, R. & Unberath, H. (2011). Thüringer Projekt Güterichter. Abschlussbericht. Teil I: Empirische Daten, Teil II: Bewertungen und Schlussfolgerungen. <http://www.reinhard-greger.de/zur-person/forschungen/> > 20.10.2014
- Jacobi, F., Wittchen, H.-U., Höflich, C., Höflich, Müller, N., M., & Pfister, H. & Lieb, R. (2004). Prevalence, comorbidity and correlates of mental disorders in the general population: Results from the German Health Interview and Examination Survey (GHS). *Psychological Medicine*, 34, S. 597–611
- Justizministerium Baden-Württemberg (2002). Abschlussbericht zum Modellversuch „Außergerichtliche Konfliktbeilegung“. [abschlussbericht_modeliversuch_stuttgart_131202.pdf](http://www.justiz.nrw.de/justiz/verwaltungen/justizministerium/baden-wuerttemberg/abschlussbericht_modeliversuch_stuttgart_131202.pdf) > 20.10.2014
- Kaiser, P. (2009). Curriculum für das „Weiterbildungsstudium Konfliktmanagement und Mediation“ an der Universität Vechta. Vechta: Universität Vechta
- Kaiser, P. & Gabler, A.M. (2014). Strukturqualität und Ergebnisqualität in der Mediation. Ergebnisse aus der Kieler Longitudinalstudie. Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht. Schleswig-Holsteinische Anzeigen. <http://www.schleswig-holstein.de/OLG/DE/Service/Anzeigen/Anzeigen.html>
- Kaiser, P. & Gabler, A.M. (2014 i.V.). Wirkfaktoren in der Mediation. Ergebnisse der Kieler Longitudinalstudie. Forschungsbericht. Vechta: Universität Vechta
- Kline-Pruett, M. & Johnston, J.R. (2004). Therapeutic mediation with high conflict parents: Effective models and strategies. In: Folberg, J., Milne, A.L. & Salem, P. (Eds.), *Divorce and family mediation* (pp. 92-111). New York: Guilford
- McCrae, R. R. & Costa, P.T. (1999). A five factor theory of personality. In: Pervin, L. & John, O. P. (Eds.): *Handbook of personality*. New York: Guilford Press, 139–153
- Montada, L., & Kals, E. (2013). *Mediation. Ein Lehrbuch auf psychologischer Grundlage*. Weinheim: Psychologie Verlags Union
- Niedersächsisches Justizministerium und Konsens e.V., Projektabschlussbericht. Projekt gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen Februar 2005. [shttp://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C8753884_L20.pdf](http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C8753884_L20.pdf) > 19.1.2010

Norcross, J.C.; Wampold, B.E. (2011). Evidence-based therapy relationships: Research conclusions and clinical practices. *Psychotherapy*, 48(1), 98–102
 Paul, I. & Block, T. (2008). Die Haltung von Rechtsanwältinnen zur Gerichtsmediation. Ergebnisse einer Befragung. Unveröffentlichtes Manuskript. Kiel: Amtsgericht Kiel
 Shaw, A. (2010). Divorce Mediation Outcome Research: A Meta-Analysis. *Conflict resolution quarterly*, 447-459; HYPERLINK „http://www.mediate.com/ccr/docs/Divorce%20Mediation%20Outcome%20Research%20A%20Meta-Analysis%20by%20L.A.%20Shaw.pdf“
 Weitz, T.T. (2008). Gerichtsnaher Mediation in der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit. Frankfurt: Lang

com/ccr/docs/Divorce%20Mediation%20Outcome%20Research%20A%20Meta-Analysis%20by%20L.A.%20Shaw.pdf“ http://www.mediate.com/ccr/docs/Divorce%20Mediation%20Outcome%20Research%20A%20Meta-Analysis%20by%20L.A.%20Shaw.pdf.
 Weitz, T.T. (2008). Gerichtsnaher Mediation in der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit. Frankfurt: Lang

Konflikt, Mediation und Psychologie

von Prof. em. Dr. Leo Montada, Trier*



Zwei Vorbemerkungen zur Psychologie und zur psychologischen Praxis sind angebracht, bevor ich sechs Thesen zur Praxis der Mediation begründen werde.¹

Die Psychologie ist weder historisch, noch aktuell eine homogene Disziplin. Je nach Menschenbild gibt es unterschiedliche Psychologien, auch solche mit problematischen anthropologischen Annahmen. Das tradierte Menschenbild der Ökonomie – der *homo oeconomicus* – ist auch ein psychologisches Modell. Daraus resultiert freilich eine andere Psychologie als auf der Grundlage eines Menschenbildes, in dem viele verschiedene Motive und Wertorientierungen, vor allem auch normative Überzeugungen und soziale Verantwortlichkeiten als relevant für das Erleben und Handeln von Menschen angesehen werden. Wer die Willensfreiheit des Menschen in Frage stellt, wie das rezent einige Hirnforscher oder auch der *Behaviorismus* Mitte des letzten Jahrhunderts getan haben, hat für Mediationen nichts anzubieten.

Ich wüsste nicht, wie man Mediationen gestalten könnte

- ohne die Annahme der Willensfreiheit des Menschen und der Eigenverantwortung für Urteilen und Handeln,
- ohne die Annahme, dass Menschen Mitgestalter ihres Lebens, ihrer sozialen Bezüge, ihrer Kultur sind,
- ohne die Annahme, dass sie Moral und Gerechtigkeit beachtende und reflektierende Wesen sind, zumindest sein könnten und sollten,
- ohne die Annahme, dass sie Überzeugungen und Theorien bilden oder übernehmen – über Gott und die Welt, über andere Menschen, über sich selbst und ihr Leben, Überzeugungen, die ihr Erleben und ihr Handeln prägen, auch wenn sie falsch oder borniert sind,
- und ohne die Überzeugung, dass problematische und kontraproduktive Überzeugungen der Streitparteien geändert werden können.

Ein solches Menschenbild² eröffnet andere Perspektiven auf Konflikte, auf ihre Klärung, auf Optionen für ihre Beilegung als etwa die Modelle des *homo oeconomicus* oder des *Behaviorismus*.

(2) Psychologen in der Praxis wollen Ihren Klienten helfen, ihre Probleme zu klären und zu bewältigen.

Die Probleme können die Klienten mit sich selbst haben oder mit Partnern, Familienmitgliedern, Nachbarn, Kollegen im Beruf und anderen Menschen in verschiedensten Kontexten. Konflikte sind eine Kategorie von Problemen und führen zu weiteren Problemen.

Problembewältigung setzt immer auch Veränderungen und Entwicklungen der Klienten voraus: neue Erkenntnisse über sich, über andere Menschen, über die Welt sind zu gewinnen; neue Kompetenzen sind zu entwickeln; Überzeugungen, Einstellungen, Sichtweisen sind zu reflektieren und zu ändern und vieles mehr. *Psychologische Praxis ist immer Entwicklungsarbeit, Veränderungsarbeit.* Das ist auch so in der Konfliktmediation.

* Der Beitrag mit seinen Thesen diente als Grundlage eines Vortrags, den der Autor auf dem schleswig-holsteinischen Mediationstag am 13.9.2014 halten wollte, aber aus persönlichen Gründen absagen musste.

¹ Montada, L. (2014) Mediation – Anregungen zur Praxis aus psychologischer Sicht. In Ch. Fischer & H. Unberath (Hg.), *Grundlagen und Methoden der Mediation*. (S. 7–18). München: C.H.Beck.

² Montada, L. (2004). Mediation – ein Weg zur Kultivierung sozialen Lebens. In G. Jüttemann (Hg.), *Psychologie als Humanwissenschaft*. Ein Handbuch (S. 361–372). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Insofern entspricht Mediation eher der psychologischen Praxis als etwa der anwaltlichen. Anwälte können ihren Mandanten sagen: „Ich mache das für Sie.“ MediatorInnen können das nicht sagen. Sie werden sagen, versuchen wir gemeinsam, Ihre Konflikte zu klären und in produktiver Weise beizulegen. Wir alle werden dabei eine Menge lernen können und zu lernen haben.

Es gibt viele psychologisch begründbare Beiträge zur mediatorischen Praxis. Ich werde mich in diesem Beitrag auf sechs Thesen beschränken, die mir besonders wichtig erscheinen für eine **Weiterentwicklung der Konfliktkultur und der Mediationskultur**. Dass einige dieser Thesen im Widerspruch zu verbreiteten Modellen der Mediation stehen, mag der Grund sein, weshalb ich eingeladen wurde.

Dass diese Thesen konfliktträchtig sind, ist mir bewusst. Allerdings bin ich überzeugt, dass **Konflikte nicht nur unvermeidbar, sondern vielfach auch unverzichtbar sind** – letzteres, weil sie Anlass für Entwicklungen sind.

1. These: Die Beilegung von Konflikten setzt wechselseitiges Verstehen voraus.³

Die im Konflikt relevanten *Überzeugungen, Motive und Anliegen, die Wertorientierungen*, und die daraus resultierenden *Handlungen und Emotionen* können und sollten wechselseitig verstanden werden.

Handlungen sind dann verstanden, wenn man ihre Motive und ihre Ziele erkennt. Die Motive des Handelns, das zu Konflikten führt, des Handelns in Konflikten, auch des Handelns und Entscheidens in Mediationen resultieren vielfach aus Emotionen, z.B. Empörung, Hass, Feindseligkeit, Ängsten, Ohnmacht, Neid, Eifersucht, Scham. Ohne die Emotionen von Medianten zu verstehen, kann man ihnen nicht helfen, sie zu kontrollieren.

Emotionen werden verstanden, wenn man ihren Anlass, genauer wenn man die subjektive Deutung des Anlasses durch eine Person und den Bezug zu ihren persönlichen Anliegen, Wertorientierungen und Überzeugungen erkennt.

In Konflikten sind die Themen, über die gestritten wird, häufig nicht identisch mit den Motiven. Letztere sind zu klären und zu verstehen. Das sei an drei Beispielen illustriert.

- *Sachfragen* könnten gemeinsam sachlich geklärt werden. Wenn es zu Konflikten darüber kommt, gibt es Motive dafür, die verstanden werden sollten: Geht es um Anerkennung der eigenen Expertise, um Status, um die Durchsetzung von Interessen oder um was sonst?
- In Konflikten über Werturteile – was immer ihre Gegenstände sein mögen: Menschen, Waren, Glaubensinhalte, Künstler, Bücher, Politiker und Parteien, Sportler, Diäten, Therapien oder was sonst – ist zu verstehen, welche Bedeutung oder Funktionalitäten diese für die wertenden Personen haben:
 - Sind sie nur Ausdruck einer persönlichen Präferenz?
 - Oder dienen sie der Selbstdarstellung, z.B. als gebildete Person, als Expertin?
 - Soll die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft oder die Distanzierung von einer anderen demonstriert werden?

³ Die Unterscheidung von Verstehen und Erklären geht auf Wilhelm Dilthey zurück. Vgl. *Hans-Ulrich Lessing: Wilhelm Diltheys 'Einleitung in die Geisteswissenschaften'*. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2001. Bezogen auf Konflikt – relevantes Verhalten vgl. *Montada, L. (2007). Emotions based aggression motives*. In Steffgen, G. & Gollwitzer, M. (Ed.), *Emotions and Aggressive Behavior* (pp. 19–37). Göttingen: Hogrefe.

- Geht es um Sozialstatus, um Verantwortung, Sorge um Gesundheit, Sicherheit, Wohlstand?

Viele andere Motive sind möglich.

Darüber hinaus ist zu verstehen, welche Motive die Gegenpartei unterstellt hat, was häufig erst den Anlass zum Konflikt gegeben hat.

Die Schuldfrage in Scheidungskonflikten ist heute nicht nur juristisch irrelevant, sie ist in unserer Kultur obsolet geworden. Schuldvorwürfe werden deshalb vielfach nicht geäußert. D.h. aber nicht, dass es sie nicht gibt und dass sie nicht virulent werden können und z.B. *Streit über justiziable Ansprüche* motivieren, etwa bzgl. der Güterteilung oder der Umgangsregelungen mit gemeinsamen Kindern. Man versteht den Streit nicht, wenn man das Motiv nicht kennt.

- Ist *Mobbing am Arbeitsplatz* durch Lust an der Macht oder an der Ohnmacht der Opfer motiviert? Oder ist es eine Vergeltung für Unkollegialität der gemobbten Person oder für deren Missachtung ungeschriebener Verhaltensregeln? Oder ist es der Versuch, eine unfähige Person zu einer Kündigung zu veranlassen, die man arbeitsrechtlich nicht oder nur mit hohen Kosten durchsetzen könnte? Eine Bestrafung der Täter würde „die Opfer“ zwar befriedigen, eine Klärung der Motive würde den Opfern aber wichtige Erkenntnisse vermitteln, die eine Beilegung des Konflikts ermöglichen.

Für wechselseitiges Verstehen gibt es produktive und unproduktive Kommunikationsformen, die in Mediationsausbildungen vermittelt werden.

Für eine *Verhandlungsmoderation* mag es ausreichen, die Positionen der anderen Seite zu kennen. Für eine *Konfliktmediation* reicht das nicht aus, wenn man *folgende Konzeption von Konflikten* zugrunde legt.

2. These: Soziale Konflikte resultieren aus der Verletzung normativer Erwartungen oder Ansprüche.⁴

Ob Konflikte justizibel sind oder nicht, sie resultieren aus erlebten Verletzungen normativer Überzeugungen und Erwartungen.

- **Divergierende Urteile, Pläne und Ziele, divergierende Interessen und Präferenzen sind noch keine Konflikte.** Sie können erwünscht sein – etwa in einem Brainstorming für ein Vorhaben. Sie werden toleriert, wenn sie als legitim angesehen werden. *Sie führen zu Konflikten, wenn sie als illegitim, als Normverletzungen, als Verletzungen legitimer Ansprüche bewertet werden.*
- **Wettbewerbe sind keine Konflikte.** Auf den Märkten und im Sport gilt: *Die Verlierer haben den Gewinnern nichts vorzuwerfen, es sei denn, sie sehen eine geltende Norm als verletzt an:* Foulspiel, Doping, Parteilichkeit der Schiedsrichter im Sport; Korruption, Kartellbildung, Plagiiierung u.a. auf den Märkten. Es gibt allerdings soziale Kontexte, in denen Solidarität normativ gefordert wird und Wettbewerb nicht als legitim gilt.

Empörung ist der Leitindikator von Konflikten. Wir verstehen die Empörung über einen Akteur, wenn wir wissen, welche Normverletzung ihm vorgeworfen wird, dass er dafür als verantwortlich angesehen wird und dass keine Rechtfertigungsgründe erkannt oder anerkannt werden. Diese Überzeugungen, die Empörung und Konflikte auslösen, sind in Mediationen zu klären und explizit zu formulieren.

Diese Klärung mag im Sport und in manchen Rechtsfeldern vergleichsweise einfach sein, weil die Normen bekannt sind und ihre Geltung weithin anerkannt wird.

Das ist schwieriger in Konflikten, in denen die Kontrahenten divergierende normative Überzeugungen haben, deren Geltung wechselseitig abgestritten wird. Schon die Ermittlung und exakte, wechselseitig verständliche Formulierung dieser Überzeugungen kann eine schwierige Aufgabe sein.

⁴ Ausführlich dazu *Montada, L. & Kals, E.* (2013). *Mediation: Psychologische Grundlagen und Perspektiven.* Weinheim: Beltz 3. Aufl., Kap. 4.

Normative Überzeugungen können sehr heterogene Quellen haben: staatliche und religiöse Gesetze, Staatsverfassungen verschiedener Provenienz, die Charta der Menschenrechte und ihre Auslegungen, kulturelle Konventionen, Rollenmuster, Ehrkonzepte, Ideologien oder eine der vielen Gerechtigkeitsmaximen.

Die Maximen und Normen aus den verschiedensten Quellen, die die Überzeugungen der Bürger in pluralistischen Gesellschaften prägen, sind alles andere als konvergent. Z.B. gibt es wohl kein staatliches Gesetz, das nicht unter Anlegung einer der vielen Gerechtigkeitsmaximen kritisierbar wäre. Und es gibt wohl kein Gerechtigkeitsprinzip, das nicht in jedem konkreten Anwendungsfall im Widerspruch zu vielen anderen Prinzipien stünde,

Wie ist in Mediationen mit dem normativen Kern von Konflikten zu verfahren? In der Mediationsliteratur ist die *Empfehlung* zu finden, *den Blick von den konfigrierenden Positionen auf die Interessen oder Anliegen der Medianden zu lenken und sich mit diesen zu befassen.*

Diese Empfehlung resultiert wohl auch aus der *Erwartung, dass Debatten über die Wahrheit oder Geltung normativer Überzeugungen nicht fruchtbar sind und nicht zu einer Lösung führen.*

Vermutlich steht auch **das ökonomische Denkmodell** Pate, demgemäß Menschen primär motiviert sind, ihre Interessen zu verfolgen. **Konflikte werden in diesem Modell als Interessenkonflikte interpretiert.** Folglich ist zu ermitteln, welche divergierenden Interessen vorliegen und ob es Möglichkeiten eines Interessenausgleichs oder gar allseitiger Gewinne gibt. Das **Harvard Modell** ist sicher eine gute Grundlage für produktives Verhandeln, aber keine ausreichende Grundlage für Konfliktmediationen.⁵

Es ist schon möglich, dass ein normativer Konflikt an Bedeutung verliert, wenn die Aussicht auf wechselseitig gewinnbringenden Austausch in den Blick kommt. Dass ist aber bei hohen Graden an Empörung kaum zu erwarten. Sollte es doch der Fall sein, wäre der Konflikt damit nicht nachhaltig beigelegt. Die erlebte Normverletzung würde auch bei künftigen Interaktionen Misstrauen angeraten sein lassen.

Der Konflikt wäre beigelegt, wenn die einer Normverletzung beschuldigte Person den Vorwurf als berechtigt bewerten und um Verzeihung bitten würde. Das wird verständlich, wenn man sich bewusst macht, dass die um Verzeihung bittende Person zum Ausdruck bringt,

- dass sie eine geltende Norm verletzt hat,
- dass sie dafür verantwortlich ist
- und dass sie keine Rechtfertigungsgründe hat.

Durch ein Schuldeingeständnis wird der Schuldvorwurf als berechtigt bewertet. Darüber gibt es also keinen Konflikt, sondern *Einigkeit in der Bewertung.*⁶

Wenn, wie oft in Konflikten, die Schuldvorwürfe wechselseitig sind, müsste auch das Eingeständnis einer Normverletzung wechselseitig sein, um den Konflikt zu befrieden.

Das ist nicht der Fall, wenn einem Konflikt divergente normative Überzeugungen zugrunde liegen. Wenn für die Beilegung eines Konflikts eine Mediation nachgefragt wird, wird man die divergierenden normativen Überzeugungen offen legen und sich mit diesen zu befassen haben, schon um die Positionen wechselseitig zu verstehen.

Auf der Grundlage dieses Verständnisses ist dann auszuloten, ob und wie der Konflikt nachhaltig beizulegen ist und welche Normen gelten sollen, um eine tragfähige soziale Beziehung zu ermöglichen, was gemeinsam anerkannte Normen voraussetzt.

⁵ *Montada, L.* *Mediation – Pfade zum Frieden.* (Hauptartikel) EWE, 20 (2009), 4, 501–511; Replik. *Unterschiedliche Mediationsmodelle – Ein Fall für Mediation?* EWE, 20 (2009), 4, 586–607.

⁶ *Goffman, E.* (1976, 2nd.Ed.). *Relations in Public: Microstudies of the public order.* Harmondsworth: Penguin.

Ohbuchi, K., Agarie, N., & Kameda, M. (1989). *Apology as aggression control: Its role in mediation appraisal of and response to harm.* *Journal of Personality and Social Psychology*, 56(2), 219–227.

Wir sollten uns als Mediatoren bewusst machen, dass **normative Erwartungen in sozialen Interaktionen ubiquitär** sind. Es gibt keine Situation, keine Interaktion, keine soziale Beziehung, die ohne normative Erwartungen wäre.⁷

Auch hier und jetzt: Sie haben normative Erwartungen an mich und meinen Vortrag. Diese Erwartungen sind Ihnen vermutlich vorab nicht bewusst. Wenn jedoch Ärger oder Empörung aufkommt, werden sie sofort wissen, worüber: Behauptungen, die Sie provozieren, Themen, die Sie für irrelevant oder längst bekannt halten, unverständliche Formulierungen, dogmatische Generalisierungen, Kritik an Ihren eigenen Überzeugungen usw.

Normative Erwartungen sind zwar ubiquitär, sie werden aber nicht universell geteilt. Das gibt Anlass zu Konflikten.

Wie sollte ein Konflikt nachhaltig beigelegt werden, wenn die divergenten normativen Erwartungen nicht wechselseitig verstanden werden?

Wie sollte es zu Vereinbarungen kommen, was künftig gelten soll, wenn der Kern des Konflikts nicht expliziert wird?

Eine Annäherung divergenter normativen Überzeugungen und Positionen ist in Diskursen zu versuchen, in der Hoffnung, dass die Medianten ihren Anspruch relativieren, nur sie selbst seien „im Recht“, die Gegenseite im Unrecht.

Die idealen Anforderungen an Diskursteilnehmer, wie sie in der **Diskursethik** hinsichtlich Bildung, Kompetenzen und Haltungen begründet wurden,⁸ werden in realen Konfliktmediationen kaum je erfüllt sein. Im Unterschied zur Diskursethik haben Diskurse in Mediationen allerdings nicht das Ziel, ethische Wahrheiten zu suchen.

Es geht darum, die für emotionalisierte Konflikte charakteristische Überzeugung zu relativieren, man selbst sei mit seiner Sicht im Recht, die andere Seite im Unrecht. Oft hilft die Einsicht, dass es auch gute Gründe gegen die eigene normative Überzeugung und für die von der Gegenseite vertretene gibt, dass – wie oft – ein *normatives Dilemma oder Polylemma* vorliegt, also dass nicht für eine Position alleinige Geltung beansprucht werden kann.

Für die Führung normativer Diskurse ist spezifische Expertise erforderlich. Die Empfehlung normativer Diskurse ist mit psychologischen Argumenten begründbar. Die kompetente Führung eines Diskurses setzt ein rasches Verstehen der konfligierenden Überzeugungen durch die MediatorInnen voraus, was durch gute Kenntnisse der Überzeugungssysteme und ihrer Quellen befördert wird. Das ist gewiss nicht eine Domäne der Psychologie.

In justiziablen Konflikten ist juristische Expertise in den relevanten Rechtsfeldern erforderlich. Wissen über die Gesetzesgenese kann helfen, Konflikte zu entschärfen. Es kann in einem *Erbschaftskonflikt* z.B. hilfreich sein, Medianten zu erläutern, warum das Gesetz *Gleichverteilung unter den erbberechtigten Geschwistern* vorsieht, wenn kein Testament vorliegt und die Geschwister sich nicht auf eine anders begründete Aufteilung verständigen.

Der Gesetzgeber hat sich für Gleichverteilung entschieden, nicht weil dies die ultimative Gerechtigkeit wäre, sondern weil Gerichte mit der Tatbestandsermittlung bei der Anlegung anderer Gerechtigkeitsprinzipien überfordert wären. Wie sollten Gerichte Verdienste um die Erblasser objektiv ermitteln und wägen oder unterschiedliche Bedürftigkeiten der Geschwister. Und wie wäre die Frage objektiv zu beantworten, wer für die Bedürftigkeiten verantwortlich ist?

In Konflikten zwischen Menschen und Gruppierungen aus verschiedenen Kulturen brauchen MediatorInnen Kenntnisse über die normativen Traditionen oder auch Gesetze, um alle Seiten zu verstehen und wechselseitiges Verstehen zu ver-

⁷ Das ist auch so bei Vorträgen und Schriften. Die Hörer und die Leser haben Erwartungen an Vortragende und Autoren und umgekehrt. Welche das genau sind, erkennen beide Seiten oft erst bei aufkommender Empörung.

⁸ *Apel, H.* Transformation der Philosophie. Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft, Bd. 2, 1976, Suhrkamp.

mitteln, auch um die Geltungsansprüche der Streitparteien in Frage stellen zu können.⁹

Bei der Unzahl existierender Normen, die zu Konflikten führen können, braucht man **Spezialisierungen in der Mediation.** Ich selbst würde mir z.B. nicht zutrauen, in einem verwaltungsrechtlichen Konflikt zu medieren, weil ich die relevanten Rechtsnormen und – entscheide nicht kenne, auch nicht die Genese der Gesetze und die Probleme und Konflikte, die Anlass für die Gesetzgebung, ggfls. für die Revision von Gesetzen waren.¹⁰

D.h., mir fehlten entscheidende Kenntnisse, um die Medianten in einem Diskurs zu einer Neubewertung ihrer Positionen und ihrer „Rechtsintuitionen“ zu führen und um die rechtlich möglichen Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume – auch der involvierten Verwaltungen aufzuzeigen.

Grundsätzlich gilt: *Wenn Mediatoren den Konflikt nicht zügig verstehen, können sie den Diskurs nicht produktiv führen.* Sind sie diesbezüglich begriffsstützig, verlieren die Medianten Vertrauen in ihre Kompetenz zur Führung des Verfahrens.

Zur Relevanz persönlicher Anliegen (Interessen)

Mit der Betonung verletzter normativer Erwartungen in Konflikten soll die Relevanz wichtiger persönlicher Anliegen in Konflikten nicht geleugnet werden.

Ich präferiere den Begriff Anliegen statt Interessen, weil Interessen oft als Eigeninteressen oder gar als ökonomische Eigeninteressen verstanden werden. Viele wichtige persönliche Anliegen sind alles andere als Eigeninteresse: das Wohl anderer, das Gemeinwohl, ideelle Werte, Wertorientierungen bzgl. Familie, Freundschaften, Gemeinschaften aller Art, Kulturgütern, religiösen Glaubensinhalten u.v.a.

Wenn Verletzungen oder Bedrohungen normativer Erwartungen und Überzeugungen emotionalisieren, was in Konflikten der Fall ist, haben sie Bezug zu wichtigen Anliegen von Menschen. Es geht insofern auch um die Verletzung oder Bedrohung von Anliegen, einschließlich Eigeninteressen. Aber Anlass zu einem Konflikt gibt es nur, wenn das Verhalten anderer als illegitim wahrgenommen wird.

Welches die in einem Konflikt relevanten Anliegen sind, ist für eine Beilegung zu ermitteln. *Bei weitem nicht immer sind aus den Konfliktthemen die dahinter liegenden Anliegen zu erkennen.*

Z.B. kann es in Konflikten über Glaubensinhalte, Werturteile oder Wertorientierungen um Eigeninteressen gehen, aber auch um die Wahrheit oder um die ethnisch/kulturelle Identität oder um die persönliche Identität.

Und in Konflikten um materiellen Besitz geht es nicht immer um Eigennutz, sondern es kann z.B. um Gerechtigkeit gehen, auch um die Verhinderung eigennütziger Vorteilnahme einer Seite.

3. These: Eine Beilegung von Konflikten kann durch manifolde Transzendierungen des aktuellen Konflikts ermöglicht werden.

Menschen in Konflikten sind oft „außer sich“. Der Konflikt kann zu einer „überwertigen Idee“ mit pathologischen Zügen werden. Die Verfehlungen der anderen Seite, die Verluste und Belastungen werden dramatisiert.¹¹ Die divergenten Positionen werden verbissen verteidigt, ihre Anerkennung herrisch gefordert.

Den Medianten das Spektrum ihrer wichtigen Anliegen und ihres Selbstbildes mental wieder bewusst zu machen, d.h. ihnen präsent zu machen, welche Person sie sind oder sein

⁹ Vgl. *Kriegel-Schmidt, K.* (2012). Interkulturelle Mediation: Plädoyer für ein Perspektiven-reflexives Modell. Berlin: Lit Verlag.

¹⁰ *Heintel, P.* (2006). Das „Klagenfurter prozessethische Beratungsmodell“. In Heintel, P., Krainer, L. & Ukowitz, M. (Hg.): Beratung und Ethik. Praxis, Modelle, Dimensionen. Berlin: Verlag Leutner, 2006, S. 196–243.

¹¹ Beispiel: Die Folgen eines selbst verschuldeten Sturzes auf einem Spaziergang werden meist bagatellisiert. Die gleichen Verletzungen, die von einem Radfahrer verursacht wurden, der verbotenerweise auf einem Gehweg fuhr, werden dramatisiert.

wollen, wie sie von anderen gesehen werden wollen¹², das alles kann helfen, dass sie den Konflikt und auch mögliche Beilegungsoptionen neu bewerten. Auch die Kosten einer bezüglich des Spektrums der persönlichen Anliegen kontraproduktiven Konfliktaustragung werden damit bewusst.¹³

Mediatorinnen wollen ja nicht nur den Konflikt etikettieren – so wie früher manche Klinikärzte von der „die Niere auf Zimmer 17“ geredet haben. Um die Konflikte zu verstehen und die Beilegungsoptionen auszuloten, um die persönliche Relevanz des aktuellen Konflikts besser einschätzen zu können, wollen sie mehr über die Medianden erfahren.

Das wird in vorangestellten Einzelgesprächen etwa mit der Bitte an die Medianden möglich, von sich und ihrem Leben, ihren Lebensumständen zu reden, über ihre Interessen, Engagements, ihre Wertorientierungen u.a. Wenn Medianden ihr Bild oder Wunschbild von sich selbst einmal dargestellt haben, werden sie das in der Mediation nicht ausblenden. Und den MediatorInnen wird es leichter fallen, den Blick zu weiten und im Verlauf der Mediation die Frage zu stellen, wer in ihrem Umfeld von dem Konflikt betroffen ist oder bei Optionen einer Konfliktbeilegung zu berücksichtigen ist.

Es gibt weitere spezifische Perspektivwechsel, mit denen ein aktueller Konflikt „transzendiert“ und neu bewertet wird:

- Betrachtung des Konflikts und möglicher Beilegungsoptionen aus den **Perspektiven wichtiger Dritter**, in Familienkonflikten etwa aus Sicht der Kinder oder der Großeltern.
- **Gegebenenfalls ist die Einbeziehung nicht beigelegter vorausgegangener Konflikte hilfreich**, die oft entscheidend für das Ausmaß der Empörung wegen des aktuellen Konfliktanlasses sind. Nicht selten sind Konflikte nur unter Einbeziehung der Konfliktgeschichte nachhaltig beizulegen.¹⁴
- Erweiterung des Spektrums möglicher Handlungs- und Lösungsoptionen. Der Rat an MediatorInnen, „den Kuchen zu vergrößern,“ ist selbst in Verteilungskonflikten meist nicht realisierbar. Was getan werden kann, ist eine **Erweiterung der Zahl der zu erwägenden Entscheidungsoptionen**, die dann gemeinsam hinsichtlich ihrer Folgen für die Parteien und ggfls. für Dritte zu bewerten sind.¹⁵

4. These: MediatorInnen haben in allen Phasen der Mediation eine aktive Führungsrolle, auch bei der Generierung und Bewertung von Lösungsoptionen.

Warum sollten die Streitparteien eine Mediation ihres Konflikts wünschen, wenn sie alles selbst könnten? Dass eine aktive Führung der Diskurse über konfligierende normative Überzeugungen notwendig ist, wurde bereits begründet.

Aus dem Grundsatz, dass die Medianden selbst entscheiden, ob und wie sie sich vereinbaren wollen, lässt sich nicht ableiten, dass nur sie selbst Optionen für eine Einigung generieren dürfen.

Es gibt gute Gründe für die Regel, dass Mediatoren keine Lösung anraten oder gar durchsetzen sollten. *Es gibt aber auch gute Gründe, dass sie bei Bedarf Lösungsoptionen zur Erwägung einbringen sollen.* Damit ist die Eigenverantwortlichkeit der Medianden für eine Entscheidung nicht tangiert.

Mediatoren sollten das Spektrum der zu erwägenden Lösungsoptionen erweitern, auch um zu vermeiden, dass die

¹² *Selbstaufmerksamkeit* ist der Fachterminus. Vgl. Wicklund, R.A. & Frey, D. (1993). Die Theorie der Selbstaufmerksamkeit. In D. Frey & M. Irle (Hg.), Theorien der Sozialpsychologie. Band II (S. 155–173). Bern: Huber.

¹³ Der Rat, in Mediationen den Fokus von Positionen auf „Interessen“ zu verschieben, kann mit dieser Argumentation begründet werden, wobei nicht nur an ökonomische Interessen, sondern an alle persönlichen Anliegen zu denken ist.

¹⁴ Die in der Mediationsliteratur verbreitete Empfehlung, nicht zurück zu schauen, sondern nach vorne zu schauen, ist in vielen Fällen nicht zielführend.

¹⁵ Die nach der Geburt eines Kindes möglichen Konflikte über die Aufteilung der Familienaufgaben und deren Vereinbarkeit mit den beruflichen Tätigkeiten der Eltern lassen sich dadurch „entkrampfen“, dass ein Dutzend oder mehr Gestaltungsoptionen generiert werden, die dann gemeinsam auf Realisierbarkeit und Fairness unter Berücksichtigung der Anliegen beider Eltern und der Kinder durchzusprechen und geprüft werden.

Parteien eine getroffene Vereinbarung später als suboptimal ansehen, wenn ihnen im nachhinein gute oder bessere Lösungsalternativen einfallen oder wenn sie von dritter Seite auf solche hingewiesen werden. Das könnte Ihr Vertrauen in die Mediatoren und die Mediation insgesamt beschädigen.

Wenn Mediatorinnen Optionen einzubringen, wird das die kreative Suche der Medianden nach Lösungsoptionen weder ersetzen, noch abwürgen, vielfach wird sie dadurch erst anregt.

*Es kommt ausschließlich auf das „Wie?“ der aktiven Führung an.*¹⁶ Problematisch wären direktive, suggestive oder drängende Empfehlungen und Verweise auf die eigene Berufserfahrung. Falls Mediatoren inhaltliche Vorschläge zu Lösungsoptionen haben, bringen sie solche nur in die gemeinsame kreative Sammlung von Optionen zur Erwägung ein, um sie genau so wie alle anderen Optionen auf Für und Wider zu prüfen.

Sie geben möglichst mehrere Vorschläge zu erwägen, auch solche, die gewiss nicht in Frage kommen. Sie bringen damit zum Ausdruck, dass sie keine Lösung suggerieren wollen. *Sie regen damit die Kreativität der Medianden an, eigene Vorschläge zu entwickeln, nach Möglichkeit mehrere, die dann alle gemeinsam hinsichtlich Machbarkeit, Vor- und Nachteilen, Kosten und Gewinnen, Wirkungen für Dritte usw. zu bewerten sind.*

Ziel ist die Ausweitung des Betrachtungsfeldes: Je mehr Optionen gemeinsam durchdacht und bewertet werden,

- um so höher die Chance, dass man eine tragfähige Lösung findet,
- um so stärker auch die Überzeugung, dass man eine gute Lösung gefunden hat,
- und im Falle, dass sich die vereinbarte Lösung nicht bewähren sollte, umso größer die Zuversicht, dass es Alternativen gibt.

Im Diskurs über Optionen werden die Anliegen und Wertüberzeugungen der Medianden formuliert. Man lernt sich besser kennen, vielleicht auch verstehen. Man macht dabei etwas gemeinsam, und es besteht die Chance, dass einzelne Optionen gleich bewertet werden. *Die gemeinsam abgelehnten Optionen sind Gemeinsamkeiten – in Konflikten eine hoch erwünschte Erfahrung.*

Auch in der Bewertung von Lösungsoptionen haben die MediatorInnen eine aktive Rolle. Sie geben keine Bewertungen vor, aber sie fragen nach der Realisierbarkeit, nach Vor- und Nachteilen für die Medianden, auch nach den Auswirkungen auf Dritte und nach erwarteten Bewertungen durch Dritte. Selbstverständlich bringen sie ggfls. rechtliche Bedenken ein.

Exkurs: Menschen leben in sozialen Systemen. Der Einfluss Dritter, die nicht an der Mediation teilnehmen, ist zu beachten.

Dritte können funktional oder dysfunktional wirken in der Genese, der Austragung und der Beilegung eines Konflikts.

- Dritte können durch Unterstützung oder Beratung – etwa von Mobbingopfern – zur Austragung eines notwendigen Konflikts ermutigen, zur Äußerung von Vorwürfen, zur Abwehr von Zumutungen, zum Einbringen eines berechtigten Anspruchs.
- Dritte können zu einem Streit angestachelt oder durch Vorwürfe und Verleumdungen der Gegenseite befördert haben.
- Medianden mögen Vorwürfe Dritter an einer schon ausgehandelten Vereinbarung fürchten und deshalb auch nach gutem Verlauf der Mediation doch ein Richterurteil vorziehen, um die Verantwortung nicht tragen zu müssen – z.B. die Repräsentanten einer Bürgerinitiative oder die Vertreter einer Verwaltung, die Kritik seitens der Basis bzw. der Vorgesetzten erwarten.
- Medianden können in einer hidden agenda die Anliegen Dritter vertreten, etwa in einer Verkehrsrechtsregelung nach einer Scheidung die Anliegen ihrer Eltern, der Großeltern der Kinder.

¹⁶ Montada, L. & Kals (2013) aaO, Kap.3.

- Die Erweiterung des Blickwinkels auf betroffene Dritte oder auf die Bewertungen wichtiger Dritter kann helfen, egozentrische Positionen zu korrigieren.
- Grundsätzlich sollte jede anstehende Vereinbarung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Dritte bedacht werden, was auch dem Rechtsgrundsatz „Keine Verträge zu Lasten Dritter“ entspricht.

Es ist für Mediatorinnen opportun, mit solchen illustrierenden Beispielen schon zu Beginn der Mediation auf die Tatsache hinzuweisen, dass wir alle in sozialen Systemen leben, deren Einflüsse im gegebenen Konflikt nicht zu vernachlässigen sind und die bei der Bewertung von Konfliktlösungsoptionen nicht außer Acht gelassen werden sollten.

Bei Bedarf sollten den Medianden Argumentationshilfen angeboten werden, wenn sie Probleme haben, eine Vereinbarung gegenüber wichtigen Dritten zu vertreten.

Vereinbarungen auf Bewährung sind ratsam.

Aus der aspektreichen Erörterung von Optionen im Hinblick auf nicht sicher vorauszusehende künftige Gegebenheiten, Entwicklungen und Reaktionen der sozialen Umfeldes lässt sich eine Folgerung ableiten, Vereinbarungen erst einmal „auf Bewährung“ zu treffen und einen Gesprächstermin zu vereinbaren, bei dem über die Erfahrungen mit der getroffenen Vereinbarung zu reden ist.

Für nachhaltigen Frieden sind einvernehmliche Evaluierungen und Revisionen von Verträgen bei neuer Sachlage, neuen Einsichten, auch bei veränderten Sichten der Gerechtigkeit zu erwägen. Diese Möglichkeit vorzusehen, ist eine Option, für die wechselseitiges Vertrauen in die Fairness erforderlich ist, Vertrauen, das in einer guten Mediation aufgebaut wurde.

5. These: Aus den Thesen 1.–4. ist die Forderung nach einer Spezialisierung von MediatorInnen begründbar.

Es ist durchaus möglich, dass Streitparteien für die Erörterung und Beilegung ihrer Konflikte nicht mehr brauchen als das interessierte Zuhören einer dritten Person, dass sie ihren Konflikt disziplinierter und produktiver vor einer dritten Person austragen, als sie es alleine könnten. Wir würden aber zurecht zögern, das interessierte Zuhören einer dritten Person als Mediation zu bezeichnen.

Es entspricht weder der Rollenerwartung der Medianden, noch dem professionellen Selbstverständnis der Mediatorinnen. **Verfahrensführung wird erwartet.** Wie aktiv oder zurückhaltend geführt wird, darüber gibt es unterschiedliche Ansichten. Ich will den Diskurs darüber weiter anregen durch die Frage, ob allgemeine Kenntnisse über Prinzipien, Verfahrensschritte und Ziele der Mediation ausreichen, um alle möglichen Konflikte in allen möglichen Konfliktfeldern erfolgreich mediieren zu können. Ich bin überzeugt, dass das nicht ausreicht.

Mediatoren benötigen spezifische Kenntnisse, um die Konflikte und ihre Anlässe zügig zu verstehen und die konfliktierenden Positionen wechselseitig verständlich zu machen, um Optionen für die Beilegung zu generieren, um deren Realisierbarkeit und mögliche Probleme einschätzen und erörtern zu können.

Wenn die Mediatorinnen die Systeme kennen, in denen ein Konflikt ausbricht, verstehen sie den Konflikt rascher und genauer:

- die sozialen Strukturen,
- die normativen Ordnungen und Erwartungen,
- häufige Konfliktanlässe,
- die kulturellen Hintergründe der Beteiligten.
- Und sie sind nicht blauäugig bezüglich der Optionen, einen Konflikt nachhaltig beizulegen.

Ohne einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen können sie nicht führen. Fraglich, ob sonst die Medianden Vertrauen in die Kompetenz der Mediatorinnen und das Verfahrens gewinnen oder behalten.

6. These: Mediation hat über die Beilegung eines Konflikts hinaus „Mehrwerte“ im Sinne nachhaltiger Erkenntnis- und Kompetenzgewinne.¹⁷

Mediation bietet in der facettenreichen Bearbeitung eines konkreten Konfliktes Chancen auf nachhaltige Entwicklungsgewinne, etwa die folgenden:¹⁸

- Die Medianden gewinnen **Erkenntnisse über sich selbst** – auch über Dispositionen und Verhaltensweisen, die Konflikte erzeugen können, auch wenn diese nicht gewollt sind.
- Sie gewinnen **Erkenntnisse über die andere Seite**, die ein besseres Verstehen erlauben und damit helfen können, künftig Konflikte zu vermeiden.
- Sie erwerben **Wissen über gute und problematische Formen der Kommunikation**, über konfliktträchtige und Frieden stiftende Kommunikation, etwa aus den Bemühungen der Mediatorinnen, die Medianden durch aktives Zuhören besser und richtiger zu verstehen.
- Sie beobachten **Strategien der MediatorInnen problematische Emotionen der Medianden zu steuern**, schon durch die Bemühung um Verstehen der Emotionen, etwa von Empörung oder Ängsten, aber auch durch Reflektion emotionalisierender Anlässe und deren Deutung.
- Sie erleben, wie ein Bemühen um besseres Verstehen eine **Deeskalierung von Konflikten** ermöglicht.
- Sie erfahren, dass allein **schon die Generierung möglicher Lösungsoptionen Konflikte entkrampfen kann** – auch durch Ausweitung des Betrachtungsfeldes.
- Sie erfahren hoffentlich auch, dass wir **in allen sozialen Beziehungen, Situationen und Kontexten alle Beteiligten normative Erwartungen an andere haben, und dass es Konflikte gibt, wenn diese nicht übereinstimmen.**
- **Sie gewinnen Weisheit hinsichtlich der eigenen normativen Überzeugungen**, wenn sie erkennen, dass es **normative Dilemmata** gibt, aber auch, dass es **universell ganz unterschiedliche normative Kulturen** gibt, die die persönlichen Überzeugungen prägen, **dass insofern normative Konflikte unvermeidbar und normal sind.**
- Vor allem aber sollten sie erkennen, dass sie **bezüglich ihrer sozialen Beziehungen Gestaltungsmöglichkeiten haben**, dass sie zusammen mit ihren Konfliktgegnern **in der Rolle der Gesetzgeber sind: Sie können sich einigen und vereinbaren, was künftig in ihrem Binnenverhältnis gelten soll. Das ist das Ziel in Mediationen.**
- **Sie sollten ein neues Verständnis von Gerechtigkeit im sozialen Leben gewinnen: Gerechtigkeit durch Vertrag**, der im Binnenverhältnis gerecht ist, wenn er mit gleicher Freiheit und Informiertheit der Vertragsparteien geschlossen wird, ohne Zwang und Ausnutzung von Notlagen und ohne Täuschung über Kosten und Folgewirkungen.
- Und sie werden durch die Mediatorinnen aufgeklärt, dass sie darauf zu achten haben, ob ihre Vereinbarung Dritte tangiert und deren Rechte und Anliegen verletzen könnte, und dass dies zu vermeiden ist: **Keine Verträge auf Kosten Dritter.**
- **Die Erweiterung des Erwägungshorizontes auf Dritte ist eine besondere Entwicklungschance der Mediation.** Sie erweitert den Horizont für die Vermeidung von Konflikten und Unfrieden.

Diese Chancen auf Mehrwerte von Mediationen sollten bei MediatorInnen einen inneren Monitor anschalten mit der ständigen Reflexion: Was sollten, was könnten die Medianden lernen? Und was kann ich als Mediatorin zu diesem Lernen beitragen. Wie kann ich das Lernen nachhaltig machen.

Mediation ist kein Coaching, aber das Lernen muss nicht implizit, d.h. unbewusst erfolgen. Es gibt vieles, was man explizieren kann:

- *vom Verstehen und Verstehen-wollen durch aktives Zuhören*, durch Erkunden der Anlässe von Emotionen und den in Emotionen zum Ausdruck kommenden Bewertungen

¹⁷ Dörflinger-Kashman, N. (2010). Nachhaltige Gewinne aus der Mediation für Individuum und Person. Bern/L. Haupt.

¹⁸ Folger & Jones (1994), New directions in mediation. London: Sage., haben das verwandte Konzept der transformativen Mediation vorgeschlagen. *Montada & Kals*, 2013 aaO, Kap. 10.4.

- bis zur Vermittlung der Erkenntnis, dass es wohl keinen Beurteilungsgegenstand gibt, der auf der Skala gerecht – ungerecht universell gleich bewertet wird, dass es keine normative Maxime gibt, die unumstritten ist. Gelten die Menschenrechte universell, oder gibt es auch ein Recht auf Kulturunterschiede in der Bestimmung, was die Würde des Menschen ist, oder ein Recht auf individuelle Bestimmung der Würde wie z.B. in Patientenverfügungen, aber nicht nur dort, sondern grundsätzlich in allen sozialen Beziehungen?

Es ist gut, wenn Medianden erkennen, dass Konflikte unvermeidbar sind.

Es ist gut, wenn sie erfahren, dass Konflikte friedlich ausgetragen werden können und zu Erkenntnissen und Vereinbarungen führen, die ein besseres Zusammenleben ermöglichen.

Es ist gut zu erkennen, dass Konflikte nicht nur unvermeidbar, sondern oft auch unverzichtbar sind, um die Beziehungen und das Zusammenleben gemeinsam neu zu konzipieren, und nicht auf Kosten Dritter. Das Beziehungsverhältnis neu regeln, Rollenkonflikte als Aushandeln der Rollenbeziehungen begreifen: Konflikte sind der Anstoß dazu. Beziehungskonflikte sind beigelegt, wenn die Beteiligten sich auf ein neues Beziehungsmodell verständigen.

Der in Mediationen mögliche und anzustrebende **Zuwachs an Weisheit hinsichtlich normativer Überzeugungen** soll abschließend noch etwas konkretisiert werden.¹⁹

In emotionalisierten Konflikten werden die eigenen normativen Überzeugungen oft als objektiv gültige Wahrheiten vertreten, nicht selten als heilige, als unverhandelbare Werte. Diese Überzeugung führt zu Konflikten und erschwert ihre Beilegung.

Weisheit hinsichtlich Normen und Gerechtigkeit hat mehrere Facetten, die in Mediationen als Wissen, als Einsichten und als Haltungen zu fördern sind.

An die unbestreitbare Tatsache, dass die geltenden Normenkodices von Staaten, Religionen, Organisationen alles andere als deckungsgleich sind, sondern vielfach unvereinbare Normen enthalten, sollte erinnert werden.

Bei der Gelegenheit kann darauf verwiesen werden, dass alle Gemeinschaften, auch Freundschaften, Partnerschaften und Familien normative Regeln ausbilden, wenn auch nicht immer in expliziter Formulierung, und dass diese Regeln vielfach divergieren. In neuen Partnerschaften wird bei vielen Gelegenheiten offenkundig, dass die Regeln und Traditionen der Herkunftsfamilien nicht übereinstimmen, auch wenn beide dem selben Kulturkreis angehören.

Es kann in Mediationen zumindest versucht werden, die Einsicht zu vermitteln,

- dass Normen keine transzendentalen Wahrheiten, sondern Menschenwerk sind,
- dass die Generierung und Durchsetzung von Normen der Natur des Menschen als sozialem Wesen entspricht,
- dass alle sozialen Systeme – Staaten, Religionen, Stämme, Familien, Gruppen, Organisationen usw. – (auch) eigene

¹⁹ Montada, L. (2014). Gerechtigkeit – ein Kernproblem in Konflikten und deren Beilegung. *Konfliktynamik*, 3., 26–34.

Normen bilden, dass es diesbezüglich große Kulturunterschiede gibt.

Man kann die unterschiedlichen Wege der Generierung von Normen aufzeigen und illustrieren:

- die Vorgabe und Durchsetzung durch mächtige Führer, etwa die Gründer einer Religion,
- die eher emergent entstandenen Konventionen und Rollenmuster einer Kultur,
- die Erörterungen in demokratisch legitimierten Parlamenten oder in einer Wohngemeinschaft,
- aber auch die Vereinbarung im Rahmen einer Mediation.

Ohne Bereitschaft zum Diskurs wird eine tragfähige Vereinbarung nicht möglich sein. *Die Befähigung zum Diskurs über normativer Überzeugungen*, zur Reflexion von Gründen und Gegengründen, von Funktionalitäten und Dysfunktionalitäten von Normen, auch der eigenen normativen Überzeugungen, kann in Mediationen gefördert werden. **Frieden durch normative Weisheit wäre ein Motto der Mediation.**

Die Entscheidung eines Dritten, etwa eines Richters, verlangt den Parteien viel weniger ab. Sie müssen nur ihre Ansprüche formulieren, den Rest machen die Anwälte und die Richter.

Eine gelungene Mediation ist ein Beleg, dass Konflikte eigenverantwortlich und einvernehmlich geklärt, aufgearbeitet und mit produktiv gestalteten Lösungen in nachhaltig verbesserte faire Austauschbeziehungen überführt werden können.

Diese Leistung sollte bewusst gemacht und konkretisiert werden. In einer konkreten Konfliktmediation mit aktiver Mitwirkung der Medianden können „implizit“ Erkenntnisse, Haltungen, Strategien und andere Kompetenzen erworben werden.

Diese können auch durch MediatorInnen in der Rückschau nach jedem Mediationsabschnitt bewusst gemacht und „explizit“ benannt werden. Ebenso sollen die unproduktiven Haltungen, Interaktionen und Kommunikationsformen bewusst gemacht und benannt werden.

Dadurch wird Lernen gesichert und in einer Form mental gespeichert, die eine nachhaltige Verfügbarkeit fördert. Wenn Mediatoren nach jedem Mediationsabschnitt nicht nur den aktuellen Stand der Bearbeitung festhalten, sondern artikulieren und reflektieren, wie die Fortschritte erreicht wurden, erzeugt das *Wissen, das heuristisch im weiteren Verlauf des Verfahrens und darüber hinaus im weiteren Leben genutzt werden kann.*

MediatorInnen sollten den Medianden eine solche Reflektion anbieten, durchaus mit dem Hinweis, dass dadurch die geleisteten Investitionen für die Zukunft produktiv werden.

Scheitert ein Mediationsversuch, ist eine Reflexion über die Gründe des Scheiterns anzuregen, und sei es auch in Form eines nicht in Rechnung gestellten Schreibens, in dem der Stand der Bearbeitung festgehalten, das Positive gewürdigt und Hypothesen über das Scheitern zu erwägen gegeben werden – nicht in Form von Vorwürfen, sondern als eine Anregung zum Nachdenken, also in mediatorischem Kommunikationsstil.

Go to Mediation!

– Ein EU-Projekt stellt sich vor –

von Antonia Schmidt-Busse, Hamburg*

Der Auftrag aus Brüssel

Die durch die Globalisierung bedingte Zunahme des grenzüberschreitenden Geschäftsverkehrs hat auch zu einer Zunahme grenzübergreifender Rechtsstreitigkeiten geführt. Die mit

einem grenzübergreifenden Rechtsstreit verbundenen finanziellen Risiken und Zeitverluste stellen Unternehmer vor eine unausweichliche Herausforderung.



Handlungsbedarf aufgrund dieser Entwicklung sah die EU bereits 1999. In diesem Jahr forderte der Europäische Rat die Mitgliedstaaten erstmals auf, außergerichtliche Verfahren der

* Die Autorin ist EU-Projektmanagerin und Mediatorin bei der HKS Handelskammer Hamburg Service GmbH. Der Beitrag entspringt einem Vortrag, den sie im Plenum anlässlich des Mediationstages am 13.9.2014 in Schleswig gehalten hat.

Streitbeilegung zu schaffen. Die Legitimation dieser Aufforderung liegt im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Denn durch diesen verpflichteten sich die Mitgliedstaaten u.a. dazu, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln. Das Prinzip des Zugangs zum Recht beinhaltet nicht nur die Möglichkeit Klage einzureichen, sondern auch Streitigkeiten durch außergerichtliche Verfahren beizulegen. Um diese innerhalb der EU zu etablieren, wurde im Jahre 2008 die europäische Mediationsrichtlinie erlassen (Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 136 vom 24.5.2008). Der Fokus der Richtlinie war auf Aspekte der Mediation bei grenzübergreifenden Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen gerichtet. Und genau dieses Kernthema hat das EU-Projekt „Go to Mediation!“ aufgegriffen.

Das Projekt

Im Rahmen des EU-Projektes „Go to Mediation!“ haben sich europaweit 9 Industrie- und Handelskammern (IHKs) auf die Fahne geschrieben, Mediation bei länderübergreifenden Streitigkeiten zwischen Unternehmern zu fördern. Die Projektpartner kommen aus Italien, Zypern, Belgien, Frankreich, Rumänien, Lettland, Spanien, Kroatien und Deutschland und arbeiten Hand in Hand mit den dazugehörigen Mediationszentren. Projektpartner aus Deutschland ist die Handelskammer Hamburg Service GmbH, welche mit der Hamburger Mediationsstelle für Wirtschaftskonflikte kooperiert.

Das EU-Projekt ist auf 24 Monate angelegt und im Januar 2013 gestartet. Insgesamt wurden vier verschiedene Aufgabenpakete mit folgenden Inhalten geschnürt:

Eines der Ziele des EU-Projektes ist es, Unternehmer zu unterstützen einen schnellen und kostengünstigen Zugang zum Recht zu finden. Des Weiteren sollen Unternehmer und Politiker über Mediationsverfahren informiert werden. Als weiteres Ziel haben sich die Projektpartner auf die Fahne geschrieben, Informationen über die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Ausbildungsstandards in der EU zu sammeln und auszuwerten.

Go to Mediation!-Service

Um international tätigen Unternehmern den Zugang zum Recht zu erleichtern, wurde eine zentrale Anlauf- und Vermittlungsstelle für Unternehmer, die sich mit einer länderübergreifenden Streitigkeit konfrontiert sehen und sich über Mediationsverfahren innerhalb der EU informieren bzw. initiieren möchten, ins Leben gerufen. Diese Zentrale, das sog. Clearing House, vermittelt Mediationsanfragen an das geeignetste Mediationszentrum, unter Berücksichtigung der sprachlichen und kulturellen Gegebenheiten, weiter. Um einen leichten Zugang zu Mediationsverfahren zu gewährleisten, können sich Unternehmer auf www.gotomediation.eu über Mediationsverfahren an sich und die bei grenzübergreifenden Streitigkeiten zu beachtenden Besonderheiten informieren. Die Aufbereitung der zur Verfügung gestellten Informationen ermöglicht einen schnellen Vergleich der gesetzlichen Rahmenbedingungen innerhalb Europas. Sowohl die voraussichtlichen Kosten eines Mediationsverfahrens als auch Auskünfte über die in den einzelnen Mediationszentren gelisteten Mediatoren und Mediatorinnen sind kostenlos über die „Go to Mediation!“-Website abrufbar. Das Clearing House verfügt über eine kostenlose Hotline, über welche offene Fragen abgeklärt werden können.

Gesetzliche Rahmenbedingungen in Europa

Im Rahmen des EU-Projektes konnten durch Umfragen, an denen sich fast alle Mitgliedstaaten beteiligt hatten, Informationen rund um das Thema „Mediation“ und vor allem die gesetzlichen Rahmenbedingungen gesammelt und ein länderübergreifender Vergleich gezogen werden. Da die EU-Länder bei der Umsetzung von EU-Richtlinien in innerstaatliches Recht relativ frei sind, erließen die EU-Länder eine Vielzahl von unterschiedlichen Bestimmungen.

Insgesamt haben sich drei Formen der Mediation in Europa etabliert: Es gibt die gesetzlich vorgeschriebene Mediation, so z.B. in Italien und Rumänien (bei bestimmten Zivil- und Handelssachen ist ein Mediationsverfahren zwingende Klagezulassungsvoraussetzung), die gerichtlich angeordnete Mediation (hier verweist ein Richter die Parteien auf das Mediationsverfahren) und die von den Parteien autonom veranlasste Mediation (hier vereinbaren die Parteien durch Mediationsklauseln oder in sonstiger Übereinkunft die Durchführung eines Mediationsverfahrens).

Einige Länder haben versucht, einen Ausgleich zwischen Mediations- und gerichtlichen Verfahren durch finanzielle Anreize zu schaffen. In Rumänien, Spanien und Lettland besteht beispielsweise die Möglichkeit, sich die Gerichtsgebühren zurückerstatten zu lassen, wenn ein bei Gericht anhängiges Verfahren durch Mediation beendet wird. Von der Reduzierung der Gerichtsgebühren wird ebenfalls in einigen Ländern Gebrauch gemacht. Das Deutsche Mediationsgesetz enthält eine kostenrechtliche Ländereröffnungsklausel, welche den Landesregierungen die Möglichkeit einräumt, bei der Durchführung einer gerichtsbegleitenden Mediation niedrigere Gerichtsgebühren anzusetzen. Die Mediationskostenhilfe wurde in Belgien, Frankreich und Italien eingeführt. In Deutschland können nach § 7 MediationsG lediglich Forschungsprogramme an Gerichten durchgeführt werden, bei welchen die Mediationskostenhilfe für finanziell schwache Rechtsuchende geteilt werden kann.

Auch hinsichtlich der Art und Weise, wie eine Mediationsvereinbarung (das Ergebnis eines erfolgreich durchgeführten Mediationsverfahrens) für vollstreckbar erklärt werden kann, variiert. In den meisten Ländern kann mit Hilfe eines Notars oder der Gerichte ein Vertrag und somit auch eine Mediationsvereinbarung für vollstreckbar erklärt werden. In Italien besteht zudem die Möglichkeit, eine Mediationsvereinbarung für vollstreckbar zu erklären, wenn die Parteien und deren Anwälte die Mediationsvereinbarung unterzeichnen und die Anwälte erklären, dass die Vereinbarung nicht gegen geltendes Recht verstößt. In Belgien gibt es die Besonderheit, dass eine Mediationsvereinbarung auch dann vollstreckbar ist, wenn sie von einem Mediator unterzeichnet wird, der durch die Belgische Föderale Mediationskommission zertifiziert wurde.

Einer der häufig aufgeführten Vorteile der Mediation ist die Kürze des Verfahrens. Um dies besonders hervorzuheben, hielten es einige wenige Mitgliedstaaten für erforderlich, eine maximale Dauer für ein Mediationsverfahren gesetzlich festzulegen. Die maximale Dauer liegt zwischen 3–4 Monaten.

Ausbildungsstandards

Bei dem EU-Projekt „Go to Mediation!“ wurden auch Daten über die europäischen Ausbildungsstandards für Mediatoren gesammelt und ausgewertet. Einzige Vorgabe der EU-Mediationsrichtlinie ist, dass die Mitgliedstaaten die Aus- und Fortbildung von Mediatoren fördern, um sicherzustellen, dass die Mediation für die Parteien wirksam, unparteiisch und sachkundig durchgeführt wird (Art. 4 II Mediationsrichtlinie). Von den befragten EU-Ländern gaben 57% an, dass sie die Mediationsausbildung gesetzlich geregelt haben. Innerhalb der Länder, die gesetzliche Regelungen getroffen haben, wird zumeist verlangt, dass bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um sich zum Mediator ausbilden lassen zu können. So verlangen beispielsweise viele Länder einen Hochschulabschluss. Nur 38% der befragten Länder gaben an, dass die Ausbildung zum Mediator mit einer Abschlussprüfung endet. Hinsichtlich der Fortbildung hielten manche Länder es für erforderlich, diese gesetzlich vorzuschreiben, andere sprechen eine bloße Empfehlung aus. Die gesetzlich geregelte Ausbildungslänge variiert von ca. 40–500 Stunden. Die Ausbildungsinhalte ähneln sich sehr, wobei die Gewichtung der Ausbildungsschwerpunkte sowie der Ausbildungsdauer variiert. Ein Ziel des EU-Projektes ist es u.a., zu einem einheitlichen Ausbildungsstandard innerhalb Europas beizutragen, um das Vertrauen in die Mediatoren und somit auch in das Mediationsverfahren zu stärken.

Informationsveranstaltungen

Alle Projektpartner haben sich verpflichtet, Informationsveranstaltungen für Unternehmer sowie Politiker zu organisieren, um über die Vorteile und Inhalte von Mediationsverfahren aufzuklären. Hiermit soll ein weiterer Grundstein für die feste Etablierung von Mediationsverfahren in der internationalen Wirtschaftswelt gelegt werden.

Es bleibt spannend

Die EU-Länder haben versucht Anreize zu setzen, um die Etablierung der Mediation zu fördern. Alle Länder haben versucht, entsprechend Artikel 1 der Mediationsrichtlinie, zur Nutzung der Mediation anzuhalten, um zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Mediation und Gerichtsverfahren beizutragen.

Bis dato reichten die gesetzgeberischen Maßnahmen jedoch nicht aus, um für eine Ausgewogenheit zwischen Mediation und gerichtlichen Verfahren zu sorgen. Inwieweit dies dem deutschen Mediationsgesetz gelungen ist, wird im Sommer 2017 (also 5 Jahre nach Inkrafttreten) geprüft werden. Das deutsche Mediationsgesetz sieht in § 8 vor, dass die Bundesregierung dem Bundesrat zum 26. Juli 2017 Bericht erstattet. Man darf daher gespannt sein, ob sich der deutsche Gesetzgeber von unseren Europäischen Nachbarländern eventuell inspirieren lassen wird. Auch wird die Europäische Kommission die Mediationsrichtlinie im Jahr 2016 überprüfen und ggf. ergänzen oder abändern, so sieht es zumindest Art. 16 der Richtlinie vor. Es bleibt daher abzuwarten, ob die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern wird, weitere Maßnahmen zur Förderung der Mediation zu ergreifen.

Vorschau zum Sonderheft der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen „Mediationstag 2014 Schleswig-Holstein“

Im Sonderheft der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen zum Mediationstag – das Sie als Druckfassung bei der Druckerei J.J. Augustin, Am Fleth 36-37, 25348 Glückstadt beziehen oder unter www.justizministerialblatt.schleswig-holstein.de kostenlos downloaden können – finden Sie die vorstehend abgedruckten Beiträge und zusätzlich folgende Beiträge zu den Foren des Mediationstages.

Forum 1:

Wie kommen Konflikte und ihre Beteiligten in die Mediation?

Sascha Böttcher:

Wie kommen Konflikte und ihre Beteiligten in die Mediation?

Dr. Monika Hartges:

Die öffentliche Rechtsauskunft und Vergleichsstelle Hamburg (ÖRA)

Forum 2:

Familien in der Mediation – gerichtliche und außergerichtliche Verfahren

Jutta Nissen:

Familien in der Mediation – gerichtliche und außergerichtliche Verfahren

Forum 3:

Was kann Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt leisten?

Charlie J. Groth:

Was kann Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt leisten?

Forum 4:

Konfliktfälle und -risiken im Agrarbereich

Dr. Bärbel Bischoff:

Wie stellt sich die Konfliktsituation heute in der Landwirtschaft dar?

Karl F. Brandt:

Zentrum für Agrarmediation (ZefAM) – ein Mediatorennetzwerk mit gebündeltem Sachverstand

Forum 5:

Anwälte, Familie und Gericht – ein Spannungsfeld

Petra Stolter:

Cooperative Praxis – Chancen und Risiken

Forum 6:

Unternehmensnachfolge – ein Anwendungsfeld für die Mediation

Dr. Armin Teschner:

Unternehmensnachfolge – ein Anwendungsfeld für die Mediation

Susann Barge-Marxen:

Den Unternehmensnachfolgeprozess in KMUs mit Hilfe der Mediation erfolgreich gestalten

Dr. Ralf Pulz:

Mediation in der Unternehmensnachfolge: Ansätze aus Sicht der Unternehmensberatung

Forum 7:

Qualitätssicherung in der Mediation

Dr. Martin Probst:

Qualitätssicherung in der Mediation – Einführung und Diskussion

Cornelia Sabine Thomsen:

Qualitätssicherung in der Mediation – wie gelingt dies?

Bernd W. Fries:

Qualitätssicherung in der Mediation „normierte“ Mediatoren/innen?

Ann Christine Hlawaty:

One size fits all? – Qualitätssicherung durch Diagnostik

Forum 8:

Mediation und Rechtsschutzversicherung – wohin geht die Reise?

Sascha Boettcher:

Mediation und Rechtsschutzversicherung – wohin geht die Reise?

Julia Martini: Rechtsschutzversicherungen

Klaus-Hartmut Iltgen: Präsenzmediation

Sebastian Himstedt:

Telefonische Shuttle-Mediation/Konfliktlösungsunterstützung

II. Amtliche Veröffentlichungen

Schleswig-Holsteinische Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung (ZBSH – KostVfg)

AV d. MJKE v. 27. November 2014 – II 312/5607 – 19a SH – (SchlHA 2015 S. 22)

I

Für Schleswig-Holstein wird zusätzlich zur Kostenverfügung (KostVfg) Folgendes bestimmt:

1. **Kostenansatz**

Die Urschrift der Kostenrechnung für die Sachakte (§ 24 KostVfg) ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2. **Kostenprüfungsbeamtinnen und Kostenprüfungsbeamten**

Bei den Justizbehörden werden für die Prüfung des Kostenansatzes zu Kostenprüfungsbeamtinnen und Kostenprüfungsbeamten (§ 35 Nummer 2 KostVfg) bestellt:

a) Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts für die erstinstanzlichen Sachen des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig,

b) die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit,

c) die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts für das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht in Kiel,

d) die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

3. **Kostenprüfung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften**

a) Die Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren bei den Landgerichten sind für die Prüfung des Kostenansatzes bei den Land- und Amtsgerichten und bei den Staatsanwaltschaften sowie für die Prüfung des Kostenansatzes in den nicht erstinstanzlichen Sachen des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig zuständig. Örtliche Prüfungen durch die Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren bei den Landgerichten am Sitze des Oberlandesgerichts finden nicht statt.

b) Die Jahresberichte der Kostenprüfungsbeamtinnen und Kostenprüfungsbeamten nach § 45 KostVfg sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts auf dem Dienstweg zur Weiterleitung an die oberste Justizbehörde vorzulegen.

c) In Grundbuchsachen entfällt der Kostenprüfvermerk nach § 2 KostVfg auf dem Aktendeckel der Grundakten.

d) Die nach den §§ 2, 3, 24 und 27 KostVfg vorzunehmenden Vermerke entfallen, wenn die Sachakten elektronisch geführt werden.

4. **Kostenprüfung bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit**

Für die Prüfung der Kosten in der Sozialgerichtsbarkeit wird bestimmt:

a) Die Kostenverfügung und die vorstehenden Zusatzbestimmungen finden entsprechende Anwendung, soweit die kostenrechtlichen Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes dem nicht entgegenstehen. Die Prüfungsbeamtin und der Prüfungsbeamte haben auch darauf zu achten, ob

aa) die Entschädigungen für Beteiligte, Zeuginnen und Zeugen, ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie die Vergü-

tungen für Sachverständige bestimmungsgemäß festgesetzt sowie

bb) Vorschüsse nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes ordnungsgemäß eingefordert, gezahlt und abgerechnet sind.

b) Der etwaige Erlass von Verwaltungsanordnungen über die Berechnung und Einziehung sozialgerichtlicher Kosten wird der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts übertragen.

5. **Kostenprüfung bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit**

Die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor bei dem Landesarbeitsgericht ist für die Prüfung des Kostenansatzes bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit zuständig.

6. **Kostenansatz bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit**

In Verfahren vor einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Schleswig-Holstein wird abweichend von § 15 Absatz 1 KostVfg Folgendes bestimmt:

Ist das Land alleiniger Schuldner oder Erstschuldner der Kosten (vgl. § 8 Absatz 1 KostVfg), so sind die Kosten erst nach Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung anzusetzen.

7. **Kostenansatz in Strafverfahren**

Bei dem Ansatz und der Einziehung der Kosten des Strafverfahrens von zu Freiheitsstrafe Verurteilten ist den Bemühungen um eine alsbaldige und dauerhafte Resozialisierung von Verurteilten auch durch Rücksichtnahme bei der Geltendmachung der insoweit entstandenen Gerichtskosten Rechnung zu tragen.

Neben § 10 Absatz 1 KostVfg sind die nachstehenden Bestimmungen zu beachten:

a) Ist die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers unterstellt, so unterrichtet die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte hiervon das Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein – Landeskasse – und setzt die Bewährungshelferin oder den Bewährungshelfer über die Höhe der angesetzten Kosten in Kenntnis, damit sich diese oder dieser vor Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen mit dem Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein – Landeskasse – ins Benehmen setzen kann.

b) Hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner eine Freiheitsstrafe zu verbüßen, so wird sie bzw. er durch ein der Kostenanforderung beizufügendes Merkblatt des aus der Anlage ersichtlichen Inhalts darüber informiert, dass und unter welchen Voraussetzungen die im Strafverfahren entstandenen Gerichtskosten erlassen oder gestundet werden können.

Die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte versieht in solchen Fällen die Urschrift der Kostenrechnung für die Sachakte (§ 24 KostVfg) mit dem Hinweis „Merkblatt“. Dieser Hinweis ist in auffälliger Weise in die Kostenanforderung (§ 25 Absatz 2 KostVfg) zu übernehmen.

II

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Schleswig-Holsteinischen Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung vom 10. Oktober 2007 (AV d. MJAE v. 10. Oktober 2007 – II 313/5607 – 19a SH <SchlHA S. 465>) außer Kraft.

Kiel, den 27. November 2014
Dr. Schmidt-Elsaeßer

Anlage
Merkblatt
(Anlage zur Kostenrechnung)

Die Kostenrechnung gibt Ihnen Aufschluss über die Höhe der Gerichtskosten, die Sie aufgrund der in Ihrer Strafsache ergangenen Entscheidung des Gerichts zu tragen haben. Die mit der Kostenentscheidung verbundene finanzielle Belastung beruht auf gesetzlicher Bestimmung. Es muss deshalb erwartet werden, dass Sie im zumutbaren Umfang Kraft und Mittel einsetzen, die Kostenschuld in der Ihnen gesetzten Frist zu begleichen. Auf Ihren Antrag kann Ihnen jedoch gestattet werden, die Kosten in Teilbeträgen oder zu einem späteren Zeitpunkt zu zahlen, wenn die sofortige Einziehung mit besonderen Härten für Sie verbunden wäre und der Anspruch durch die Gewährung der Zahlungserleichterung nicht gefährdet wird. Unter bestimmten Voraussetzungen können Gerichtskosten ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung mit besonderen Härten für die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen verbunden wäre oder es sonst aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht. Wenn Sie in Ihrem Fall die Voraussetzungen für die Bewilligung einer solchen Vergünstigung für gegeben halten, so können Sie ein entsprechendes Gesuch an die zuständige Stelle richten. Sie können sich auch wegen der weiteren Einzelheiten an die Rechtsantragsstelle des nächsten Amtsgerichts wenden oder, wenn Sie sich in einer Vollzugsanstalt befinden, mit deren Verwaltung in Verbindung setzen.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)

Bek. d. MJKE v. 8. Dezember 2014 – II 342/1440 – 2 –
(SchIHA 2015, S. 23)

I
Die Landesjustizverwaltungen haben beschlossen, die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) (Bekanntmachung v. 13. Dezember 2013 – II 342/1440 – 2 – <SchIHA 2014 S. 8 >) zu ändern. Aus diesem Grund wird die Anordnung neu gefasst und es wird ein neuer Sonderdruck dieser Anordnung – Stand: 1. Januar 2015 – herausgegeben. Den Gerichten wird der Sonderdruck in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

II
Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) (Bekanntmachung v. 13. Dezember 2013 – II 342/1440 – 2 – <SchIHA 2014 S. 8 >) außer Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)

Bek. d. MJKE v. 8. Dezember 2014 – II 342/1440 – 5 –
(SchIHA 2015, S. 23)

I
Die Landesjustizverwaltungen haben beschlossen, die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) (Bekanntmachung v. 23. Dezember 2013 – II 342/1440 – 5 – <SchIHA 2014 S. 8 >) zu ändern. Aus diesem Grund wird die Anordnung neu gefasst und es wird ein neuer Sonderdruck dieser Anordnung – Stand: 1. Januar 2015 – herausgegeben. Den Staatsanwaltschaften wird der Sonderdruck in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

II

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) (Bekanntmachung v. 23. Dezember 2013 – II 342/1440 – 5 – <SchIHA 2014 S. 8 >) außer Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)

Bek. d. MJKE v. 9. Dezember 2014 – II 342/1440-7- SH-
(SchIHA 2015, S. 23)

I
Die Landesjustizverwaltungen haben die Änderung der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (Bekanntmachung vom 21. Oktober 2013 – II 342/1440 – 7 – <SchIHA S. 428>) beschlossen. Aus diesem Grund wird die Anordnung neu gefasst und es wird ein neuer Sonderdruck „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)“ – Stand: 1. Januar 2015 – herausgegeben. Dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht wird der Sonderdruck in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

II

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (Bekanntmachung vom 21. Oktober 2013 – II 342/1440 – 7 – <SchIHA S. 428>) außer Kraft.

Änderung der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)

Bek. d. MJKE v. 9. Dezember 2014 – II 342/1440-6-
(SchIHA 2015, S. 23)

I
Die Landesjustizverwaltungen haben die Änderung der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG – Statistik) (Bekanntmachung vom 12. Dezember 2013 – II 342/1440 – 6 – <SchIHA 2014, S. 7 >) beschlossen. Aus diesem Grund wird die Anordnung neu gefasst und es wird ein neuer Sonderdruck „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)“ – Stand: 1. Januar 2015 – herausgegeben. Dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht wird der Sonderdruck in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

II

Die Neufassung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG – Statistik) (Bekanntmachung vom 12. Dezember 2013 – II 342/1440 – 6 – <SchIHA 2014, S. 7 >) außer Kraft.

Verlust eines Dienstsiegels

Bek. d. MJKE v. 19. Dezember 2014 – II 342/5413 E – 511 –
(SchIHA 2015, S. 23)

Bei dem Amtsgericht Eckernförde ist ein Dienstsiegel – Farbdruckesiegel – verloren gegangen. Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm. In der Mitte des runden Siegels ist das Landeswappen abgebildet. Um dem Wappenschild steht die Inschrift: „Amtsgericht Eckernförde“. Unter dem Wappen befindet sich die Kennziffer „69“. Das verloren gegangene Dienstsiegel wird für ungültig erklärt.

Besetzung des Justizprüfungsamtes für die staatliche Pflichtfachprüfung bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig

Vfg. d. Vors. d. JPA vom 16. Dezember 2014 – 2232 E – 223 – (SchIHA 2015, S. 24)

Zum weiteren Mitglied für den bis zum 31.12.2016 laufenden Prüfungsabschnitt ist berufen worden: RA *Frank Harder*.

Besetzung des Justizprüfungsamtes für die staatliche Pflichtfachprüfung bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig

Vfg. d. Vors. d. JPA vom 18. Dezember 2014 – 2232 E – 224 – (SchIHA 2015, S. 24)

Zum weiteren Mitglied für den bis zum 31.12.2016 laufenden Prüfungsabschnitt ist berufen worden: Ri'inOVG *Birgit Voß-Güntge*.

Besetzung des Justizprüfungsamtes für die staatliche Pflichtfachprüfung bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig

Vfg. d. Vors. d. JPA vom 18. Dezember 2014 – 2232 E – 225 – (SchIHA 2015, S. 24)

Zur weiteren stellvertretenden Vorsitzenden für den bis zum 31.12.2016 laufenden Prüfungsabschnitt ist berufen worden: Präs'inOVG *Maren Thomsen*.

Hinweis der Redaktion: Änderungen sind in den Leitlinien im Vergleich zum Vorjahr unterstrichen/kursiv hervorgehoben.

Unterhaltsrechtliche Leitlinien des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts
(Stand: 01.01.2015)

Die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts dienen nur als Hilfsmittel zur Bestimmung des angemessenen Unterhalts. Sie beruhen auf Erfahrungswerten, gewonnen aus typischen Sachverhalten, und sollen zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts beitragen. Sie haben keine bindende Wirkung und können eine auf den Einzelfall bezogene Gesamtschau nicht ersetzen.

Unterhaltsrechtlich maßgebendes Einkommen

Bei der Ermittlung und Zurechnung von Einkommen ist stets zu unterscheiden, ob es um Verwandten- oder Ehegattenunterhalt sowie ob es um Bedarfsbemessung einerseits oder Feststellung der Leistungsfähigkeit andererseits geht. Das unterhaltsrechtliche Einkommen ist nicht immer identisch mit dem steuerrechtlichen Einkommen. Einkommen können auch aufgrund einer unterhaltsrechtlichen Obliegenheit erzielbare Einkünfte sein (fiktives Einkommen).

1. Geldeinnahmen

- 1.1 Auszugehen ist vom Bruttoeinkommen als Summe aller Einkünfte einschließlich Weihnachts-, Urlaubsgeld, Tantiemen und Gewinnbeteiligungen sowie anderer Zulagen.
- 1.2 Leistungen, die nicht monatlich anfallen, werden auf ein Jahr umgelegt. Einmalige Zahlungen sind auf einen angemessenen Zeitraum (in der Regel mehrere Jahre) zu verteilen. Grundsätzlich sind Abfindungen bei der Auf-

nahme einer neuen Arbeitsstelle mit dauerhaft geringerem Einkommen bis zur Höchstgrenze des Bedarfs aufgrund des früheren Einkommens sowohl beim Kindes- als auch beim Ehegattenunterhalt für den Unterhalt zu verwenden; ob eine Aufstockung bis zum bisherigen Einkommen unter vollständiger Aufrechterhaltung des bisherigen Lebensstandards geboten ist, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der beim Pflichten zu erwartenden weiteren Einkommensentwicklung.

1.3 Überstundenvergütungen werden dem Einkommen voll zugerechnet, soweit sie berufstypisch sind und das in diesem Beruf übliche Maß nicht überschreiten.

1.4 Ersatz für Spesen, Reisekosten und Auslösungen gelten in der Regel als Einkommen. Damit zusammenhängende Aufwendungen, vermindert um häusliche Ersparnis, sind jedoch abzuziehen. Die Ersparnis wird in der Regel mit einem Drittel bewertet und (außer Fahrtkostensersatz) insoweit dem Einkommen hinzugerechnet.

1.5 Bei Selbständigen (insbesondere Unternehmer, freiberuflich Tätige) wird das Einkommen nach Wirtschaftsjahren ermittelt. Steuerliche Belastungen werden grundsätzlich nur in dem tatsächlich entrichteten Umfang abgezogen, und zwar unabhängig davon, für welches Veranlagungsjahr sie angefallen sind. Für die Bemessung von zukünftigem Unterhalt ist grundsätzlich auf das Durchschnittseinkommen von drei Wirtschaftsjahren abzustellen, wobei dieser Zeitraum von dem letzten Jahr an zurückgerechnet wird, für welches ausreichende Einkommensunterlagen vorliegen; für in der Vergangenheit liegende Unterhaltszeiträume ist auf das in dieser Zeit erzielte Einkommen abzustellen (Jahresdurchschnitt). Bei erheblich schwankenden Einkünften kann auch ein anderer Zeitraum zugrunde gelegt werden.

Abschreibungen auf betriebliche Wirtschaftsgüter (Absetzung für Abnutzung: Afa) stehen in der Regel entsprechende Ausgaben für Betriebsmittel gegenüber; sie sind deshalb grundsätzlich gewinnmindernd abzusetzen. Soweit die zulässigen steuerlichen Absetzungsbeträge erheblich über das tatsächliche Ausmaß der Wertminderung hinausgehen (etwa bei Gebäuden), können sie in diesem Umfang unterhaltsrechtlich nicht berücksichtigt werden.

Für das Einkommen eines Selbständigen ist grundsätzlich sein Gewinn maßgebend. Ausnahmeweise kann auf seine Privatentnahmen abgestellt werden, soweit sie Ausdruck eines nicht durch Verschuldung finanzierten Lebensstandards sind.

1.6 Zum Einkommen zählen auch Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen, wobei die Einkünfte grundsätzlich auf das Jahr umgelegt werden.

1.7 Steuererstattungen und Steuernachzahlungen sind in der Regel in dem Jahr, in dem sie anfallen, zu berücksichtigen und auf die einzelnen Monate umzulegen. Soweit Erstattungen auf Aufwendungen beruhen, die unterhaltsrechtlich nicht zu berücksichtigen sind, bleiben auch die Steuererstattungen außer Betracht.

1.8 Zum Einkommen zählen auch sonstige Einnahmen (z. B. Trinkgelder).

2. Sozialleistungen gehören wie folgt zum Einkommen:

- 2.1 Arbeitslosengeld (§ 117 SGB III) und Krankengeld.
- 2.2 Arbeitslosengeld II (§§ 19–32 SGB II) beim Verpflichteten; beim Unterhaltsberechtigten ist das Arbeitslosengeld II subsidiär (§ 33 SGB II).
- 2.3 Wohngeld, soweit es nicht erhöhte Wohnkosten deckt.
- 2.4 BAföG-Leistungen, auch soweit sie als Darlehen gewährt werden, mit Ausnahme von Vorausleistungen nach §§ 36, 37 BAföG.

- 2.5 Erziehungsgeld/Elterngeld nur in den Ausnahmefällen des § 9 Satz 2 Bundeserziehungsgeldgesetz/§ 11 Satz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.
- 2.6 Leistungen aus Unfall- und Versorgungsrenten nach Abzug eines Betrages für tatsächliche Mehraufwendungen; § 1610a BGB ist zu beachten.
- 2.7 Leistungen aus der Pflegeversicherung, Blindengeld, Schwerbeschädigten- und Pflegezulagen nach Abzug eines Betrages für tatsächliche Mehraufwendungen; § 1610a BGB ist zu beachten.
- 2.8 Der Anteil des Pflegegelds bei der Pflegeperson, durch den ihre Bemühungen abgegolten werden. Bei Pflegegeld aus der Pflegeversicherung gilt dies nach Maßgabe des § 13 VI SGB XI.
- 2.9 Beim Verwandtenunterhalt in der Regel Leistungen zur Grundsicherung (§§ 41–43 SGB XII).
- 2.10 Sonstige Sozialhilfe nach SGB XII zählt nicht zum Einkommen.
- 2.11 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zählen nicht zum Einkommen.
- 3. Kindergeld**
Kindergeld mindert den Unterhaltsbedarf der Kinder nach Maßgabe des § 1612b BGB und unterstützt den betreuenden Elternteil bei der Erbringung der Betreuungsleistungen. Es stellt kein Einkommen des Bezugsberechtigten dar.
- 4. Geldwerte Zuwendungen des Arbeitgebers**
Geldwerte Zuwendungen aller Art des Arbeitgebers, z. B. Firmenwagen oder freie Kost und Logis, sind Einkommen, soweit sie entsprechende Eigenaufwendungen ersparen. Die für Firmenwagen steuerlich in Ansatz gebrachten, am Neuwert orientierten Beträge (1 %-Regelung) bieten einen Anhaltspunkt für die Bewertung des geldwerten Vorteils.
- 5. Wohnwert**
- 5.1 Der Wohnvorteil durch mietfreies Wohnen im eigenen Heim ist als wirtschaftliche Nutzung des Vermögens unterhaltsrechtlich wie Einkommen zu behandeln. Neben dem Wohnwert sind auch Zahlungen nach dem Eigenheimzulagengesetz anzusetzen.
Ein Wohnvorteil liegt nur vor, soweit der Wohnwert den berücksichtigungsfähigen Schuldendienst, erforderliche Instandhaltungskosten und jene verbrauchsunabhängigen Kosten, mit denen ein Mieter üblicherweise nicht belastet wird, übersteigt.
- 5.2 Während des Getrenntlebens ist zunächst regelmäßig die ersparte Miete anzusetzen, die angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen wäre. Ist eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr zu erwarten, sind Ausnahmen von der Berücksichtigung des vollen Mietwertes nur gerechtfertigt, wenn eine Verwertung durch Vermietung nicht möglich (z.B. mangelnde Einigung bei Miteigentum) oder nicht zumutbar (z.B. bei zeitlich begrenztem Aufstockungsunterhalt) ist.
Diese Grundsätze gelten auch beim Kindesunterhalt.
- 5.3 Zinsen sind absetzbar, Tilgungsleistungen in der Regel nur, wenn sie nicht der einseitigen Vermögensbildung dienen oder wenn und soweit sie eine Form der zulässigen zusätzlichen Altersvorsorge darstellen.
Beim Kindesunterhalt gilt im Rahmen des § 1603 Abs. 1 BGB ein großzügigerer, im Anwendungsbereich des § 1603 Abs. 2 BGB hingegen ein strengerer Maßstab für die Berücksichtigung von Tilgungsleistungen.
- 6. Haushaltsführung**
Führt jemand unentgeltlich für einen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner den Haushalt, so ist hierbei ein Einkommen anzusetzen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Partner hinreichend leistungsfähig ist.
- 7. Einkommen aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit**
Einkommen aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit kann nach Billigkeit ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben (vgl. BGH FamRZ 2006, 846).
- 8. Freiwillige Zuwendungen Dritter**
Freiwillige Zuwendungen Dritter (z. B. Geldleistungen, Wohnungsgewährung) sind regelmäßig nicht als Einkommen zu berücksichtigen, es sei denn, die Berücksichtigung entspricht dem Willen des zuwendenden Dritten.
- 9. Erwerbsobliegenheit und Einkommensfiktion**
Wer unter leichtfertiger Verstoß gegen eine unterhaltsrechtliche Verpflichtung bzw. Obliegenheit eine Erwerbsquelle nicht in zumutbarem Umfang nutzt, muss sich das erzielbare Einkommen zurechnen lassen.
Begibt sich jemand einer Einkommensquelle, insbesondere seines Arbeitsplatzes, aus unterhaltsrechtlich vorwerfbaren Gründen, so ist ihm das bisherige Einkommen bis zu dem Zeitpunkt fiktiv zuzurechnen, zu dem er aus anderem, nicht vorwerfbarem Grund die Arbeitsstelle verloren hätte (BGH NJW 2008, 1525 ff.).
Bei der Zurechnung von fiktiven Einkünften können fiktive berufsbedingte Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten) berücksichtigt werden.
Im Rahmen der gesteigerten Unterhaltspflicht ist vom Unterhaltsschuldner im Hinblick auf den nicht gesicherten Mindestunterhalt seines Kindes auch zu verlangen, dass er neben einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit eine ihm mögliche und zumutbare Nebentätigkeit ausübt. Dies gilt auch bei der Zurechnung eines lediglich fiktiven Einkommens aus einer vollschichtigen Haupttätigkeit (BGH FamRZ 2014, 1992).
- 10. Bereinigung des Einkommens**
- 10.1 Vom Bruttoeinkommen sind Steuern, Sozialabgaben und angemessene Vorsorgeaufwendungen abzusetzen (Nettoeinkommen).
Für eine zusätzliche (keine fiktive) Altersvorsorge können beim Ehegatten- und Kindesunterhalt bis zu 4%, beim Elternunterhalt bis zu 5% des Bruttoeinkommens eingesetzt werden. Die zusätzliche Altersvorsorge kommt jedoch im Regelfall nicht in Betracht, soweit der Mindestunterhalt/das Existenzminimum nicht gesichert sind.
Personen, die der gesetzlichen Rentenversicherung nicht unterliegen, können für ihre Altersvorsorge grundsätzlich 18,7 % ihres Bruttoeinkommens aufwenden. Eine zusätzliche Altersvorsorge ist wie bei gesetzlich Rentenversicherten absetzbar.
- 10.2 Berufsbedingte Aufwendungen
- 10.2.1 Notwendige berufsbedingte Aufwendungen werden vom Einkommen nur abgezogen, soweit sie konkret nachgewiesen sind. Eine Pauschale wird nicht gewährt.
- 10.2.2 Für Fahrten zum Arbeitsplatz werden die Kosten einer Pkw-Benutzung mit einer Kilometerpauschale von 0,30 € (§ 5 II Nr. 2 JVEG) für die ersten 30 Entfernungskilometer, für die weiteren Entfernungskilometer mit 0,20 € berücksichtigt.
Berechnungsbeispiel:
Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz: 50 km.
Berechnung:
30 km x 2 x 0,30 € x 220 ArbTage : 12 Monate = 330,00 € +
20 km x 2 x 0,20 € x 220 ArbTage : 12 Monate = 146,67 €
Gesamtkosten: 476,67 €
Überschreiten die Fahrtkosten 15 % des Nettoeinkommens, muss dargelegt werden, weshalb die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar ist.
Neben der Kilometerpauschale können Finanzierungskosten für die Anschaffung des Pkw regelmäßig nicht angesetzt werden.
- 10.2.3 Bei Auszubildenden wird auf die Auszubildendenvergütung ein Abzug eines Pauschalbetrages von 90,00 € ange-

rechnet. Diese Pauschale deckt in der Regel den allgemeinen und ausbildungsbedingten Mehrbedarf mit Ausnahme von Fahrtkosten.

- 10.3 Kinderbetreuungskosten sind abzugsfähig, soweit die Betreuung durch Dritte infolge der Berufstätigkeit erforderlich ist. Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen mindern das Einkommen nicht; es handelt sich um Mehrbedarf (vgl. Ziff. 12.4) des Kindes (BGH FamRZ 2009, 962).
- 10.4 Angemessene Tilgungsraten auf Schulden, die auf das eheliche Zusammenleben zurückzuführen sind oder die durch die Auflösung der Ehe unabwendbar entstanden sind, werden in der Regel einkommensmindernd berücksichtigt. Unverhältnismäßig hohe Kosten für die Ehwohnung (auch Einfamilienhaus) sind nur für eine Übergangszeit nach der Trennung abzusetzen. Soweit der Mindestbedarf der Unterhaltsberechtigten nicht gewahrt ist, hat der Schuldendienst so weit wie möglich und zumutbar zurückzustehen. Für minderjährige Kinder soll möglichst der Mindestunterhalt gesichert bleiben. Im Einzelfall sind in eine umfassende Interessenabwägung unter Billigkeitsgrundsätzen die Belange der Unterhaltsberechtigten, des Unterhaltsschuldners (insbesondere sein Interesse an der Verhinderung einer wachsenden Verschuldung) wie auch der Fremdgläubiger einzubeziehen. Den Unterhaltsschuldner trifft grundsätzlich eine Verpflichtung zur Einleitung einer Verbraucherinsolvenz, wenn dieses Verfahren zulässig und geeignet ist, den laufenden Unterhalt eines minderjährigen Kindes sicherzustellen (vgl. BGH NJW 2005, 1279 ff.). Sind einkommensmindernd anzusetzende Schulden bereits Gegenstand einer Auseinandersetzung über einen Gesamtschuldnerausgleich nach § 426 BGB, sind sie für die Unterhaltsbemessung nicht zu berücksichtigen.
- 10.5 Unterhaltsleistungen (Zahlbeträge) an vorrangig Berechtigte sind vorweg abzuziehen.
- 10.6 Die vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers und die Arbeitnehmer-Sparzulage gehören nicht zum Einkommen. Der vermögenswirksam gesparte Betrag mindert nicht das anrechenbare Einkommen.
- 10.7 Kosten für die Ausübung des Umgangsrechts, die über den dem Umgangsberechtigten verbleibenden Anteil am Kindergeld hinausgehen, können durch einen – teilweisen – Abzug vom Einkommen oder eine Erhöhung des Ehegattenselbstbehalts berücksichtigt werden (vgl. BGH NJW 2009, 2592).

Kindesunterhalt

11. Bemessungsgrundlage (Tabellenunterhalt)

Der Barunterhalt minderjähriger und noch im elterlichen Haushalt lebender volljähriger unverheirateter Kinder bestimmt sich nach den Sätzen der Düsseldorfer Tabelle (Anhang I.).

- 11.1 Die Tabellensätze der Düsseldorfer Tabelle enthalten keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für das Kind, wenn dieses nicht in einer gesetzlichen Familienversicherung mitversichert ist. Das Nettoeinkommen des Verpflichteten ist um solche zusätzlich zu zahlenden Versicherungskosten zu bereinigen.
- 11.2 Die Tabellensätze sind auf den Fall zugeschnitten, dass der Unterhaltspflichtige zwei Unterhaltsberechtigten Unterhalt zu gewähren hat. Bei einer geringeren oder größeren Zahl von Unterhaltsberechtigten ist in der Regel um eine Stufe herauf- oder herabzustufen. In den oberen Gruppen kann im Einzelfall insbesondere aus kindgerechten Gründen eine Bedarfsbegrenzung angezeigt sein. Erreicht das dem Unterhaltspflichtigen nach Abzug aller Unterhaltslasten verbleibende Einkommen nicht den für die Tabellengruppe ausgewiesenen Bedarfskontroll-

betrag, so kann so weit herabgestuft werden, dass dem Unterhaltsschuldner der entsprechende Kontrollbetrag verbleibt.

12. Minderjährige Kinder

- 12.1 Die Freistellung vom Barunterhalt durch die Pflege und Erziehung eines Kindes nach § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB gilt nur für den allgemeinen Tabellenunterhalt. Solange der Betreuungsschwerpunkt bei einem Elternteil liegt, ist der allgemeine Barunterhalt nur vom anderen Elternteil aufzubringen (vgl. BGH NJW 2007, 1882 ff.).
- 12.2 Eigenes Einkommen des minderjährigen Kindes wird auf den Barunterhaltsanspruch des Kindes mit Rücksicht auf die Betreuungslast des anderen Elternteils nach Billigkeit angerechnet. Arbeitseinkünfte geringen Umfangs (z. B. Ferienjobs) oder aus unterhaltsrechtlich nicht gebotener Tätigkeit bleiben unberücksichtigt.
- 12.3 Verfügen beide Eltern über Einkommen, wird der Bedarf minderjähriger Kinder im Verhältnis zu dem Elternteil, der den Barunterhalt zu leisten hat, in der Regel allein nach seinem Einkommen ermittelt. Ausnahmsweise kann der betreuende Elternteil zur Barunterhaltsleistung entlastend herangezogen werden, wenn sein Einkommen das des anderen Elternteils wesentlich übersteigt. Die Entlastung wird dann nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- 12.4 Zusätzlichen Bedarf eines minderjährigen Kindes (z. B. Prozesskostenvorschuss, Mehrbedarf, Sonderbedarf) haben beide Eltern entsprechend ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen zu decken (§ 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB).

13. Volljährige Kinder

- 13.1 Für den Unterhalt volljähriger Kinder gilt Folgendes:
Lebt das volljährige Kind im Haushalt eines Elternteils, so ist sein Bedarf grundsätzlich der Unterhaltstabelle zu entnehmen.
Lebt das Kind nicht mehr im Haushalt eines Elternteils, so ist zu unterscheiden:
– Für die Vorjahre wird auf die von der Düsseldorfer Tabelle aufgeführten Beträge verwiesen. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind hierin nicht enthalten. Der Unterhaltsbedarf eines Studierenden beträgt in der Regel monatlich 670,00 €. Hierin sind bis 280,00 € für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.
– Für andere Kinder kann bei eigenem Haushalt derselbe Betrag zugrunde gelegt werden; dann entfallen der Freibetrag (s. o. 10.2.3) und andere Absetzungen für berufsbedingte Aufwendungen (einschließlich Fahrtkosten).
Für die Vorjahre wird auf die vorangegangenen Düsseldorfer Tabellen verwiesen.
- 13.2 Sämtliche Einkünfte (auch BAföG-Darlehen) werden auf den Bedarf volljähriger Kinder angerechnet.
- 13.3 Verfügen beide Eltern über Einkommen, ergibt sich der Bedarf volljähriger Kinder, soweit dafür die Tabelle maßgebend ist, grundsätzlich nach dem zusammengerechneten Einkommen beider Eltern, jedoch ist wegen doppelter Haushaltsführung in der Regel um eine Stufe herabzustufen.
Den offenen Bedarf haben die Eltern anteilig zu decken, und zwar grundsätzlich im Verhältnis ihrer Einkommen zueinander. Dabei werden nur die Einkommensteile zueinander ins Verhältnis gesetzt, die jeweils über dem angemessenen Selbstbehalt liegen, und zwar nach Abzug vorrangiger Unterhaltspflichten.
Bei sog. privilegiert volljährigen Kindern sind grundsätzlich die bereinigten Einkünfte oberhalb des angemessenen Selbstbehalts maßgebend. Lediglich im Mangelfall ist auf die bereinigten Einkünfte oberhalb des

notwendigen Selbstbehalts abzustellen (BGH FamRZ 2011, 454).

Ein Elternteil hat jedoch höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein aus seinem Einkommen gemäß der Unterhaltstabelle ergibt.

14. Verrechnung des Kindergeldes

Das Kindergeld wird nach § 1612 b BGB angerechnet.

Ehegattenunterhalt

15. Unterhaltsbedarf

15.1 Der Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnisse im Sinne von § 1578 Abs. 1 S. 1 BGB wird grundsätzlich durch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten bestimmt, die bis zur Rechtskraft der Ehescheidung eingetreten sind. Nacheheliche Entwicklungen wirken sich auf die Bedarfsbemessung nach den ehelichen Lebensverhältnissen aus, wenn sie auch bei fortbestehender Ehe eingetreten wären oder in anderer Weise in der Ehe angelegt und mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten waren (BGH FamRZ 2012, 281 ff.).

Unerwartete, nicht in der Ehe angelegte Steigerungen des Einkommens des Verpflichteten (insbesondere aufgrund eines Karrieresprungs) oder auf Wiederverheiratung beruhende Steuervorteile bleiben bei der Bedarfsbemessung unberücksichtigt. Eine Einkommensreduzierung ist dann unbeachtlich, wenn sie auf einem unterhaltsrechtlich vorwerfbaren Verhalten beruht.

Die Unterhaltspflichten für neue Ehegatten sowie für nachehelich geborene Kinder und den dadurch bedingten Betreuungsunterhalt nach § 1615i BGB sind bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs eines geschiedenen Ehegatten nach § 1578 Abs. 1 S. 1 BGB nicht zu berücksichtigen.

15.2 Der Bedarf des unterhaltsberechtigten Ehegatten bestimmt sich zu $\frac{3}{7}$ des Arbeitseinkommens des Unterhaltsverpflichteten, falls der Unterhaltsberechtigte kein eigenes Einkommen erzielt, oder zu $\frac{3}{7}$ des Unterschiedsbetrages der Arbeitseinkommen des Verpflichteten und des Berechtigten (Differenzmethode). Es ist von einem Mindestbedarf auszugehen, der nicht unter dem Existenzminimum für nicht Erwerbstätige liegen darf (Nr. 21.2).

Sonstiges Einkommen (z. B. Renten, Abfindungen und Kapitalerträge) ist hälftig zu teilen, falls nicht eine Herabsetzung dieser hälftigen Beteiligung durch besondere Gründe gerechtfertigt erscheint. Erträge aus ererbtem Vermögen prägen die ehelichen Lebensverhältnisse nur, soweit sie bereits zum Unterhalt der Familie zur Verfügung standen, also den Familienunterhalt nach §§ 1360, 1360a BGB beeinflussten (vgl. BGH FamRZ 2006, 387, 390).

Bei der Berechnung des Unterhaltsbedarfs ist der Zahlbetrag des prägenden Kindesunterhalts abzuziehen. Unterhalt für nachrangige volljährige Kinder ist abzusetzen, wenn der Kindesunterhalt die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt hat und den Eheleuten ein angemessener Unterhalt verbleibt.

15.3 Bei höheren Einkommen bleiben Teile, die regelmäßig und in angemessenem Umfang zur Vermögensbildung verwandt worden sind, grundsätzlich unberücksichtigt.

15.4 Vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen sind wie die eigenen Aufwendungen für angemessene Vorsorge grundsätzlich auch solche abzusetzen, die er für den Berechtigten und gemeinsame Kinder aufbringt.

Der Elementarunterhalt hat bis zur Höhe des Mindestbedarfs Vorrang vor dem Altersvorsorgeunterhalt.

Die Kosten für die angemessene Vorsorge für Alter, Erwerbs- und Berufsunfähigkeit errechnen sich in folgenden Stufen:

a) der an sich geschuldete Elementarunterhalt wird mit Hilfe der sog. Bremer Tabelle auf ein fiktives Bruttoeinkommen hochgerechnet.

b) Danach bemessen sich unter Anwendung des Beitragsatzes, der jeweils für die gesetzliche Rentenversicherung gilt, die Vorsorgekosten.

c) Sie werden von dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen vorweg abgesetzt. Danach wird der Elementarunterhalt endgültig festgesetzt.

15.5 nicht belegt

15.6 nicht belegt

15.7 Für die Befristung des nachehelichen Unterhalts ist bei der Billigkeitsprüfung nach § 1578 b BGB vorrangig zu berücksichtigen, ob ehebedingte Nachteile eingetreten sind. Diese stehen schon deswegen einer Befristung des nachehelichen Unterhalts regelmäßig entgegen, weil der Unterhaltsberechtigte dann seinen eigenen angemessenen Unterhalt nicht selbst erzielen kann.

Sind ehebedingte Nachteile vorhanden, die aus tatsächlichen Gründen nicht mehr ausgeglichen werden können, kommt im Regelfall nach einer Übergangszeit eine Herabsetzung des nachehelichen Unterhalts nur insoweit in Betracht, als dem berechtigten Ehegatten unter Berücksichtigung eigener und eventuell auch fiktiver Einkünfte jedenfalls der Betrag zur Verfügung stehen muss, den er ohne einen ehebedingten Nachteil zur Verfügung hätte.

Fehlt es an ehebedingten Nachteilen oder sind diese bereits ausgeglichen, ist im Rahmen der umfassenden Billigkeitsabwägung bei der Entscheidung über eine Befristung oder Herabsetzung des nachehelichen Unterhalts eine – über die Kompensation ehelicher Nachteile hinausgehende – nacheheliche Solidarität zu berücksichtigen. Dabei sind neben den weiteren relevanten Umständen des Einzelfalls die Dauer der Pflege und Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes, die Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe sowie die Dauer der Ehe maßgeblich. Die Ehedauer gewinnt durch eine wirtschaftliche Verflechtung an Gewicht, die insbesondere durch Aufgabe einer eigenen Erwerbstätigkeit wegen Kinderbetreuung oder Haushaltsführung eintritt (BGH FamRZ 2010, 1971).

Ist Unterhalt wegen Krankheit geschuldet, ist für die Billigkeitsentscheidung besonders dem Gedanken der nachehelichen Solidarität Rechnung zu tragen.

Der Betreuungsunterhalt ist nicht nach § 1578 b BGB zu befristen.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Umstände, aus denen die Unbilligkeit der Fortzahlung des Unterhalts resultiert, trägt der Unterhaltsverpflichtete. Dem Unterhaltsverpflichteten obliegt es, im Rahmen seiner primären Darlegungslast das Fehlen von ehebedingten Nachteilen substantiiert zu behaupten. Sodann obliegt es dem Unterhaltsberechtigten, diese Behauptung substantiiert zu bestreiten und positiv konkrete ehebedingte Nachteile darzutun. Konkret vorgetragene ehebedingte Nachteile muss der Unterhaltsverpflichtete widerlegen (BGH FamRZ 2012, 93).

16. nicht belegt

17. Erwerbsobliegenheit

17.1 Die nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes grundsätzlich einsetzende Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils ist hinsichtlich Art und Umfang an den Belangen des Kindes auszurichten.

Die Billigkeitsprüfung nach § 1570 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BGB ist zumindest anhand folgender Kriterien vorzunehmen:

Kindbezogene Gründe:

1. Betreuungsbedürftigkeit aufgrund der individuellen Entwicklung des Kindes
2. Fehlende kindgerechte Betreuungsmöglichkeiten
3. Krankheiten, die durch die Betreuung in einer Einrichtung nicht aufgefangen werden können und damit die Betreuung durch einen Elternteil erfordern.

Elternbezogene Gründe:

1. Vertrauen in die vereinbarte oder praktizierte Rollenverteilung und Ausgestaltung der Kinderbetreuung. Zu berücksichtigen ist dabei auch die Aufgabe einer Erwerbstätigkeit wegen Kindererziehung und die Dauer der Ehe.
2. Umfang der Betreuungsbedürftigkeit des Kindes im Anschluss an die Betreuung in einer Betreuungseinrichtung.

Eine überobligationsmäßige Belastung des betreuenden Elternteils durch Berufstätigkeit, Kinderbetreuung und Haushaltsführung ist zu vermeiden.

- 17.2 In der Regel besteht für den Berechtigten im ersten Jahr nach der Trennung keine Obliegenheit zur Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit.

Weitere Unterhaltsansprüche

18. Ansprüche nach § 1615 I BGB

Der Bedarf nach § 1615 I BGB bemisst sich nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils. Er ist auch dann nicht nach dem Einkommen des Pflichtigen zu bemessen, wenn dieser mit dem betreuenden Elternteil zusammengelebt hat.

Der Bedarf darf das Existenzminimum für nicht Erwerbstätige (*derzeit 880,00 €*) nicht unterschreiten. Die Inanspruchnahme ist durch den Halbteilungsgrundsatz begrenzt.

19. Elternunterhalt

Beim Bedarf der Eltern sind Leistungen zur Grundversicherung nach §§ 41 ff SGB XII zu berücksichtigen (vgl. Nr. 2.9).

20. Lebenspartnerschaft

Bei Getrenntleben oder Aufheben der Lebenspartnerschaft gelten §§ 12, 16 LPartG.

Leistungsfähigkeit und Mangelfall

21. Selbstbehalt

21.1 Ausgangspunkt ist das anrechenbare Einkommen des Unterhaltspflichtigen. Gegenüber minderjährigen und privilegiert volljährigen Kindern gilt der notwendige Selbstbehalt gemäß § 1603 Abs. 2 BGB. Gegenüber Ehegatten ist dem Unterhaltspflichtigen der eheangemessene Selbstbehalt gemäß § 1581 S. 1 BGB und gegenüber volljährigen Kindern der angemessene Selbstbehalt gemäß § 1603 Abs. 1 BGB zu belassen.

21.2 Der notwendige Selbstbehalt beträgt bei nicht Erwerbstätigen 880,00 €, bei Erwerbstätigen 1080,00 €. Hierin sind bis zu 380,00 € für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.

21.3 Im Übrigen gilt beim Verwandtenunterhalt der angemessene Selbstbehalt.

21.3.1 Gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern beträgt der angemessene Selbstbehalt 1300,00 €. Hierin sind bis zu 480,00 € für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.

21.3.2 Gegenüber Ansprüchen aus § 1615I BGB gilt der eheangemessene Selbstbehalt.

21.3.3 Gegenüber Eltern beträgt der Selbstbehalt monatlich 1800,00 € (einschließlich 480,00 € Warmmiete) zzgl. der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens, bei Vorteilen des Zusammenlebens in der Regel 45 % des darüber hinausgehenden Einkommens (BGH FamRZ 2010, 1535).

21.3.4 nicht belegt

21.4 Ehegattenunterhalt ist nur aus dem Einkommen oberhalb des eheangemessenen Selbstbehalts zu leisten.

Der eheangemessene Selbstbehalt beträgt 1200,00 €. Hierin sind bis zu 430,00 € für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.

Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen nach § 1581 BGB ist außerdem ein individueller Selbstbehalt zu berücksichtigen. Bei diesem ist der Halbteilungsgrundsatz zu beachten, was zu einem relativen Mangelfall führen kann, wenn dem Unterhaltspflichtigen für den eigenen Unterhalt weniger verbliebe, als der Unterhaltsberechtigte mit dem Unterhalt zur Verfügung hätte. Sonstige Verpflichtungen gegenüber anderen Unterhaltsberechtigten, die nicht bereits den Bedarf des Unterhaltsberechtigten beeinflussen haben, sind entsprechend ihrem Rang zu berücksichtigen (BGH FamRZ 2012, 281 ff.). Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit ist kein Erwerbstätigenbonus zu berücksichtigen (BGH FamRZ 2013, 1366).

21.5 Bei einem Zusammenleben mit einem leistungsfähigen Partner kann der Selbstbehalt wegen ersparter Aufwendungen herabgesetzt werden, wobei die Ersparnis des Unterhaltspflichtigen im Regelfall und höchstens mit 10 % seines Selbstbehalts angesetzt werden kann.

22. Bedarf des mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten.

22.1 Der Mindestbedarf des mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten beträgt bei Unterhaltsansprüchen des nachrangigen, geschiedenen Ehegatten 960,00 €.

22.2 Der Mindestbedarf des mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten beträgt bei Unterhaltsansprüchen nicht privilegierter volljähriger Kinder 1040,00 €.

22.3 Der Mindestbedarf des mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bei Unterhaltsansprüchen von Eltern oder Enkeln bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (Halbteilungsgrundsatz), beträgt jedoch mindestens 1440,00 € (einschließlich 380,00 € Warmmiete).

23. Bedarf des vom Pflichtigen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten

Der monatliche notwendige Eigenbedarf des von dem Unterhaltspflichtigen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten beträgt, unabhängig davon, ob er erwerbstätig ist oder nicht:

23.1 Gegenüber einem nachrangigen geschiedenen Ehegatten 1200,00 €

23.2 Gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern 1300,00 €

23.3 Gegenüber Eltern des Unterhaltspflichtigen 1800,00 €.

24. Mangelfall

24.1 Ein Mangelfall liegt vor, wenn das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten zur Deckung seines Selbstbehalts und der Unterhaltsansprüche der gleichrangigen Berechtigten nicht ausreicht. Für diesen Fall ist die nach Abzug des Selbstbehalts des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die gleichrangigen Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einsatzbeträge gleichmäßig zu verteilen.

24.2 Die Einsatzbeträge im Mangelfall belaufen sich

24.2.1 bei minderjährigen und diesen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten Kindern nach den jeweiligen Zahlbeträgen der Einkommensgruppe 1 der Düsseldorfer Tabelle

24.2.2 bei getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten und bei mit dem Pflichtigen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, sowie bei nach § 1615 I BGB Unterhaltsberechtigten nach ihren jeweiligen ungedeckten Bedarfsbeträgen.

24.3 Die prozentuale Kürzung berechnet sich nach der Formel:

$$K = V : S \times 100$$

K = prozentuale Kürzung

S = Summe der Einsatzbeträge aller Berechtigten

V = Verteilungsmasse (Einkommen des Verpflichteten abzüglich Selbstbehalts)

24.4 nicht belegt

Sonstiges

25. Rundung

Der Unterhaltsbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

	3. Kind	0-5	6-11	12-17	ab 18	%
1.	bis 1500	222	269	331	298	100
2.	1501-1900	238	288	353	323	105
3.	1901-2300	254	306	374	347	110
4.	2301-2700	270	324	395	372	115
5.	2701-3100	286	342	417	396	120
6.	3101-3500	311	371	451	435	128
7.	3501-3900	337	401	485	474	136
8.	3901-4300	362	430	519	513	144
9.	4301-4700	387	459	553	552	152
10.	4701-5100	413	488	587	591	160

Anhang:

I. Düsseldorfer Tabelle:

(alle Beträge in Euro)

	Einkommensgruppen Anrechenbares Einkommen des Pflichtigen	Altersstufen					Bedarfskontrollbetrag Nr. 11:2.2
		0-5 (Geburt bis 6. Geburtstag)	6-11 (6. bis 12. Geburtstag)	12-17 (12. bis 18. Geburtstag)	ab 18		
1	bis 1500	317	364	426	488	100%	<u>880/1080</u>
2	1501-1900	333	383	448	513	105%	<u>1180</u>
3	1901-2300	349	401	469	537	110%	<u>1280</u>
4	2301-2700	365	419	490	562	115%	<u>1380</u>
5	2701-3100	381	437	512	586	120%	<u>1480</u>
6	3101-3500	406	466	546	625	128%	<u>1580</u>
7	3501-3900	432	496	580	664	136%	<u>1680</u>
8	3901-4300	457	525	614	703	144%	<u>1780</u>
9	4301-4700	482	554	648	742	152%	<u>1880</u>
10	4701-5100	508	583	682	781	160%	<u>1980</u>
über 5100 nach den Umständen des Falles							

II. Kindergeldanrechnungstabelle:

Die folgenden Tabellen enthalten die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlungsbeträge. Für das 1. bis 2. Kind beträgt das Kindergeld derzeit 184 €, für das 3. Kind 190 €, ab dem 4. Kind 215 €.

1. und 2. Kind		0-5	6-11	12-17	ab 18	%
1.	bis 1500	225	272	334	304	100
2.	1501-1900	241	291	356	329	105
3.	1901-2300	257	309	377	353	110
4.	2301-2700	273	327	398	378	115
5.	2701-3100	289	345	420	402	120
6.	3101-3500	314	374	454	441	128
7.	3501-3900	340	404	488	480	136
8.	3901-4300	365	433	522	519	144
9.	4301-4700	390	462	556	558	152
10.	4701-5100	416	491	590	597	160

Ab 4. Kind		0-5	6-11	12-17	ab 18	%
1.	bis 1500	209,50	256,50	318,50	273	100
2.	1501-1900	225,50	275,50	340,50	298	105
3.	1901-2300	241,50	293,50	361,50	322	110
4.	2301-2700	257,50	311,50	382,50	347	115
5.	2701-3100	273,50	329,50	404,50	371	120
6.	3101-3500	298,50	358,50	438,50	410	128
7.	3501-3900	324,50	388,50	472,50	449	136
8.	3901-4300	349,50	417,50	506,50	488	144
9.	4301-4700	374,50	446,50	540,50	527	152
10.	4701-5100	400,50	475,50	574,50	566	160

III. Umrechnung nach früherem Recht erstellter dynamischer Unterhaltstitel über Kindesunterhalt nach § 36 Nr. 3 EGZPO:

Ist Kindesunterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Regelbetrages zu leisten, bleibt der Titel bestehen. Eine Abänderung ist nicht erforderlich. An die Stelle des bisherigen Prozentsatzes vom Regelbetrag tritt ein neuer Prozentsatz vom Mindestunterhalt (Stand: 01. 01. 2008). Dieser richtet sich einheitlich nach der am 01.01.2008 gültigen Altersstufe und ist auf eine Stelle nach dem Komma zu begrenzen (§ 36 Nr. 3 EGZPO). Der Bedarf ergibt sich aus der Multiplikation des neuen Prozentsatzes mit dem Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe und ist auf volle Euro aufzurunden (§ 1612 a Abs. 2 Satz 2 BGB). Der Zahlbetrag ergibt sich aus dem um das jeweils anteilige Kindergeld verminderten bzw. erhöhten Bedarf.

Es sind vier Fallgestaltungen zu unterscheiden:

a) Der Titel sieht die Anrechnung des hälftigen Kindergeldes oder eine teilweise Anrechnung des Kindergeldes vor.

$$\frac{\text{Zahlbetrag} + \frac{1}{2} \text{ Kindergeld}}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} \times 100 = \text{Prozentsatz neu}$$

Beispiel 1. Altersstufe

Kontrollberechnung

$$\frac{(196 \text{ €} + 77 \text{ €})}{279 \text{ €}} \times 100 = 97,8\% \quad 279 \text{ €} \times 97,8\% = 272,86 \text{ €}, \text{ ger. } 273 \text{ €}$$

Zahlbetrag 273 € - 77 € = 196 €

b) Der Titel sieht die Hinzurechnung des hälftigen Kindergeldes vor.

$$\frac{\text{Zahlbetrag} - \frac{1}{2} \text{ Kindergeld}}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} \times 100 = \text{Prozentsatz neu}$$

Beispiel 1. Altersstufe

Kontrollberechnung

$$\frac{(273 \text{ €} - 77 \text{ €})}{279 \text{ €}} \times 100 = 70,2\% \quad 279 \text{ €} \times 70,2\% = 195,85 \text{ €}, \text{ ger. } 196 \text{ €}$$

Zahlbetrag 196 € + 77 € = 273 €

c) Der Titel sieht die Anrechnung des vollen Kindergeldes vor

$$\frac{\text{Zahlbetrag} + 1/1 \text{ Kindergeld}}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} \times 100 = \text{Prozentsatz neu}$$

Beispiel 2. Altersstufe

$\frac{(177 \text{ €} + 154 \text{ €})}{322 \text{ €}} \times 100 = 102,7\%$ $322 \text{ €} \times 102,7\% = 330,69 \text{ €}$, ger. 331 €

Zahlbetrag 331 € - 154 € = 177 €

Kontrollberechnung

d) Der Titel sieht weder eine Anrechnung noch eine Hinzurechnung des Kindergeldes vor.

$$\frac{\text{Zahlbetrag} + 1/2 \text{ Kindergeld}}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} \times 100 = \text{Prozentsatz neu}$$

Beispiel 3. Altersstufe

$\frac{(329 \text{ €} + 77 \text{ €})}{365 \text{ €}} \times 100 = 111,2\%$ $365 \text{ €} \times 111,2\% = 405,88 \text{ €}$, ger. 406 €

Zahlbetrag 406 € - 77 € = 329 €

Kontrollberechnung

III. Personalmeldungen

Oberlandesgericht

Ernannt: Zum Justizoberamtsrat: Justizamtsrat *Reinhard Klapper*, Justizamtsrat *Jörg Hansen*.
Bestellung zum Leitenden Wachtmeister: Zuerkennung der Stellenzulage (A6Z): Zum Ersten Justizhauptwachtmeister: Justizhauptwachtmeister *Daniel Mintert*.
Versetzt: Justizoberwachtmeister *Oliver Thomsen*, von dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht an das Amtsgericht Schleswig.

Gerichte

Ernannt: Zum Richter am Landgericht: Richter *Dr. Stefan Wolf*, Landgericht Flensburg; Richter *Florian Feistritzer*, Landgericht Flensburg.
Zur Richterin am Amtsgericht: Richterin *Katja Krebs*, Amtsgericht Lübeck; Richterin *Dr. Anne Pfister*, Amtsgericht Kiel; Richterin *Heidi Rauert*, Amtsgericht Pinneberg; Richterin *Anne-Marei Wilhelm*, Amtsgericht Lübeck; Richterin *Marit von Elm*, Amtsgericht Itzehoe; Richterin *Margret Will*, Amtsgericht Pinneberg.
Zum Richter am Amtsgericht: Richter *Dr. Holger Fahl*, Amtsgericht Kiel; Richter *Niels Giffhorn*, Amtsgericht Kiel.
Zur Justizamtsrätin: Justizamtsfrau *Anja Cornils*, Amtsgericht Niebüll.
Zum Justizamtsrat: Justizamtsmann *Frank Jähmig*, Amtsgericht Flensburg; Justizamtsmann *Michael Breese*, Amtsgericht Flensburg.
Zur Justizamtsfrau: Justizoberinspektorin *Claudia Hansen*, Amtsgericht Husum; Justizoberinspektorin *Ines Randel*, Amtsgericht Norderstedt.
Zur Justizobersekretärin: Justizsekretärin *Imke Schröder*, Amtsgericht Elmshorn.
Versetzung in den Ruhestand: Richterin am Amtsgericht *Frauke Bendixen*, Amtsgericht Flensburg.
Justizamtsrat *Hans-Richard Berndt*, Amtsgericht Flensburg.
Eintritt in den Ruhestand: Justizamtsrat *Elfroth Fey*, Amtsgericht Itzehoe; Erster Justizhauptwachtmeister *Uwe Dau*, Amtsgericht Kiel.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ernannt: Zur Richterin am Verwaltungsgericht: Richterin *Dr. Katharina Bork*, Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht in Schleswig.
Versetzt: Richterin am Landessozialgericht *Birgit Voß-Güntge*, jetzt Richterin am Oberverwaltungsgericht, an das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht in Schleswig.

Staatsanwaltschaften

Ernannt: Zur Staatsanwältin – als Gruppenleiterin –: Staatsanwältin *Sarah Führer* (Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Itzehoe), zum Staatsanwalt – als Gruppenleiter –: Staatsanwalt *Dr. Henning Hadel* (Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel).
Versetzung in den Ruhestand: Justizamtsrätin *Angelika Flüsloh*, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Itzehoe.
Eintritt in den Ruhestand: Oberstaatsanwalt *Joachim Bahr* (Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lübeck);

Staatsanwalt *Henning Struck* (Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lübeck).

Vollzugsanstalten

Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des Monats Oktober 2014: Justizamtsinspektorin *Brigitte Bekker*, JVA Lübeck; Justizamtsinspektor *Peter-Hubert Kohlscheen*, JVA Lübeck.

Notare

Notaramt erloschen: *Hans-Henning Reese*, Ahrensburg; *Gerhard Nolle*, Nortorf; *Kurt Meyer-Bellmann*, Glinde; *Axel Erhard Mallick*, Pinneberg; *Christel Hacke*, Ahrensburg; *Gerd-Volker Brandt*, Henstedt-Ulzburg; *Hartmut Unterleberg*, Neumünster; *Joachim Schröder*, Neumünster; *Friedrich Karl Vitt*, Büdelsdorf; *Wolf-Dieter Paulsen*, Kiel.

Im September 2014 haben folgende Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter die Rechtspflegerprüfung vor dem Prüfungsamt in Hildesheim bestanden:

Laura Bartels, Oldenburg; *Patrick Bernier*, Ahrensböck; *Larn-Thorben Grönwoldt*, Kiel; *Philipp Helmchen*, Kappeln; *Jana Kliesch*, Altenholz; *Susanne Kubica*, Plön; *Sabrina Kühl*, Mönkeberg; *Christopher Lähn*, Felm; *Linn Martens*, Seefeld; *Heiko Nanninga*, Flensburg; *Jana Kim Schneider*, Lübeck; *Laura Schulze*, Hübsy; *Corinna Treede*, Rabenkirchen-Faulück.

Zweite Staatsprüfung für Juristen

bestanden im Monat Oktober/November 2014: *Stefanie Boneß*, Hamburg; *Inga-Kristin Stegen*, Bad Bevensen; *Philipp Harländer*, Schlesien; *Julika Lüders*, Barsbüttel; *Janne Otten*, Hamburg; *Philipp Genßler*, Kiel; *Dr. Jan-Alexander Lange*, Kiel; *Sascha Jaeger*, Kiel; *Broder Jensen*, Kiel; *Bastian Burow*, Kiel; *Florian Frey*, Kiel; *Birte Swat*, Kiel; *Hendrik Weh*, Flensburg; *Livia Nink*, Kiel; *Oliver Grund*, Kiel; *Irini Falaggi*, Kiel; *Maik Grandke*, Kiel; *Thore Kalinka*, Döbbersdorf; *Mareike Anders*, Hamburg; *Marlen Hennings*, Kiel; *Thorben Wagner*, Kiel; *Dorothee Griebel*, Hamburg; *Patrick Schlicker*, Flensburg; *Lars Cornels*, Kiel; *Bastian Hansen*, Kiel; *Stephanie Wiechmann*, Kiel; *Katharina Harm*, Hamburg; *Kevin Suhr*, Kiel; *Carol Kleinke*, Kiel; *Katrine Manecke*, Kiel; *Stefanie Grötzner*, Fockbek; *Nazim Abdullayev*, Hamburg; *Charlotte Becker*, Kiel; *Carolin Conradt*, Kiel; *Miriam Münstermann*, Kiel; *Malte Wendt*, Kiel; *Rebecca Wolff*, Dänischhagen; *Anh Tran*, Hamburg; *Lina Schröder*, Kiel; *Dr. Christoph Pabst*, Kiel; *Mojdeh Gorji*, Kiel; *Sebastian Thomas*, Kiel; *Anna-Katharina Pieronczyk*, Kiel; *Maria Schwandt*, Kiel; *Doreen Jeske*, Kiel; *Svenja Cleve*, Kiel; *Lyn Albrechtsen*, Kiel; *Saskia Büschleb*, Süsel; *Annika Bennek*, Kiel; *Maik Schulze*, Kiel; *Philipp Tamme*, Kiel; *Marc Thomas Mau*, Kiel; *Nicole Deckers*, Kiel; *Karsten Schreiner*, Elmshorn; *[REDACTED]* *Inga Ludwig*, Flensburg; *Finnja Uecker*, Kiel; *Daniel Hennig*, Kiel; *Mirko Back*, Fleckeby; *Timo Schirakow*, Kiel; *Patrick Ziegler*, Kronshagen; *Britta Karstens*, Kiel; *Kara Renkosik*, Kiel; *Katrin Manneck*, Hamburg.

IV. Ausschreibungen

Bek. d. MJKE vom 5. Januar 2015 – II 332/5112 Ea – 1824 –
(SchlHA 2015 S. 31)

1. Bekanntmachung:

Ich sehe Bewerbungen entgegen für die planmäßige Besetzung von

- 1 Stelle der BesGr. R 2 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 SHBesG für eine Direktorin oder einen Direktor des Amtsgerichts bei dem Amtsgericht Eutin.

Die Stelle ist mit einer Richterin oder einem Richter zu besetzen, die oder der sich in der Rechtsprechung, insbesondere in den Aufgabenbereichen eines Amtsgerichts, in besonderer Weise bewährt hat und über Erfahrungen in der Gerichtsverwaltung verfügt.

Gesucht wird eine engagierte und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die den anstehenden und durchgeführten Strukturveränderungen der Justiz aufgeschlossen gegenüber steht und in der Lage ist, diese aktiv gestaltend voran zu treiben.

Unverzichtbar sind ein ausgeprägtes Organisationsvermögen sowie die besondere Befähigung zur Personalführung; gefordert ist ein kooperativer Führungsstil, der insbesondere die für neue Techniken und Organisationsformen notwendige Akzeptanz aller in der Justiz Tätigen schafft und sie zur verantwortlichen Mitgestaltung im Interesse des Ansehens der Justiz in der Öffentlichkeit motiviert.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Sie werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung und im Justizdienst zu erreichen. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Es besteht die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung.

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die Allgemeine Verfügung vom 9. September 1970 – SchlHA S. 206 – in Verbindung mit der Allgemeinen Verfügung vom 30. Dezember 1971 – SchlHA 1972 S. 22 –.

Bewerbungen werden erbeten binnen **drei Wochen** ab Datum dieser Bekanntmachung.

Gleichzeitig bitte ich um Mitteilung der aktuellen Privatschrift.

2. Bekanntmachung:

Ich sehe Bewerbungen entgegen für die planmäßige Besetzung von

- 1 Stelle der BesGr. R 1 für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Schleswig

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an schleswig-holsteinische Richterinnen und Richter auf Probe in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Sie werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es besteht die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung.

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die Allgemeine Verfügung vom 9. September 1970 – SchlHA S. 206 – in Verbindung mit der Allgemeinen Verfügung vom 30. Dezember 1971 – SchlHA 1972 S. 22 –.

Bewerbungen werden erbeten binnen **drei Wochen** ab Datum dieser Bekanntmachung.

Gleichzeitig bitte ich um Mitteilung der aktuellen Privatschrift.

3. Bekanntmachung:

Ich sehe Bewerbungen entgegen für die planmäßige Besetzung von

- 1 Stelle der BesGr. R 1 für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Flensburg

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an schleswig-holsteinische Richterinnen und Richter auf Probe im staatsanwaltschaftlichen Dienst.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Sie werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es besteht die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung.

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die Allgemeine Verfügung vom 9. September 1970 – SchlHA S. 206 – in Verbindung mit der Allgemeinen Verfügung vom 30. Dezember 1971 – SchlHA 1972 S. 22 –.

Bewerbungen werden erbeten binnen **drei Wochen** ab Datum dieser Bekanntmachung.

Gleichzeitig bitte ich um Mitteilung der aktuellen Privatschrift.

4. Bekanntmachung:

Ich sehe Bewerbungen entgegen für die planmäßige Besetzung von

- 1 Stelle der BesGr. A 14 für eine Oberregierungsrätin oder einen Oberregierungsrat – als Verwaltungsreferentin oder Verwaltungsreferent und zugleich Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter – bei dem Amtsgericht Lübeck nach Maßgabe des § 10a der Allgemeinen Laufbahnverordnung vom 19. Mai 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 516, ber. S. 614). Die Aufgabenübertragung erfolgt frühestens zum 1. Januar 2017.

Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, der Laufbahn der Fachrichtung Justiz mit der Befähigung zum Laufbahnzweig Rechtspflegerdienst ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Führungspotentialanalyse der Staatskanzlei obligatorisch.

In der zweijährigen Bewährungszeit für die Aufgaben einer Verwaltungsreferentin oder eines Verwaltungsreferenten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, in der Fachrichtung der Allgemeinen Dienste ist eine einjährige erfolgreiche Erprobung im Ministerium für Justiz, Kultur und Europa erforderlich.

Zu den Aufgaben der Verwaltungsreferentin oder des Verwaltungsreferenten und der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Lübeck gehören insbesondere die Leitung und Koordinierung folgender Aufgabenbereiche:

- Personalangelegenheiten mit Ausnahme des richterlichen Dienstes,
- Haushaltsrecht, Kassen- und Rechnungswesen,
- Koordinierung der Verwaltungsabläufe,
- Initiierung und Durchführung von Projekten zur Reorganisation von Geschäftsabläufen sowie
- Hausverwaltung und Bauangelegenheiten.

Hinsichtlich der weiteren Aufgaben wird auf die Allgemeine Verfügung über die Bestellung und Aufgaben der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein vom 16. April 2009 – II 34/3010 – 79a SH – (SchlHA 2009 S. 142) verwiesen.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss den anstehenden Strukturveränderungen in der Justiz aufgeschlossen gegenüberstehen und in der Lage sein, diese aktiv gestaltend voranzutreiben. Unverzichtbar sind ein ausgeprägtes Organisationsvermögen sowie die besondere Befähigung zur

Personalführung; gefordert ist ein kooperativer Führungsstil, der die für neue Techniken und Organisationsformen notwendige Akzeptanz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schafft und sie zur verantwortlichen Mitgestaltung motiviert.

Vorausgesetzt werden Verwaltungserfahrung, insbesondere fundierte Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Personalverwaltung, Haushaltsrecht, Modernisierungsprojekte und elektronische Datenverarbeitung.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Sie werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es besteht die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung.

Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen werden auf dem Dienstweg erbeten bis zum **28. Februar 2015**.

V. Entscheidungen

Zivilrecht und Zivilverfahren

BGB §§ 823 I, 249 I

- 1. Der BGH (Urteil vom 30.9.1963, NJW 1964, 542) übersieht bei seiner Rechtsprechung zur PKW-Nutzungsausfallentschädigung, dass der Geschädigte die grundsätzliche und jederzeitige Möglichkeit erhält, die Unbenutzbarkeit des eigenen PKW's durch die Inanspruchnahme eines Mietwagens, eines Taxis oder Busses oder sonstiger Beförderungsmöglichkeiten auf Kosten des Schädigers bzw. dessen Haftpflichtversicherung auszugleichen. Dieser Transportkosten-Flatrate des Geschädigten für den Zeitraum der Unbenutzbarkeit seines Fahrzeugs kommt ebenfalls ein Vermögenswert zu, der bei dem erforderlichen Vermögensvergleich vor und nach dem schädigenden Ereignis zu berücksichtigen ist.**
- 2. Dem deutschen Zivilrecht sind Bestrafungen eines Schädigers, anders als etwa in den USA, mit den sog. „punitive damages“ fremd.**

AG Reinbek, Urteil vom 4. November 2013 – 12 C 271/13 –, RA Bachmor

Anmerkung der Redaktion: Auf die Berufung des Kl. hat das Landgericht das angefochtene Urteil teilweise geändert und die begehrte Nutzungsausfallentschädigung von 406 € zuerkannt (Zahlung in Höhe von insgesamt 1281,- € = 875,- + 406,- €). LG Lübeck, Urteil vom 15.5.2014, Az. 14 S 18/14.

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall.

Die Bekl. überquerte am 22.11.2012 gegen 13.45 Uhr in G. die M.-straße an der Kreuzung mit dem O-Weg auf der Straßenseite Richtung G. von Ost nach West. Der Sohn des Kl., der Zeuge R., befuhr mit dem Fahrzeug des Kl., einem Seat Mii mit dem amtlichen Kennzeichen xx die M.-straße in Richtung Süden. Der Zeuge R. befand sich auf der Rechtsabbiegerspur, um der M.-straße in Richtung O. zu folgen. Im Bereich des Fußgängerüberwegs über die Möllner Landstraße an der oben beschriebenen Kreuzung kam es zu einem Zusammenstoß zwischen der Bekl. und dem Fahrzeug des Kl..

Dem Kl. entstand ein Sachschaden an seinem Fahrzeug und die Reparaturkosten beliefen sich auf 2226,82 €. Der Kl. nahm seine Vollkaskoversicherung in Anspruch und zahlte 500,00 € Selbstbeteiligung für die Reparatur. Des Weiteren machte der Kl. gegenüber der Bekl. Nutzungsausfall für die Reparaturdauer von 14 Tagen in Höhe von insgesamt 406,00 €, eine Wertminderung von 350,00 € und eine allgemeine Kostenpauschale von 25,00 € geltend. Die Bekl. lehnte eine Zahlung ab.

Der Kl. behauptet, der Zeuge R. habe die Ampel bei Grün und die Bekl. bei Rot passiert. Der Zeuge R. sei vorsichtig an der Ampel angefahren.

Der Kl. beansprucht von der Bekl. die Zahlung von 1281,00 € nebst Zinsen sowie Feststellung, dass die Bekl. ihm bezüglich der Vollkaskoversicherung bei der Signal Iduna, entstandene Prämienmehrbelastung zu erstatten habe.

Die Bekl. behauptet, die Ampel habe für den Zeugen R. Rot angezeigt. Sie streitet, dass sie bei Rot die Ampel überquert habe.

Es wurde Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen R. und H. im Termin am 14.10.2013.

Im Ergebnis hat das Amtsgericht die Bekl. verurteilt, an den Kl. 875,00 € nebst Zinsen zu zahlen und festgestellt, dass die Bekl. verpflichtet ist, dem Kl. bezüglich der Vollkaskoversicherung aufgrund des Unfalls vom 22.11.2012 die entstehende Prämienmehrbelastung zu erstatten. Im Übrigen hat das Amtsgericht die Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen.

Das Berufungsverfahren ist bei dem LG Lübeck unter dem Az.: anhängig.

Aus den Gründen

Die zulässige Klage ist zum überwiegenden Teil begründet.

I. Der Kl. hat gegen die Bekl. einen Anspruch auf Zahlung von 875,00 € aus § 823 Abs. 1 BGB. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Bekl. das alleinige Verschulden am Unfall vom 22.11.2012 trifft. Ein Mitverschulden des Zeugen R. liegt nicht vor. Die Bekl. hat daher dem Kl. seinen entstandenen Schaden zu ersetzen.

Das Gericht ist aufgrund der Zeugenaussage des Zeugen R. davon überzeugt, dass die Ampel für ihn als Rechtsabbieger Grün anzeigte, während die Ampel für den Geradeausverkehr

noch auf Rot stand, als er sich der Ampel näherte. Weiter ist das Gericht aufgrund seiner glaubhaften Darstellung davon überzeugt, dass die Ampel insgesamt für den Rechtsabbieger- und Geradeausverkehr Grün anzeigte, als er die Ampel im Bereich des Fußgängerüberwegs passierte. Das Gericht ist darüber hinaus aufgrund der glaubhaften Aussage der Zeugin H. davon überzeugt, dass die Fußgängerampel für die Bekl. auf Rot stand, als sie den Fußgängerüberweg der Fahrspur des Zeugen R. überquerte. Die Zeugin H. stand direkt an der Ampel und wollte selbst die Ampel in der gleichen Richtung wie die Bekl. überqueren. Sie hatte es eilig und wollte den Bus auf der anderen Straßenseite erreichen, hatte also ein Interesse daran, so schnell wie möglich die Straße zu überqueren. Sie wartete dort bewusst, weil die Ampel für sie und die Bekl. Rot anzeigte. Gleichwohl überquerte die Bekl. die Ampel dort.(die Beweiswürdigung wird weiter ausgeführt).

Die Bekl. hat dem Kl. demnach seinen entstandenen Schaden zu ersetzen. Dieser setzt sich zur Überzeugung des Gerichts aus der Selbstbeteiligung in Höhe von 500,00 €, einer Wertminderung von 350,00 € und einer allgemeinen Kostenpauschale in Höhe von 25,00 € zusammen.

Die Wertminderung schätzt das Gericht nach § 287 Abs. 1 ZPO auf 350,00 €. Es ist absolut nachvollziehbar und sehr gering angesetzt, wenn bei einem Frontschaden dieses Ausmaßes mit Reparaturkosten von über 2000,00 € eine Wertminderung von 350,00 € geltend gemacht wird. Das Fahrzeug des Kl. war zum Unfallzeitpunkt gerade einmal etwa sechs Wochen zugelassen und hatte 2400 km gelaufen. Ein Seat Mii kostet ab etwa 9000,00 € neu, da stellt sich eine Wertminderung von 350,00 € also gerade einmal als knapp 4% des Neupreises, selbst bei den preiswertesten Ausstattungsvarianten, dar. Gerade bei einem reparierten Frontschaden, welchen man bei einem Verkauf von sich aus angeben müsste und welchen man auch als Laie und Kaufinteressent bei Nachlackierungen im Frontbereich gerade im Bereich des Übergangs von Kotflügel zu Motorraum/haube leicht erkennen kann, ist zur Überzeugung des Gerichts eine Wertminderung evident. Es erscheint dem Gericht sachgerecht, eine solche Wertminderung bei mindestens 350,00 € anzusetzen. Dieser Betrag wird zur Überzeugung des Gerichts ein Minimum dessen sein, was ein Kaufinteressent erfolgreich als Nachlass verlangen können wird, wenn er ein unfallfreies Fahrzeug mit dem streitgegenständlichen vergleicht.

Eine allgemeine Kostenpauschale in Höhe von 25,00 € hält das Gericht ebenfalls nach § 287 Abs. 1 ZPO für angemessen und sachgerecht. Diese ist von der Bekl. ebenfalls als Schaden zu erstatten.

Der Kl. hat jedoch keinen Anspruch auf Zahlung von 406,00 € als Nutzungsausfallentschädigung für den Zeitraum der Reparaturdauer von 12 Tagen vom 22.11.2012 bis zum 5.12.2012.

Dem Kl. ist durch die Unbenutzbarkeit seines Fahrzeugs in diesem Zeitraum zur Überzeugung des Gerichts kein ersatzfähiger materieller Schaden im Sinne von § 249 Abs. 1 BGB entstanden, den die Bekl. ausgleichen müsste. Der Ersatz eines nur immateriellen Schadens schadet mangels gesetzlicher Grundlage nach § 253 Abs. 1 BGB aus.

Der Kl. trägt vor, ihm sei aufgrund der Unbenutzbarkeit seines Fahrzeugs im Zeitraum vom 22.11.2012 bis 5.12.2012 ein

Schaden in Höhe von 29,00,00 € für jeden Tag entstanden, in welchem ihm kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestanden habe. Das Gericht ist nicht davon überzeugt, dass dem Kl. ein solcher materieller Schaden entstanden ist. Der Bundesgerichtshof (BGH) stellte in einer Entscheidung vom 30.9.1963

(BGH NJW 1964, 542)

zwar fest, dass allein die Unbenutzbarkeit eines Kraftfahrzeugs einen materiellen Vermögensschaden darstellen könne. Begründet wurde dies insbesondere damit, dass zum einen alles einen Vermögensschaden darstellen könne, was ihm Verkehr mit Geld erlangt zu werden pflegt. Da die Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeugs in den meisten Fällen mit Miet- oder Anschaffungs- und Betriebskosten erkauft werden muss, stelle also auch der Verlust allein der abstrakten Benutzbarkeit einen Verlust dieses geldwerten Vorteils dar. Der BGH stellte ohne weitere Begründung fest, dass es damals „allgemein als wirtschaftlicher Vorteil angesehen“ werde, jederzeit und sofort ein Kraftfahrzeug nutzen zu können.

Der BGH übersieht jedoch bei seiner Argumentation, dass der Geschädigte aufgrund der Unbenutzbarkeit seines Fahrzeugs auch etwas erhält und stellt dieses in seine Abwägung nicht mit ein. Der Geschädigte erhält nämlich während der Zeit der Unbenutzbarkeit seines eigenen Fahrzeugs die grundsätzliche und jederzeitige Möglichkeit, die Unbenutzbarkeit durch die Inanspruchnahme eines Mietwagens, eines Taxis oder Busses oder sonstiger Beförderungsmöglichkeiten auf Kosten des Schädigers bzw. dessen Haftpflichtversicherung auszugleichen. Der Geschädigte kommt so in den Genuss eines für ihn jederzeit kostenfreien Transports, auch wenn er die Erstattung grundsätzlich erst im Nachhinein erhält, sofern er nicht einen Vorschuss vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung verlangt. Dieser Transportkosten-Flatrate des Geschädigten im Zeitraum der Unbenutzbarkeit seines Fahrzeugs kommt zur Überzeugung des Gerichts ebenfalls ein Vermögenswert zu, welcher in der Summe den ihm nach Auffassung des BGH entstehenden Schaden durch die Unbenutzbarkeit des Fahrzeugs ausgleicht. Schließlich kommt einer Netzkarte der Deutschen Bahn oder Netzkarte des öffentlichen Nahverkehrs unzweifelhaft ebenfalls ein erheblicher Vermögenswert zu.

Die Tatsache, dass der Geschädigte sich, da er in der Regel in Vorleistung wird treten müssen oder wollen, vermutlich auf die notwendigsten Fahrten beschränken wird, spricht nicht gegen die Annahme eines mindestens äquivalenten Vermögenswerts. Ein wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch wird sich nämlich aufgrund der erheblichen Kosten für Treibstoff und Wartungskosten auch bei seinem eigengenutzten Kraftfahrzeug auf die notwendigen Fahrten beschränken.

Gegen die Annahme, dass dem Kl. allein durch die Unbenutzbarkeit kein materieller Schaden entstanden sein kann, spricht auch nicht, dass nach Auffassung des BGH bei der Bestimmung des Schadens grundsätzlich der Ersatzanspruch unberücksichtigt bleiben müsse

(vgl. BGH NJW 58, 1085).

Nach Ansicht des BGH stellt sich der Schaden nämlich als der Unterschied zwischen der Vermögenslage des Betroffenen, wie sie sich infolge des schadenstiftenden Ereignisses gestaltet hat, und seiner Vermögenslage, wie sie ohne dieses Ereignis bestehen würde, wenn dabei der Ersatzanspruch selbst unberücksichtigt bleibt, dar.

Bei der Betrachtung der Vermögenslagen stellt es sich allerdings so dar, dass der Kl. ohne den Unfall sein Fahrzeug während der Reparaturdauer durchgängig zur ständigen Verfügung gehabt hätte. Aufgrund des Unfalls hatte der Kl. nun für 12 Tage überhaupt kein Fahrzeug zur Verfügung. Unterstellte man, dass allein der Nutzungsmöglichkeit bereits ein eigener Vermögenswert zukäme, so wurde ihm dieser Vermögenswert für die genannten Zeiträume entzogen und fehlt ihm in der Differenzbetrachtung als eine Vermögensposition. Der Ersatzanspruch, welcher nach Auffassung des BGH bei der Betrachtung der Vermögenslagen vor und nach dem schadenstiftenden Ereignis nicht zu berücksichtigen ist, wäre demnach hier der Anspruch des Kl. gegen die Bekl. auf Entschädigung

des für den genannten Zeitraum entzogenen Vermögenswerts. Die Definition des BGH schließt zur Überzeugung des Gerichts damit nicht aus, dass die fiktive Möglichkeit des Bekl., sich im Zeitraum der Reparaturdauer jederzeit ein Ersatzfahrzeug anzumieten, eine Taxifahrt zu unternehmen oder mit Bus und Bahn zu fahren und die Kosten von der Bekl. ersetzt oder als Vorschuss zu verlangen, den Verlust des Fahrzeugs für diesen Zeitraum vollumfänglich und gleichwertig ausgleicht. Die Möglichkeit, sich auf Kosten der Bekl. alternativen Transport zu verschaffen stellt sich schließlich inhaltlich als ein anderer Anspruch dar und entspricht nicht dem Ersatzanspruch im Sinne der Definition des BGH, welcher bei der Betrachtung der Vermögenslagen unberücksichtigt bleiben soll.

Im Übrigen schließt allein die Tatsache, dass der Kl. Gefahr läuft, diese Kosten nicht erstattet zu bekommen, nicht die Gleichwertigkeit dieses Anspruchs zur Überzeugung des Gerichts aus. Schließlich läuft ein Geschädigter in sämtlichen Fällen des Schadensersatzrechts Gefahr, dass der Geschädigte, aus welchem Grund auch immer, z.B. aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, den von ihm verursachten Schaden nicht wird begleichen können. Gerade im Bereich des Verkehrsunfallrechts dürfte diese Gefahr zudem zu vernachlässigen sein, da der Schädiger gesetzlich verpflichtet ist, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die genau diese Schäden trägt.

Auch die Tatsache, dass im Rahmen der vom Geschädigten zu wählenden Transportmöglichkeiten selbstverständlich die Grundsätze der Schadensminderungspflicht zu berücksichtigen sind, spricht nicht gegen die Annahme, dass bei wertender Betrachtung allein aufgrund der tatsächlich fehlenden Nutzungsmöglichkeit noch kein Vermögensschaden vorliegt. Schließlich gilt dieser Grundsatz in sämtlichen Bereichen des Schadensersatzrechts und daher ist es nur folgerichtig, dass der Geschädigte auch im Rahmen der Wiederherstellung seiner Mobilität eine gleichwertige und von mehreren zur Verfügung stehenden gleichwertigen, auch die günstigste Variante wählt.

Darüber hinaus ist auch der Geschädigte ohnehin im Hinblick auf die Regelung in § 241 Abs. 2 BGB gehalten, im Rahmen des aufgrund des Unfalls entstandenen gesetzlichen Schuldverhältnisses nach seinem Inhalt auch Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils, also des Schädigers, zu nehmen. Dies beinhaltet zur Überzeugung des Gerichts in etwa auch, dass mit Rücksicht auf das Vermögen des Schädigers der zu ersetzende Schaden möglichst gering zu halten ist.

Verzichtet der Geschädigte folglich im Rahmen der Wiederherstellung seiner Mobilität im Übergangszeitraum nach einem Unfall freiwillig auf die Verursachung von Kosten, so entsteht ihm auch kein Vermögensschaden. In der Summe steht dann nämlich der potentiellen Nutzungsmöglichkeit des Fahrzeugs die dem Geschädigten potentiell mögliche und für ihn im Ergebnis kostenfreie Inanspruchnahme anderweitiger Transportmöglichkeiten gegenüber.

Im Übrigen begegnet bereits die Annahme des BGH, dass allein die Unbenutzbarkeit eines Kraftfahrzeugs einen materiellen Vermögensschaden darstelle, mehr als erheblichen Bedenken des Gerichts.

Auch der BGH hat seine Annahme, dass bereits die Unbenutzbarkeit an sich einen Vermögensschaden darstellt, in der Folgezeit erheblich eingeschränkt. Schließlich machte der BGH mit seiner Entscheidung vom 15.4.1966

(BGH NJW 1966, 1260)

das Vorliegen eines materiellen Vermögensschadens davon abhängig, dass der Geschädigte während der Zeit des Nutzungsausfalls auch einen tatsächlichen Nutzungswillen und eine tatsächliche Nutzungsmöglichkeit hatte. Die Voraussetzung einer solchen „fühlbaren Nutzungsbeeinträchtigung“ solle vorbeugen, dass der Geschädigte den Unfall „zur Gewinnerzielung“ ausnutze

(BGH NJW 1966, 1260).

Diese Argumentationen auf der subjektiven Ebene des Geschädigten zeigen, wie wenig überzeugend die Begründung zur Entstehung und Ersatzfähigkeit eines Nutzungsausfallschadens als materiellem Schaden ist.

Ein ersatzfähiger Schaden nach § 249 Abs. 1 BGB berechnet sich nämlich grundsätzlich aus einem Vergleich der Vermögenslagen des Betroffenen, wie sie sich infolge des schadenstiftenden Ereignisses gestaltet hat und wie sie ohne dieses Ereignis bestehen würde. Diese Definition kommt vollständig ohne subjektive Beeinträchtigungs- oder Beschädigungsempfindungen beim Geschädigten aus. Die Hinzunahme der Kriterien der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit und des tatsächlichen Nutzungswillens verdeutlicht eindrucksvoll, um was es sich bei einem Nutzungsausfalls tatsächlich handelt, nämlich einen immateriellen Schaden, der sich nicht notwendigerweise auf die Vermögenslage des Geschädigten auswirken muss. Durch eine Nutzungsausfallentschädigung soll selbst nach der Argumentation des BGH in seiner genannten Entscheidung vom 15.4.1966 nur eine „fühlbare“ Nutzungsbeeinträchtigung ausgeglichen werden. Solche immateriellen Schäden sind allerdings nach § 253 Abs. 1 BGB nur in dem vom Gesetz vorgesehenen Fällen auszugleichen und eine solche gesetzliche Regelung ist hier nicht ersichtlich.

Auch die offensichtliche Hauptbegründung des BGH im Urteil vom 15.4.1966 zum Vorliegen eines materiellen Schadens trägt zur Überzeugung des Gerichts nicht. Der BGH führte aus:

„Für die Zubilligung einer Geldentschädigung zum Ausgleich der Nutzungsentziehung spricht es vor allem dass der betroffene Wageneigentümer vom Schädiger die Stellung eines Ersatzfahrzeugs oder die Vorlage der Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs hätte fordern können. Die Berechtigung eines solchen Anspruchs ergibt sich aus § 249 BGB und ist allgemein anerkannt, wenn ein Bedürfnis für die Benutzung eines Ersatzwagens in der Reparaturzeit zu bejahen ist Würde mit der Charakterisierung dieses Anspruchs als eines nur transitorischen oder zweckgebundenen das Ergebnis gewonnen, dass nach Unterbleiben der Ersatzwagenbeschaffung ein Ausgleichsanspruch entfielen, so wäre durch diese Rechtsauffassung für die Schädiger und ihre Haftpflichtversicherer ein starker Anreiz gegeben, die Erfüllung berechtigter (aber nur transitorischer) Ansprüche abzulehnen und darauf zu vertrauen, der Anspruchsteller werde von der Anmietung eines Ersatzwagens aus Scheu vor einem finanziellen Risiko oder mangels liquider Geldmittel absehen und sich behelfen. Wenn die unberechtigte Weigerung, eine Schuld zu erfüllen, im Ergebnis zur vollen Schuldbefreiung führt, so ist das insbesondere dann ein unerfreuliches Ergebnis, wenn das Motiv des Betroffenen, kein Risiko einzugehen, durchaus verständlich ist.“

Allein die Tatsache, dass Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung sich unter Umständen einer Ersatzpflicht dadurch entziehen könnten, dass sie zunächst einen Vorschuss in der Hoffnung ablehnen, der Geschädigte werde während der Zeit des Nutzungsausfalls keine ersatzfähigen Kosten verursachen, trägt keinesfalls als Argument dafür, dass ein tatsächlich nicht vorliegender Schaden materieller Art in einen solchen umgedeutet wird. Selbst der BGH geht offenbar davon aus, dass die Charakterisierung des Anspruchs auf Wiederherstellung der Mobilität viel naheliegender als transitorisch und zweckgebunden ist und wegfällt, sofern im Zeitraum der Unbenutzbarkeit tatsächlich keine Kosten entstehen. Allein die abstrakte Befürchtung des BGH, ein Haftpflichtversicherer oder ein Schädiger könnten versuchen, die Entstehung eines materiellen Schadens dadurch zu verhindern, dass Ansprüche auf Vorschüsse zurückgewiesen werden, ist zur Überzeugung des Gerichts kein sachgerechtes Argument zur Begründung, dass es sich um einen materiellen Schaden handelt.

Dem deutschen Zivilrecht sind schließlich „Bestrafungen“ eines Schädigers fremd. Anders als etwa in den USA, sind sogenannte „punitive damages“; also eine Schadensersatzsumme, welche den Schädiger davon abhalten soll, in der Zukunft weitere Schädigungen zu begehen oder ihn animieren soll, Vorsorge zu treffen, dass weitere Schädigungen in der Zukunft ausgeschlossen sind, im deutschen Recht nicht vorgesehen. Die Begründung der Berechtigung eines Anspruchs auf Nutzungsausfallentschädigung damit dass der Schädiger sich einer Ersatzpflicht nicht entziehen können soll, zielt jedoch auf eine solche präventive Bestrafung ab. Nur dass die-

se Bestrafung offenbar noch früher greifen soll nämlich bevor überhaupt feststeht, dass der Schädiger mit seinem dem Unfall möglicherweise nachgelagerten Verhalten überhaupt eine Vermeidung von berechtigten Schadensersatzforderungen beabsichtigt. Diese Unterstellung möglichen Schädiger Verhaltens vermag zur Überzeugung des Gerichts keinesfalls die Umdeutung eines immateriellen in einen materiellen Schaden begründen.

II. Der Kl. hat ein berechtigtes Interesse und einen Anspruch auf Feststellung, dass die Bekl. verpflichtet ist, die dem Kl. bezüglich der Vollkaskoversicherung bei der Signal Iduna, Versicherungsnummer XXX, aufgrund des Unfalls vom 22.11.2012 entstehende Prämienmehrbelastung zu erstatten. Diese beläuft sich nach einer vorläufigen Berechnung auf etwa 473,75 €.

III. Der Anspruch auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergibt sich als adäquater Schaden aus §§ 823, 249 BGB. Der Anspruch auf die Verzugszinsen auf Rechtsanwaltskosten und Hauptforderung ergibt sich aus §§ 288, 291 BGB. Das Gericht hat den Antrag zu 1) so ausgelegt, dass der Kl. die Zinsen seit der Rechtshängigkeit begehrt, da der Kl. keine weiteren Ausführungen zu einem möglichen Verzugsbeginn gemacht hat.

IV. Die Entscheidung zu den Kosten des Rechtsstreits folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Der Streitwert beträgt insgesamt 1754,75 € und der Kl. unterliegt mit 406,00 €, was in etwa 23% entspricht.

V. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

VI. Die Berufung wird nach § 511 Abs. 4 ZPO für den Kl. zugelassen, da die Entscheidung zur Nutzungsausfallentschädigung grundsätzliche Bedeutung hat und einer Fortbildung des Rechts dient.

BGB §§ 666, 667, 812, 1922, 2039

- 1. Bei der Erteilung einer umfassenden Vorsorgevollmacht für ein Kind des Vollmachtgebers wird in der Regel nicht von einem bloßen Gefälligkeitsverhältnis, sondern von einem Auftragsverhältnis auszugehen sein**
- 2. Die Erteilung eines schriftlichen Auftrags an ein Kind des Vollmachtgebers, drei Konten aufzulösen, von dem Guthaben Goldbarren zu kaufen und diese dem Vollmachtgeber auszuhändigen, spricht für das Vorliegen eines Rechtsbindungswillens und gegen ein bloßes Gefälligkeitsverhältnis.**
- 3. Im Fall von § 667 BGB trifft die Darlegungs- und Beweislast für die auftragsgemäße Verwendung bzw. Herausgabe des Erlangten den Bevollmächtigten. Eine Ausnahme ist nach § 242 BGB nur dann anzunehmen, wenn es um regelmäßig getätigte Kontoabhebungen von Beträgen geht, die für das tägliche Leben des Auftraggebers erforderlich erscheinen, und wenn jahrelang wegen des Vertrauensverhältnisses Abrechnungen oder Quittungen nicht verlangt worden sind.**

SchlHOLG, 3. Zivilsenat, Urteil vom 18. März 2014 – 3 U 50/13 –, Te.

Die Kl.in und die Bekl. sind Töchter der am 2. Dezember 2010 in Kiel verstorbenen A. Der Ehemann der Erblasserin und Vater der Parteien ist bereits am 8. April 1985 verstorben. Die Kl.in und die Bekl. sind im Wege der gesetzlichen Erbfolge jeweils zur Hälfte Erben der Erblasserin geworden.

Die Erblasserin erklärte in einer von ihr unterzeichneten schriftlichen Erklärung vom 2. Oktober 2009, dass ein bestimmtes Depotkonto und zwei bestimmte Sparbücher aufgelöst und die freiwerdenden Beträge zum Ankauf von Gold verwendet werden sollten, das sie zu ihren Händen erbat. In dieser Erklärung heißt es weiter, dass sie mit der Abwicklung ihre Tochter (die Bekl.) beauftrage. Die Bekl. – der die Erblasserin bereits früher Bankvollmacht erteilt hatte – erhielt von ihrer Mutter unter dem 18. November 2009 auch eine schriftliche Vorsorgevollmacht. Die Parteien streiten über die Verwendung bzw. den Verbleib von Abhebungen, die die Bekl. von Konten der Erblasserin seit dem 23. November 2009 vorgenommen hat, und darüber, ob die Bekl. nach dem unstreitigen Ankauf der Goldbarren im Dezember 2009 diese der Erblasserin übergeben hat.

Das Landgericht hat der Klage nach Beweisaufnahme überwiegend stattgegeben. Die Kl.in könne von der Bekl. aus ungerechtfertigter Bereicherung oder aus dem Auftragsverhältnis in Verbindung mit § 2039 BGB Herausgabe der Goldbarren an die Erbengemeinschaft verlangen. Die Bekl. habe nicht bewiesen, die Goldbarren der Erblasserin übergeben zu haben. Außerdem könne die Kl.in aus den eingangs genannten beiden Rechtsgründen auch die Zahlung an die Erbengemeinschaft in Höhe von 8893,98 € verlangen. Von den unstreitig von der Bekl. in der Zeit vom 22. Dezember 2009 bis zum Tod der Erblasserin vorgenommenen Abhebungen vom Konto der Erblasserin in Höhe von 31.236,65 €

seien insgesamt 22342,67 € abzuziehen (Heimkosten: 16500,00 €; Taschengeld/Lebensunterhalt: 3300,00 €; Miete für die bisherige Wohnung: 1758,40 €; Kurzzeitpflege: 22720 €; Auflösung der Mietwohnung: 479,72 € und 77,35 €), so dass sich ein Abhebungsbetrag in Höhe von 8893,98 € ergebe, dem keine weiteren Ansprüche der Bekl. gegenüberstünden. Weitere Aufwendungen der Bekl. seien nicht dargelegt worden. Eine Abrede zwischen der Bekl. und der Erblasserin, die Bekl. könne sich für Pflege- und Hilfsleistungen sowie für den Fahrtkostenaufwand Gelder abheben, sei ebenfalls weder hinreichend dargelegt noch durch die Vernehmung des Ehemannes als Zeugen bewiesen worden. Die Bekl. habe keinen Zeitaufwand an Betreuungsleistungen dargelegt, der über das zwischen Eltern und Kindern übliche Maß hinausgehe. Auch der Ehemann habe in seiner Zeugenvernehmung keine präzisen Angaben dazu machen können, was die Erblasserin und die Bekl. möglicherweise besprochen hätten. Die gegen dieses Urteil gerichtete Berufung der Bekl. blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen

Die Berufung der Bekl. ist zulässig, aber nicht begründet.

1. Der Kl.in steht gegen die Bekl. ein Anspruch auf Herausgabe der Goldbarren und ein Zahlungsanspruch in Höhe von 8893,98 €, jeweils an die Erbengemeinschaft, zu.

Die Kl.in kann diese Ansprüche der Erbengemeinschaft gemäß § 2039 Satz 1 BGB im eigenen Namen für die Erbengemeinschaft geltend machen

(Palandt/Weidlich, BGB, 73. Aufl. 2014, § 2039, Rn. 6).

Die Ansprüche auf Herausgabe bzw. Zahlung an die ungeteilte Erbengemeinschaft, bestehend aus den Parteien zu je ½, beruhen auf einem ursprünglich der Erblasserin gegen die Bekl. zustehenden Anspruch aus § 667 Alt. 2 BGB (oder hilfsweise aus § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB). Nach dem Tod der Erblasserin sind die Ansprüche der Erblasserin gemäß §§ 1922 Abs. 1, 1942 Abs. 1 BGB auf die Kl.in und die Bekl. als Miterbinnen übergegangen.

a) Der Anspruch auf Herausgabe der Goldbarren ergibt sich aus § 667 Alt. 2 BGB. Danach ist der Beauftragte verpflichtet, alles, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat, an den Beauftragten herauszugeben.

aa) Zwischen der Erblasserin und der Bekl. bestand ein Auftragsverhältnis im Sinne von § 662 BGB und nicht lediglich ein bloßes Gefälligkeitsverhältnis.

Gemäß § 662 BGB liegt ein Auftrag vor, wenn sich der Beauftragte verpflichtet, ein ihm vom Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen. Die Entscheidung, ob ein Auftragsverhältnis oder ein bloßes Gefälligkeitsverhältnis ohne Rechtsbindungswille anzunehmen ist, erfolgt im Wege der Auslegung im konkreten Einzelfall nach Treu und Glauben unter Rücksicht auf die Umstände und die Verkehrssitte. Es kommt darauf an, wie sich dem objektiven Beobachter das Handeln des Leistenden darstellt. Eine vertragliche Bindung wird insbesondere dann zu bejahen sein, wenn erkennbar ist, dass für den Leistungsempfänger wesentliche Interessen wirtschaftlicher Art auf dem Spiel stehen und er sich auf die Zusage des Leistenden verlässt oder wenn der Leistende an der Angelegenheit ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Ist dies hingegen nicht der Fall, kann dem Handeln der Beteiligten nur unter besonderen Umständen ein rechtlicher Bindungswille zugrunde gelegt werden. Ein Bindungswille wird deshalb in der Regel bei dem sogenannten Gefälligkeitshandeln des täglichen Lebens, bei Zusagen im rein gesellschaftlichen Verkehr oder bei Vorgängen, die diesen ähnlich sind, zu verneinen sein

(BGH, Urt. v. 21.6.2012 – III ZR 290/11, bei juris Rn. 14 mwN; zum Ganzen: Staudinger/Martinek, BGB, Bearb. 2006, § 662, Rn. 8; PWW/Fehrenbacher, BGB, 8. Aufl. 2013, § 662, Rn. 4; Palandt/Sprau, BGB, 73. Aufl. 2014, vor § 662, Rn. 4).

Bei der Einräumung von Kontovollmachten ist in der Rechtsprechung in einigen Fällen ein Gefälligkeitsverhältnis bejaht worden, sofern ein besonderes Vertrauensverhältnis vorliegt. So hat der BGH angenommen, dass zwischen Eheleuten ein Auftragsverhältnis im Sinne der §§ 662 ff. BGB selbst dann nicht bestehe, wenn sie übereingekommen seien, während des Zusammenlebens die Aufgabenbereiche in der Weise zu regeln, dass einer von ihnen die Wirtschaftsführung allein übernehme und die verfügbaren Mittel im Wesentlichen aus den Einkünften oder dem Vermögen des anderen Ehegatten zufließen

(BGH, Urt. v. 5.7.2000 – XII ZR 26/98, bei juris Rn. 13).

In zwei Entscheidungen haben Oberlandesgerichte diese

Rechtsprechung auf Fälle von Kontovollmachten in nichtehelicher Lebensgemeinschaft

(OLG Düsseldorf, Urt. v. 28.3.2006 – I-4 U 102/05, bei juris Rn. 22 ff.)

bzw. im Verhältnis zwischen einer Großmutter und einem Enkel, der sie in sein Haus aufgenommen hatte

(OLG Naumburg, Urt. v. 6.7.2007 – 10 U 27/07, bei juris Rn. 34 f.),

übertragen. Der BGH hat jedoch 2008 klargestellt, dass für seine Entscheidung aus dem Jahr 2000 die Besonderheiten der ehelichen Lebensgemeinschaft maßgebend gewesen seien und sie auf Fallgestaltungen mit sonstigem familiären oder personalen Einschlag nicht übertragbar sei

(BGH, Urt. v. 26.6.2008 – III ZR 30/08, bei juris Leitsatz und Rn. 2).

Bei der Erteilung einer umfassenden Vorsorgevollmacht wird in der Regel nicht von einem bloßen Gefälligkeitsverhältnis, sondern von einem Auftragsverhältnis auszugehen sein

(OLG Brandenburg, Urt. v. 19.3.2013 – 3 U 1/12, bei juris Rn. 82; Palandt/Götz, 73. Aufl. 2014, Einf. v. § 1896, Rn. 6).

Selbst bei bevollmächtigten Kindern ist außerordentliche Zurückhaltung bei der Verneinung eines Rechtsbindungswillens geboten

(OLG Brandenburg, aaO, Rn. 83 im Anschluss an Horn/Schnabel, Auskunfts- und Rückforderungsansprüche nach möglichem Vollmachtsmissbrauch, NJW 2012, 3473, 3474)

und bedarf es daher konkreter Anhaltspunkte dafür, dass aufgrund des besonderen Vertrauens keine Informationspflichten für die Zukunft entstehen sollen. Die Anforderungen für die Annahme eines besonderen Vertrauensverhältnisses, das lediglich ein reines Gefälligkeits- und kein Auftragsverhältnis entstehen lässt, sind damit sehr hoch. Das bloße verwandtschaftliche Verhältnis zwischen Mutter und Tochter reicht keinesfalls aus.

Nach Auffassung des Senats sprechen mehrere Umstände für das Vorliegen eines Auftragsverhältnisses mit Rechtsbindungswillen.

Zwischen der Erblasserin und der Bekl. bestand seit vielen Jahren ein Vertrauensverhältnis. Die Erblasserin erteilte wohl schon nach dem Tod ihres Ehemannes, auf jeden Fall bereits mehrere Jahre vor ihrem Tod der Bekl. zunächst Bankvollmachten, von denen aber damals nur sehr selten Gebrauch gemacht wurde (Schriftsatz der Bekl. vom 8. Mai 2012, Bl. 29 f. d.A.; siehe auch Bl. 102 und 108 d.A.). Nach der Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes unterzeichnete die Erblasserin am 18. November 2009 eine umfassende Vorsorgevollmacht und eine Betreuungsverfügung, nach der ggf. die Bekl. zu ihrer Betreuerin bestellt werden sollte. In einem Schreiben vom 2. Oktober 2009 hatte die Erblasserin zudem verfügt, dass ihr Depotkonto bei der Frankfurter Fondsbank sowie ihre Sparkonten bei der Förde-Sparkasse und bei der Postbank aufgelöst werden sollten und dafür Gold gekauft werden sollte, das ihr übergeben werden sollte.

Zumindest bei der Vorsorgevollmacht und der Betreuungsverfügung handelt es sich um schriftliche Rechtsakte, die regelmäßig auf einem Rechtsbindungswillen beruhen. Dies gilt erst recht für den schriftlich erteilten Auftrag, die drei Konten aufzulösen und von den Guthaben Goldbarren zu kaufen. Wenn ein derartiger Auftrag der Mutter an die Tochter sogar schriftlich erteilt wird, spricht dies sehr deutlich für das Vorliegen eines Rechtsbindungswillens. Dass dieser Auftrag lediglich im Hinblick auf die Bank schriftlich fixiert worden sein soll, leuchtet nicht ein, da die Bekl. bereits seit Jahren über eine Bankvollmacht verfügte. Vielmehr unterstreicht die schriftliche Auftragserteilung die Bedeutung, die diese Angelegenheit für die Erblasserin hatte. Auch wird man annehmen können, dass für die Erblasserin wesentliche Interessen wirtschaftlicher Art auf dem Spiel standen. Immerhin handelte es sich um einen erheblichen Teil ihrer Ersparnisse.

Dass die Bekl. sich um die Erblasserin gekümmert hat, begründet im Übrigen nicht schon ein besonderes Vertrauensverhältnis, in dem die Erblasserin auf Auskunftserteilung, Rechenschaftslegung und Herausgabe des Erlangten von vornherein verzichten wollte

(vgl. OLG Brandenburg, Urt. v. 19.3.2013, aaO, Rn. 86).

Dies gilt umso mehr, als die Bekl. selbst die Erblasserin als „sehr bestimmend und eigen“ beschreibt, die Bekl. habe die

Entscheidungen respektieren müssen und sie sei „lediglich das ausführende Organ“ gewesen. Auch insofern kann man nicht von einem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Erblasserin und Beklagter, wie es für ein bloßes Gefälligkeitsverhältnis Voraussetzung wäre, sprechen. Auch aus der Entscheidung des OLG Köln vom 19. September 2012

(OLG Köln, Urt. v. 19.9.2012 – I-16 U 196/11),

auf die sich die Bekl. beruft, lässt sich nicht herleiten, dass zwischen Erblasserin und Beklagter kein Auftrags-, sondern lediglich ein Gefälligkeitsverhältnis bestand. Die Entscheidung lässt sich nicht auf den vorliegenden Fall übertragen. Das OLG Köln führt in seinem Urteil aus, dass ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Mutter und Kind dann besteht, wenn das Kind nicht nur über eine Bankvollmacht verfügt, sondern wenn es sich im gesteigerten Maße um die Mutter kümmert. Dieses Urteil beruht auf der besonderen Konstellation, dass eine mit „Vorsorgevollmacht und Auftrag“ überschriebene Notarurkunde, die eine Generalvollmacht enthielt, im Innenverhältnis erst im Vorsorgefall Wirksamkeit entfalten sollte und dieser Fall nie eingetreten ist

(OLG Köln, bei juris Rn. 14).

Somit konnte aus der Errichtung der Vorsorgevollmacht kein Rechtsbindungswille hergeleitet werden. Außerdem wurden mit der Bankvollmacht regelmäßige Bargeldabhebungen vorgenommen, die in etwa den laufenden Einnahmen der Erblasserin entsprachen, und es handelte sich um wiederkehrende Ausgaben der Haushaltsführung

(OLG Köln, bei juris Rn. 16).

Im vorliegenden Fall ist jedoch der Vorsorgefall eingetreten und es handelt sich nicht um regelmäßige Bargeldabhebungen, die in etwa den laufenden Einnahmen der Erblasserin entsprachen und die die wiederkehrenden Ausgaben der Haushaltsführung deckten. Die Entscheidung des OLG Köln betrifft offenbar einen Sonderfall und gibt keinen Anlass, von der vom BGH in seinem Urteil vom 26. Juni 2008 eingeschlagenen und auch vom OLG Brandenburg in seinem Urteil vom 19. März 2013 verfolgten Linie abzuweichen.

bb) Im Fall von § 667 BGB trifft die Darlegungs- und Beweislast für die auftragsgemäße Verwendung des Erlangten und damit auch für die auftragsgemäße Herausgabe des Erlangten an den Erblasser den Bevollmächtigten

(BGH, Urt. v. 21.6.2012, aaO, Rn. 32; Senat, Urt. v. 16.3.2010 – 3 U 76/09, bei juris Rn. 47; OLG Brandenburg, aaO, Rn. 89; Horn/Schnabel, aaO, 3477).

Eine Ausnahme ist nach § 242 BGB nur dann anzunehmen, wenn der Auftraggeber eine Rechnungslegung im Sinne von § 666 BGB über Jahre hinweg nicht verlangt hat und Quittungen nie ausgestellt worden sind. Ein solcher Sonderfall liegt etwa vor, wenn es um Abhebungen von Beträgen geht, die für das tägliche Leben des Auftraggebers erforderlich erscheinen, und wenn jahrelang wegen des Vertrauensverhältnisses Abrechnungen oder Quittungen nicht verlangt worden sind

(Senat, Urt. v. 16.3.2010, aaO, Rn. 54 f.).

Die Darlegungs- und Beweislast für die auftragsgemäße Herausgabe der Goldbarren an die Erblasserin trifft die Bekl.. Eine Ausnahme ist nicht gegeben, da die Erblasserin nicht „jahrelang“ von einem Rechenschaftsverlangen abgesehen hat. Auch nach dem Vortrag der Bekl. gab es bis Mitte November 2009 keinen Grund für eine Abrechnung oder Rechnungslegung, da die Erblasserin ihre finanziellen Angelegenheiten im Wesentlichen selbst regelte und nur „sehr selten“ die Bekl. dafür in Anspruch nahm. Mit der Verschlechterung des Gesundheitszustandes im Herbst 2009 ergab sich eine neue Situation. Die dann erfolgte Umwandlung der Sparguthaben in Goldbarren reiht sich nicht in eine jahrelang geübte Praxis von Geldabhebungen zur Sicherung des täglichen Lebens zwischen Erblasserin und Beklagter ein. Vielmehr handelte es sich um einen wesentlichen Teil des Ersparten der Erblasserin.

Der Bekl. ist nicht der Beweis gelungen, dass sie den Umschlag mit den Goldbarren tatsächlich der Erblasserin übergeben hat. Dass die Bekl. die Goldbarren in der Stückelung 1 Goldbarren à 500 g, 4 Goldbarren à 20 g und 1 Goldbarren à 10 g zu einem Preis von 15055,00 € erhalten und somit „etwas“ im Sinne

von § 667 BGB „erlangt“ hat, ist unstrittig. Eine schriftliche Bestätigung über den Erhalt der Goldbarren durch die Erblasserin gibt es nicht, obwohl – wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat – eine Quittierung angesichts der schriftlichen Auftragserteilung durchaus zu erwarten gewesen wäre. Es hätte nahe gelegen, sich die Übergabe der Goldbarren quittieren zu lassen oder einen neutralen Zeugen, etwa aus der Heimverwaltung, hinzuziehen. Soweit das Landgericht aufgrund der Widersprüche zwischen den Ausführungen der Bekl. in ihrer persönlichen Anhörung am 22. März 2013 und Teilen der Aussage des Zeugen X vom selben Tag erhebliche Zweifel an der von der Bekl. behaupteten Übergabe der Goldbarren an die Erblasserin am 22. oder 23. Dezember 2009 im Zimmer des Pflegeheims äußert, ist dies nicht zu beanstanden. Es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der vom Landgericht zugrunde gelegten entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten, so dass der Senat die vom Landgericht festgestellten Tatsachen seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Gegen die Behauptung der Bekl. sprechen im Übrigen nicht nur die bereits vom Landgericht benannten Widersprüche zwischen den Aussagen der Bekl. und des Zeugen, sondern auch ihr unstrittiges Telefonat und ihr Schreiben an die Kl.in Anfang 2010, in dem sie auf fehlendes Geld zur Deckung der laufenden Pflegeheimkosten hinwies. Die Bekl. erwähnte dabei die ihr bekannten Goldbarren im Wert von 15055,00 € nicht. Eine Geldnot der Erblasserin war somit aber gar nicht ersichtlich.

cc) Soweit die Bekl. geltend macht, die Verurteilung zur Herausgabe der Goldbarren sei auf etwas Unmögliches gerichtet, hilft dies ihrer Berufung nicht zum Erfolg, denn die Einwendung der Unmöglichkeit der Herausgabe hat der Beauftragte zu beweisen

(Palandt/Sprau, aaO, § 667, Rn. 9 und 10).

Daran fehlt es hier, weil unstrittig ist, dass die Bekl. die Goldbarren erhalten hat, sie aber nicht bewiesen hat, diese Goldbarren wie von ihr behauptet der Erblasserin übergeben zu haben.

b) Der Anspruch auf Zahlung von 8893,98 € an die Erbengemeinschaft ergibt sich ebenfalls aus § 667 Alt. 2 BGB.

aa) Auch hinsichtlich der Barabhebungen im Zeitraum zwischen dem 23. November 2009 und dem Tod der Erblasserin am 2. Dezember 2010 ist von einem Auftragsverhältnis und nicht lediglich von einem Gefälligkeitsverhältnis ohne Rechtsbindungswillen auszugehen.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob bereits mit der Erteilung der Bankvollmachten ein Auftragsverhältnis entstanden ist, da sie der Bekl. eine Zugriffsmöglichkeit auf das gesamte Vermögen der Erblasserin eröffneten. Auf jeden Fall ist für den hier allein maßgeblichen Zeitraum zwischen dem 23. November 2009 und dem 2. Dezember 2010 ein Auftragsverhältnis gegeben. Ab diesem Zeitpunkt zeigte sich deutlich, dass die Erblasserin aufgrund ihres sich verschlechternden Gesundheitszustandes kaum noch selbst Bankgeschäfte würde vornehmen können. Die Bekl. übernahm die Geldgeschäfte für die Erblasserin nun nicht mehr nur aufgrund der Bankvollmachten, sondern auf der Grundlage der umfassenden Vorsorgevollmacht vom 18. November 2009, die eine uneingeschränkte Vermögenssorge ermöglichte. Da nun die gesamte Vermögenssorge durch die Bekl. durchgeführt werden konnte, waren auch wesentliche Interessen wirtschaftlicher Art der Erblasserin berührt. Damit handelte es sich nicht lediglich um ein Gefälligkeitshandeln des täglichen Lebens; vielmehr lag ein Bindungswille spätestens mit der Errichtung der Vorsorgevollmacht, dem Eintritt des Vorsorgefalls und dem Gebrauchmachen von dieser Vollmacht durch die Bekl. vor.

bb) Die Darlegungs- und Beweislast für die auftragsgemäße Verwendung des erlangten Geldes trifft die Bekl.. Eine Ausnahme ist nicht gegeben, da die Erblasserin nicht „jahrelang“ von einem Rechenschaftsverlangen abgesehen hat. Die hier relevanten Geldabhebungen beziehen sich auf einen Zeitraum von elf Monaten und setzen nicht eine jahrelang geübte Praxis von Geldabhebungen zur Sicherung des täglichen Lebens zwischen Erblasserin und Bekl. fort.

Die Bekl. hat für den Betrag in Höhe von 8893,98 € keinen Beweis für die auftragsgemäße Verwendung erbringen können. Sie hat unstreitig in der Zeit vom 23. November 2009 bis zum Tod der Erblasserin am 2. Dezember 2010 insgesamt 31236,65 € von deren Konto abgehoben. Von diesem Betrag sind folgende Positionen abzuziehen:

Heimkosten (11 x 1500,00 €)	16.500,00 €
Taschengeld, Lebensunterhalt (11 x 300,00 €)	3.300,00 €
Mietzins für die bisherige Wohnung	1.758,40 €
Kurzzeitpflege	227,20 €
Auflösung Mietwohnung (2 Rechnungen)	557,07 €
	<hr/>
	22.342,67 €

Entgegen der Auffassung der Bekl. sind von diesem Betrag nicht noch weitere 5500,00 € abzuziehen. Die Bekl. macht geltend, dass für von ihr erbrachte Versorgungs- und Betreuungsleistungen für die Erblasserin in der Zeit von Dezember 2009 bis zum Tod der Erblasserin (11 Monate) 500,00 € monatlich zu veranschlagen seien (bei einem Stundensatz von 25,00 € und einem Aufwand von 4 Stunden pro Woche, vgl. Berufungsbegründung vom 17. September 2013, Bl. 220 d.A.). Die Bekl. will mit der Erblasserin einen Vertrag abgeschlossen haben, der ein Entgelt für die von ihr erbrachten Versorgungsleistungen vorgesehen haben soll. Der Abschluss eines solchen Vertrages ist jedoch nicht substantiiert dargelegt worden. Auch zur Höhe der Beträge gibt es keinen konkreten Vortrag. Die Bekl. verweist dazu lediglich auf nicht näher bezeichnete Rechtsprechung. Soweit das Landgericht auf der Grundlage der Aussagen des Zeugen X festgestellt hat, dass eine über die Erstattung der Auslagen hinausgehende Abrede über Abhebungen für Pflege- und Hilfsleistungen nicht bewiesen worden sei, sieht sich der Senat gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO daran gebunden.

Auch soweit die Bekl. rügt, dass die Festlegung eines Betrages von 300,00 € für den persönlichen Lebensbedarf der Erblasserin durch das Landgericht willkürlich sei, kann sie damit nicht durchdringen. Das Landgericht ist von diesem Betrag ausgegangen, weil er von der Kl.in akzeptiert worden ist. Sofern die Bekl. meint, dass dieser Betrag zu niedrig sei, trifft sie die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass sie von dem von ihr abgehobenen Geld der Erblasserin noch weitere Beträge hat zukommen lassen. Die Erblasserin befand sich in Vollzeitpflege, so dass ein über 300,00 € hinausgehender Bedarf näher hätte dargelegt werden müssen. Die Bekl. hat zwar dargelegt, dass sie für die Erblasserin im Pflegeheim ein Verwahrkonto eingerichtet habe; sie hat jedoch keine konkreten Angaben zur Höhe der Einzahlungen gemacht. Dass in einem Fall nicht einmal genug Geld für einen Friseurbesuch der Erblasserin auf dem Verwahrkonto war, deutet eher darauf hin, dass auf dieses Konto keine allzu großen Beträge eingezahlt wurden.

c) Die der Erblasserin zustehenden Ansprüche aus § 667 Alt. 2 BGB sind gemäß § 1922 Abs. 1 BGB auf die Erben übergegangen. Die Bedenken der Bekl. gegen den Übergang der Ansprüche der Erblasserin auf die Kl.in unter Hinweis auf eine Entscheidung des BGH vom 19. September 1989 greifen nicht durch. In dem diesem Urteil zugrunde liegenden Fall hatte der Erblasser die ihm zustehenden Rechte nach §§ 666, 667 BGB auf seine Person beschränkt; sie sollten nach seinem Tode erlöschen und aus dem der Vererbung unterliegenden Vermögen ausscheiden. Dieser Wille des Erblassers hatte in der Vollmachtsurkunde seinen deutlichen Ausdruck gefunden

(BGH, Urt. v. 19.9.1989 – XII ZR 26/98, bei juris Rn. 15).

Die Bekl. hat mit Schriftsatz vom 18. September 2012 vorgebracht, dass angesichts des besonderen Näheverhältnisses zwischen ihr und der Erblasserin von der Erblasserin nicht gewollt gewesen sei, dass andere Personen, auch nicht die Kl.in, Kenntnis über die Ausübung der Vollmacht und die in diesem Zusammenhang vorgenommenen Handlungen in finanzieller Hinsicht oder sonstiger Hinsicht hätten bekommen sollen. Was zu Lebzeiten gegolten habe, müsse auch nach dem Tod der Erblasserin weiterhin gelten. Das Urteil des BGH lässt sich jedoch nicht auf den vorliegenden Fall übertragen. In der Entscheidung des BGH handelte es sich um eine ausdrückliche Anordnung des Erblassers in der Vollmachtsurkunde. Eine

solche ausdrückliche Anordnung enthält die von der Erblasserin unterschriebene Vorsorgevollmacht nicht. Es wird von der Bekl. auch nicht vorgetragen, dass aufgrund einer ausdrücklichen Anordnung der Erblasserin ihre Rechte aus §§ 666, 667 BGB nicht auf die Erben übergehen und ihre Herausgabeanprüche nach ihrem Tod erlöschen sollten. Anders als in dem vom BGH entschiedenen Fall hat der von der Bekl. behauptete Wille der Erblasserin keinen Ausdruck in der Vollmachtsurkunde gefunden....

UWG §§ 5, 8; UKlaG § 4

Die Bezeichnung „SMS Flat“ für einen Tarif, bei dem nur das Versenden von bis zu 3.000 SMS im Monat von der Flatrate abgegolten ist, ist als irreführend unzulässig. Die Bezeichnung „SMS Flat 3000“ für einen solchen Tarif ist zulässig, sofern der Verbraucher noch vor der Kaufentscheidung durch einen deutlichen und unmissverständlichen Hinweis über den Inhalt des Tarifs aufgeklärt wird, weil der Verbraucher die Erläuterungsbedürftigkeit dieser Tarifbezeichnung erkennen kann und von sich aus nach einer entsprechenden Erläuterung sucht.

SchIHLG, 6. Zivilsenat, Urteil vom 19. März 2014 – 6 U 31/13 –, Hi.

Die Parteien streiten um Unterlassung der Werbeaussage „SMS-Flat“ und „SMS-Flat 3000“ für einen Mobilfunktarif, bei dem über das pauschal zu zahlende monatliche Entgelt hinaus nutzungsabhängige Entgelte für SMS anfallen können.

Der Kl. ist ein nach § 4 UKlaG eingetragener Verbraucherschutzverein. Die Bekl. ist Mobilfunkanbieterin und vertreibt ihre Produkte unter anderem über eine Homepage. Unter anderem bietet sie den Mobilfunktarif „Allnet-Spar-Flat“ zum Preis von 19,85 € pro Monat an, bei dem das Versenden von SMS in deutsche Mobilfunknetze zusätzlich zum monatlichen Grundpreis 0,09 € pro SMS kostet. Der Kunde kann aber auch eine „SMS-Flat“ zum Preis von 9,95 € pro Monat zu dem bestehenden Tarif dazu buchen. Die Flatrate berechtigt ihn zum Versenden von monatlich bis zu 3000 SMS ohne gesonderte Berechnung. Für jede weitere SMS fallen wieder je 0,09 € an.

Der Kl. hält die Tarifbezeichnung des Zusatzangebots für irreführend, weil die Begrenzung nicht zum Ausdruck komme. Auf eine entsprechende Abmahnung gab die Bekl. zwar keine Unterlassungserklärung ab, änderte aber die Tarifbezeichnung in „SMS Flat 3000“. Auch diese geänderte Tarifbezeichnung hält der Kl. für irreführend.

Auf der Internetseite mit der Überschrift „Allnet-Spar-Flat“ ist rechts unter der Überschrift „Tarif-Upgrades“ die streitgegenständliche Tarifoption unter der jetzigen Bezeichnung „SMS-Flat 3000“ zu finden. Fährt der Nutzer mit dem Mauszeiger auf diese Tarifoption, öffnet sich ein kleines Fenster. Dort finden sich unter der Überschrift „SMS-Flat 3000“ die Aussagen

– 9,95 € pro Monat

– Ohne Risiko SMS in alle deutschen Netze schicken¹

Durch Herunterscrollen an das untere Ende der Seite gelangt der Nutzer zum Stichwort „Rechtliche Hinweise“. Bei Anklicken öffnet sich der folgende Text:

„Verbindungspreise und Freikontingente gelten für innerdeutsche Verbindungen (ausgenommen Rufumleitungen, Mehrwertdienste und Sonderrufnummern, für die unsere Sonderpreislisten gelten).

Alle Preise inkl. MwSt.

¹ Die SMS Flat ermöglicht das Verschicken von 3000 SMS pro Monat.

Der Kl. hat gemeint, die mit der Klage angegriffenen Produktbezeichnungen „SMS Flat“ und „SMS Flat 3000“ verstießen gegen § 5 Abs.1 Nr.1 UWG. Die Bekl. ist den Klageanträgen entgegengetreten. Sie hat die Ansicht vertreten, es sei einem verständigen Verbraucher bewusst, dass der Leistungsinhalt einer Flatrate nicht aus ihrem Namen, sondern nur aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung entnommen werden könne.

Das Landgericht Kiel hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Kl. hatte teilweise Erfolg.

Aus den Gründen

Die Berufung hat teilweise Erfolg.

1. Das Unterlassungsbegehren wegen der Bezeichnung „SMS Flat“ ist begründet. Das Landgericht hat die Klage insoweit zu Unrecht abgewiesen. Dem Kl. steht aus den §§ 8 Abs.1 und Abs.3 Nr.3, 5 Abs.1 Satz 2 Nr.1 UWG ein Unterlassungsanspruch gegen die Bekl. zu.

a) Der Kl. ist nach § 8 Abs.3 Nr.3 UWG i. V. m. § 4 UKlaG zur Geltendmachung des wettbewerblichen Unterlassungsanspruchs aktivlegitimiert.

b) Die Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs liegen vor.

aa) Die Werbeaussage „SMS Flat“ ist als unlautere geschäftliche Handlung nach § 3 UWG unzulässig. Unlauter sind nach § 5 UWG irreführende geschäftliche Handlungen. Eine geschäftliche Handlung ist irreführend, wenn sie unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über

kaufentscheidende Umstände enthält. In diesem Sinne ist die Bezeichnung „SMS Flat“ für einen Tarif, der auf 3000 SMS monatlich begrenzt ist, irreführend.

Im Grundsatz bedeutet der Begriff „Flat“ nichts anderes als das Angebot einer Leistung zu einem Pauschalpreis. Welche Leistung dies im Einzelfall ist, ist der Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Eine „Flatrate“ kann etwa für die Nutzung des Internets, des Telefonfestnetzes oder Mobilfunknetzes gelten. Auch innerhalb eines Netzes kann sie auf bestimmte Leistungsangebote beschränkt sein und etwa nur das Telefonieren oder nur das Versenden von SMS betreffen. Die „Flatrate“ kann überdies auch auf einen bestimmten Nutzungsumfang beschränkt werden. Was genau mit der „Flatrate“ pauschal abgegolten sein soll, ist deshalb letztendlich erst aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung zu ersehen. Bei der Auslegung eines Angebots ist jedoch stets zu beachten, dass eine „Flatrate“ begrifflich eine grundsätzlich uneingeschränkte Leistung zu einem Pauschalpreis bezeichnet. Soweit Einschränkungen nicht allgemein bekannt sind – etwa die, dass eine Flatrate für SMS nicht notwendig die Nutzung ausländischer Netze umfasst – oder im Angebot deutlich gemacht werden, kann der Verbraucher von einem uneingeschränkten Leistungsangebot ausgehen.

Nach diesen Grundsätzen ist die Tarifbezeichnung „SMS Flat“ als Angebot einer uneingeschränkten Möglichkeit der Versendung von SMS jedenfalls in inländische Netze zu verstehen. Die Tarifbezeichnung enthält entgegen der Auffassung der Bekl. eine eindeutige Aussage. Aus dem ersten Namensbestandteil – „SMS“ – ist der Gegenstand der angebotenen Leistung zu entnehmen. Der Umfang, in dem diese Leistung zur Verfügung gestellt wird, erschließt sich aus dem weiteren Namensbestandteil „Flat“. Wie dargelegt, bezeichnet eine Flatrate eine im Grundsatz uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit der betreffenden Leistung. Zwar trifft der Vorhalt der Bekl. zu, dass die in „SMS Flat“ enthaltene Aussage durch ergänzende Hinweise konkretisiert werden kann. Solche finden sich an anderer Stelle auch auf der Homepage unter dem Stichwort „rechtliche Hinweise“. Dies genügt aber nicht. Die Tarifbezeichnung lässt nicht erkennen, dass der Begriff der Flatrate hier nur in eingeschränktem Sinne gemeint ist. Dann aber hat der Verbraucher auch keinen Anlass, in der Fußnote nach Leistungsbeschränkungen zu suchen. Deshalb kommt es in Fällen, in denen der Verbraucher bereits in der im Blickfang stehenden Werbung das Leistungsangebot erfasst zu haben meint, nicht darauf an, ob in einer Fußnote eine Richtigstellung erfolgt. Der Verbraucher erwartet dort keine ergänzenden Angaben zum wesentlichen Leistungsinhalt mehr

(OLG Koblenz, Urteil vom 8. Mai 2013 – 9 U 1415/12 – bei juris Rn. 29).

Sofern der beklagten Seite vorgelegten Entscheidung des Landgerichts Kiel vom 19. September 2013 – 14 O 91/13 – (Bl. 147–153 d. A.) eine andere Auffassung zu entnehmen sein sollte, teilt der Senat diese nicht. Allerdings ist fraglich, ob die Fälle vergleichbar sind. Ausweislich des Urteilstatbestands erhielt der Verbraucher im dortigen Fall zugleich mit der Anpreisung des Tarifs einen Hinweis darauf, wo er weitere Informationen fände. Damit könnte – der Senat kann dies ohne nähere Kenntnis des Sachverhalts nicht beurteilen – hinreichend deutlich zum Ausdruck gekommen sein, dass nur ein Tarif nach Maßgabe der noch darzustellenden Bedingungen angeboten werde. Die Bezeichnung als „Flatrate“ hätte in diesem Fall kein unberechtigtes Vertrauen auf eine unbegrenzte Leistung hervorrufen können.

bb) Die Irreführung ist geeignet, bei einem erheblichen Teil der umworbenen Verkehrskreise irrierte Vorstellungen über das Angebot hervorzurufen und überdies die zu treffende Marktentcheidung in wettbewerblich erheblicher Weise zu beeinflussen. Es genügt die Eignung hierzu; eine tatsächliche Beeinflussung der Marktentcheidung ist nicht erforderlich. Die Beschränkung des Irreführungsverbots auf wettbewerbsbeeinflussende Irreführungen ergibt sich zwar nicht aus dem Wortlaut der Norm, aber aus ihrem Schutzzweck zugunsten der Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs

(Köhler/Bornkamm/ders., § 5 Rn. 2.169).

Grundsätzlich kann von der Feststellung der Irreführung eines erheblichen Teils der angesprochenen Verkehrskreise auf die wettbewerbliche Erheblichkeit geschlossen werden. Das gilt jedoch nicht, sobald begründete Zweifel an der Erheblichkeit der Fehlvorstellung bestehen. Derartige Zweifel stellen sich nicht, wenn es nach der Lebenserfahrung naheliegt, dass die erzeugte Fehlvorstellung für die Kaufentscheidung eines nicht unbeachtlichen Teil des Verkehrs von Bedeutung ist. Anders verhält es sich, wenn die Umstände, über die getäuscht worden ist, erfahrungsgemäß für die Marktentcheidung eine unwesentliche Bedeutung haben

(Köhler/Bornkamm/ders., § 5 Rn. 2.180).

Die Bekl. bestreitet die wettbewerbliche Erheblichkeit mit dem Hinweis auf die hohe Schwelle der Leistungseinschränkung. Im Schnitt könne ein Verbraucher täglich 100 SMS verschicken. Dies liege weit unter dem Umfang bei normaler Nutzung. Exzessive Mobilfunknutzer bedienten sich heutzutage ohnehin anderer Dienste wie insbesondere WhatsApp. Mit diesem Einwand kann die Bekl. nicht gehört werden. Zum Einen ist keineswegs ausgeschlossen, dass viele, zumal jüngere Verbraucher täglich annähernd 100 SMS mit kürzesten Nachrichten versenden. Für sie kann es von kaufentscheidender Bedeutung sein, ob sie die Anzahl der SMS im Auge behalten müssen oder sorglos auf die pauschale Abgeltung vertrauen dürfen. Zum Anderen zielt die Werbung mit einer vermeintlich unbegrenzten Möglichkeit zum Versenden von SMS gerade auf exzessive Mobilfunknutzer. Sie sollen sich nicht für WhatsApp, sondern für die Bekl. entscheiden.

cc) Wiederholungsgefahr ist gegeben. Sie liegt immer dann vor, wenn eine Wiederholung des wettbewerbswidrigen Verhaltens ernsthaft und greifbar zu besorgen ist. Ist es bereits zu einem Wettbewerbsverstoß gekommen, streitet eine widerlegliche tatsächliche Vermutung für das Bestehen der Wiederholungsgefahr

(Köhler/Bornkamm/ders., § 8 Rn. 1.33).

Diese Vermutung ist entgegen der Auffassung des Landgerichts nicht allein durch die Erklärung der Bekl. widerlegt, dass sie keine erneute Änderung ihrer Tarifbezeichnung beabsichtige. Nur eine unwiderrufliche Unterlassungserklärung ist zur Widerlegung der Wiederholungsgefahr geeignet

(Köhler/Bornkamm/ders., § 8 Rn. 1.34).

Eine solche Erklärung hat die Bekl. bisher nicht abgegeben.

c) Die Klage kann dennoch mit dem Hauptantrag keinen Erfolg haben. Sie ist auf das Verbot der Tarifbezeichnung „SMS Flat“ schlechthin gerichtet. Dieser Antragsumfang ist zu weit gefasst. Er zielt, wie die Bekl. zutreffend beanstandet, auf ein Verbot der Tarifbezeichnung schlechthin. Damit bezieht der Antrag auch Verhaltensweisen ein, die nicht wettbewerbswidrig sind. Der Bekl. wäre auch eine Werbegestaltung untersagt, bei der es durch einen deutlichen Hinweis auf die Begrenzung zu keiner Irreführung käme, etwa

„SMS Flat

Ächtung: gilt nur bis 3000 SMS monatlich!“

Untersagt werden kann dem Kl. die Werbung mit der Tarifbezeichnung aber nur, wenn sie in der bisherigen irreführenden Form geschieht. Die Bekl. hat unter Hinweis darauf schon in der Klagerwiderung die zu weite Fassung des Klagantrags gerügt. Mit dem Hilfsantrag hat die Kl. in ihr Unterlassungsbegehren entsprechend eingeschränkt. Mit dieser Einschränkung hat der Unterlassungsantrag Erfolg. In dem Umfang, in dem der Hauptantrag darüber hinaus geht, ist die Klage abzuweisen.

d) Der hilfsweise eingeführte Unterlassungsanspruch ist nicht verjährt. Unterlassungsansprüche nach § 8 UWG verjähren in sechs Monaten ab der Entstehung des Anspruchs und der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis des Verletzten von den anspruchsbegründenden Umständen (§ 11 UWG).

Bei einer Dauerhandlung, wie sie in einer fortlaufenden Werbung liegt, beginnt die Verjährung mit Beendigung der Handlung. Dies war hinsichtlich der Tarifbezeichnung „SMS Flat“ frühestens Ende Juli 2012 der Fall. Die Verjährung wurde jedoch mit Klageerhebung am 6. September 2012 gehemmt (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Der Klagantrag war zwar zu weit gefasst. Erst der nach Fristablauf in der mündlichen Verhandlung

vom 21. Mai 2013 gestellte Hilfsantrag konnte erfolgreich sein. Bereits der ursprüngliche Klagantrag hemmte jedoch die Verjährung. Bei einem zu weit gefassten Unterlassungsantrag ist im Allgemeinen anzunehmen, dass er auch die mit der Klage konkret beanstandeten Verletzungshandlungen erfassen soll

(BGH NJW-RR 2001, 686; BGH GRUR 2007, 987, 988).

Deshalb entfaltet auch ein solcher Antrag Hemmungswirkung, wenn er durch Hilfsanträge, die den Gegenstand des Verbots bilden, eingeschränkt wird, ohne dass sich dadurch der zugrunde liegende Sachverhalt ändert

(BGH GRUR 1998, 481, 483; Köhler/ders./Bornkamm, § 11 Rn. 1.40).

So war es hier. Zwar ging es dem Kl. vornehmlich darum, die Tarifbezeichnung als solche zu unterbinden. Dies beinhaltet zwingend aber auch ein Verbot der Werbung in ihrer konkreten Form. Diese hat der Kl. schon in der Klagschrift in den Rechtsstreit eingeführt. Er hat die Gestaltung der Werbung genau dargestellt und mit den Screenshots in den Anlagen zur Klagschrift belegt. In seiner rechtlichen Bewertung des Sachverhalts weist er neben seinen Ausführungen zur irreführenden Wirkung der beanstandeten Tarifbezeichnungen ergänzend darauf hin, dass die in der konkreten Werbung enthaltene Fußnote nichts an der Irreführung ändere.

2. Soweit das Landgericht den Unterlassungsantrag wegen der Verwendung der Bezeichnung „SMS Flat 3000“ abgewiesen hat, hat die Berufung keinen Erfolg. Die Werbung mit dieser Tarifbezeichnung ist in der konkreten Form – gerade noch – zulässig.

a) Die Tarifbezeichnung „SMS Flat 3000“ ist nicht in gleicher Weise irreführend wie die Bezeichnung „SMS Flat“. Zwar ist aus der Bezeichnung selbst nicht eindeutig auf die Einschränkung des Angebots zu schließen. Die Zahlenangabe „3000“ ist nicht unmissverständlich als Mengengrenzung für die Anzahl der von der Flatrate abgedeckten SMS zu verstehen. Allerdings belegt die vom Kl. selbst vorgelegte Emnid-Studie, dass die Tarifbezeichnung für einen Großteil der Verbraucher erläuterungsbedürftig erscheint. Nach dem Ergebnis der Studie sollen 49 % der Befragten unter einem Tarif „SMS-Flat 1000“ einen Tarif mit Mengengrenzung verstehen. 13 % hielten ihn für eine uneingeschränkte Flatrate und 37 % waren irritiert oder machten keine Angaben. Demnach hat sich nur ein mit 13 % noch unerheblicher Teil der Verbraucher durch die Tarifbezeichnung irreführen lassen. Fast die Hälfte hat ihn richtig verstanden. Bei den verbleibenden 37 % bleibt offen, welcher Anteil auf diejenigen Befragten entfällt, die keine Angaben machten und die damit nicht berücksichtigungsfähig sind. Jedenfalls haben sich diejenigen, die irritiert waren, ebenfalls nicht irreführen lassen, denn sie haben die Tarifbezeichnung zumindest als erläuterungsbedürftig erkannt.

Für diesen Teil der Verbraucher gilt, dass eine Irreführung durch rechtzeitige Erläuterungen zum Tarifinhalt ausgeschlossen werden kann. Hierfür gelten die zur Blickfangwerbung – also einer Werbung mit einer als Blickfang hervorgehobene Angabe, die eine Fehlvorstellung beim Verbraucher auslösen kann – entwickelten Grundsätze. Bei Werbung dieser Art kann eine irrtumsausschließende Aufklärung durch einen klaren und unmissverständlichen Hinweis erfolgen, der seinerseits am Blickfang teilhaben und dadurch eine Zuordnung zu der jeweiligen Angabe ermöglichen muss. Dies kann z.B. durch einen Stern oder ein anderes hinreichend deutliches Zeichen geschehen

(BGH, GRUR 2003, 163; OLG Köln, WRP 2013, 201, 202 Rn. 11 zur unrichtigen Angabe „Daten-Flat mit bis zu 7,2 Mbit/s“).

b) Eine solche unmissverständliche Aufklärung ist erfolgt. Unbeachtlich ist entgegen der Auffassung der Bekl. zwar die Aufklärung über die Tarifbegrenzung nach Anklicken des Buttons „Jetzt Bestellen“. Sie erfolgt zu spät. Sie erfolgt erst, nachdem sich der Verbraucher für den Tarif entschieden hat. Damit hat die Werbung bereits ihren ersten Zweck erfüllt, den Entscheidungsprozess zu beeinflussen. Erst nach der grundsätzlichen Entscheidung für den Tarif hat der Verbraucher Anlass, den „Bestellprozess“ einzuleiten, wie die Bekl. auf ihrer Homepage selbst den Verfahrensschritt bezeichnet, in dem der Verbraucher auf diesem Wege von der Leistungsbeschränkung erfährt.

Gerade noch zureichend ist aber die Information des Verbrauchers in der Fußnote 1 unter dem Stichwort „Rechtliche Hinweise“. Auf diese Information kann der Verbraucher schon vor Einleitung des Bestellvorgangs stoßen, indem er mit dem Mauszeiger auf der Seite nach unten scrollt und das Stichwort anklickt. Der Hinweis in dem sich nach Anklicken öffnenden Text ist eindeutig und kann nicht übersehen werden. Der Senat teilt zwar im Grundsatz die in einem Urteil des Landgerichts Kiel geäußerten Bedenken, dass ein Verbraucher unter diesem Stichwort regelmäßig kaum nähere Angaben zum Vertragsinhalt vermuten wird

(LG Kiel, Urteil vom 28. Februar 2012 – 14 O 18/12 – bei juris Rn. 22).

Er erwartet hier vielmehr Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Vertrags wie etwa zu Vertragslaufzeit, Kündigungsrechten oder Gewährleistung. Im dortigen Fall hatte der Anbieter jedoch mit dem Angebot zu „unbegrenztem Surfen“ geworben, so dass der Verbraucher trotz Tarifbezeichnung „SMS Flat 500“ einen Tarif mit uneingeschränktem Leistungsumfang erwarten konnte. Er brauchte deshalb keine Einschränkungen zu vermuten und auch nicht danach zu suchen, schon gar nicht unter dem Stichwort „Rechtliche Hinweise“. Anders ist es bei der hier streitgegenständlichen Werbung. Hier wird die in der Zahlenangabe „3000“ liegende Warnfunktion für den Verbraucher nicht durch eine Aussage, die eine uneingeschränkte Leistung verspricht, entwertet. Der Verbraucher hat demnach Anlass, nach Erläuterungen zu suchen. Anlass dazu besteht umso mehr, als durch die hochgestellte „1“ deutlich erkennbar wird, dass es zum Leistungsangebot noch eine Erläuterung gebe. Das einzige Stichwort auf der Startseite der Bekl., unter dem der Verbraucher dergleichen erwarten kann, ist jedoch das Stichwort „Rechtliche Hinweise“.

3. Der Kl. in steht kein Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Abmahnkosten zu, weil die vorgerichtlichen Abmahnungen unberechtigt waren. Mit der Abmahnung vom 4. Juli 2012 beanstandete der Kl. die Bezeichnungen „Echte AllNet-Flat“ und „Flat in alle Handynetze“ sowie „SMS Flat“ für Tarife, in denen nutzungsabhängige Entgelte anfallen können. An den ersten beiden Beanstandungen hat er schon in der nächsten Abmahnung nicht mehr festgehalten, sie sind auch nicht streitgegenständlich. Soweit der Kl. die Bezeichnung „SMS Flat“ als solche für irreführend hält, ist sein Unterlassungsbegehren zu weitgehend (s. o. Ziff. 1. c). Die vom Kl. abgeforderte Unterlassungserklärung enthielt auch nicht hilfsweise eine Einschränkung auf die konkrete Verletzungsform. Dies gilt gleichermaßen für die folgende Abmahnung vom 20. Juli 2012, die nur noch die Verwendung des Begriffs „Flat“ betraf....

BGB §§ 1836, 1836e, 1915;VBVG §§ 1, 4

- 1. Mittellosigkeit des Nachlasses als Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch des Nachlasspflegers gegen die Staatskasse aus den §§ 1915 Abs. 1 Satz 1, 1836 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 4 VBVG ist auch dann anzunehmen, wenn der Verwertung des Nachlassvermögens ein tatsächliches oder rechtliches Hindernis entgegensteht oder die Verwertung in angemessener Zeit nicht durchgeführt werden kann.**
- 2. Dieser Fall kann bei einem Nachlassinsolvenzverfahren vorliegen, auch wenn über die noch nicht absehbare Verwertung eines vorhandenen Grundstücks möglicherweise in Zukunft eine die Vergütung deckende Masse erzielt werden könnte. Der Staatskasse ist unbenommen, zu gegebener Zeit beim Nachlass nach § 1836e BGB Rückgriff zu nehmen.**

SchlHOLG, 3. Zivilsenat, Beschl. vom 24. März 2014 – 3 Wx 84/13 –, Hi.

Der Erblasser verstarb 2012. Er war verheiratet und kinderlos. Ein Testament existiert nach Aktenlage nicht. Die Ehefrau des Erblassers schlug mit Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht die Erbschaft aus. Die Eltern des Erblassers sind vorverstorben. Geschwister hatte er nicht. Die nächsten gesetzlichen Erben sollen nach Mitteilung der Ehefrau des Erblassers eine Tante und eine Cousine sein.

Der Nachlass ist überschuldet. Das Nachlassgericht bestellte Rechtsanwalt A zum Nachlasspfleger mit der Aufgabe der Sicherung und Verwaltung des Nachlasses und der Ermittlung der Erben. Der Nachlasspfleger beantragte die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Nachlass. Das Amtsgericht – Insolvenz-

gericht – eröffnete das Insolvenzverfahren mit Beschluss vom 18. Januar 2013 und ernannte Rechtsanwalt B zum Insolvenzverwalter, nachdem dieser gutachterlich festgestellt hatte, dass der Nachlass zahlungsunfähig, eine kostendeckende Masse jedoch vorhanden sei. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass der Aktivnachlass aus einem Grundstück mit einem Verkehrswert von 35000,00 € und Bankguthaben in Höhe von 3805,07 € besteht, dem Nachlassverbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 64 135,66 € gegenüberstehen. Die Kosten des Verfahrens werden mit 2977,81 € veranschlagt.

Nach Vorlage des Berichts des Insolvenzverwalters hat der Nachlasspfleger seinen Vergütung für seine Tätigkeit von Juli bis Dezember 2012 mit einem Stundensatz von 33,50 verlangt. Diesem Antrag hat das Nachlassgericht mit Beschluss vom 24. Juni 2013 stattgegeben und die Erstattung der Vergütung aus der Landeskasse angeordnet.

Gegen diesen Beschluss hat der Bezirksrevisor am 28. Juni 2013 Beschwerde eingelegt und dazu ausgeführt, dass die Vergütung des Nachlasspflegers im Nachlassinsolvenzverfahren nach § 324 Abs. 1 Nr. 6 InsO eine Masseverbindlichkeit darstelle, so dass der Nachlasspfleger seinen Anspruch als vorrangig zu bedienende Forderung zum Insolvenzverfahren anmelden müsse. Da Masse vorhanden sei und eine Schlussverteilung noch nicht stattgefunden habe, sei eine Erstattung aus der Landeskasse derzeit nicht möglich. Eine Einstandspflicht bestünde nur hinsichtlich der Beträge, mit denen der Nachlasspfleger mit der Masseverteilung ausfalle.

Die Beschwerde blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen

Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg.

1. Der angefochtene Beschluss begegnet keinen durchgreifenden formellen Bedenken....(wird ausgeführt)
2. Der angefochtene Beschluss ist auch in der Sache nicht zu beanstanden.

Dem Nachlasspfleger steht der geltend gemachte Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse aus den §§ 1915 Abs. 1 Satz 1, 1836 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 VBVG zu. Nach diesen Vorschriften hat ein Nachlasspfleger bei Mittellosigkeit des Nachlasses einen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse nach Maßgabe des in § 4 VBVG geregelten Stundensatzes.

a) Mittellosigkeit liegt im Grundsatz dann vor, wenn ein die Vergütung deckender Aktivnachlass nicht vorhanden ist

(BayObLG ZEV 2000, 410, 412; VV. Schlüter in Erman, 13. Aufl. 2011, § 1960 Rn. 25 a. E.).

Unter diesem Gesichtspunkt steht eine Mittellosigkeit des Nachlasses allerdings nicht fest. Zwar wird der Erlös aus dem Grundstücksverkauf im Wesentlichen den Grundpfandgläubigern zu Gute kommen. Da offenbar jedoch keine Verwertung durch Zwangsversteigerung, sondern durch freihändigen Verkauf beabsichtigt ist, wird der Insolvenzmasse voraussichtlich ein Betrag zwischen 3 und 5 % des Verkaufserlöses zufließen, wie er für Fälle freihändiger Verwertung durch den Insolvenzverwalter regelmäßig zwischen diesem und den Grundpfandgläubigern vereinbart wird

(Bäuerle in Braun, InsO, 5. Aufl. 2012, § 49 Rn. 21 f).

Bei einem Verkehrswert von 35000,00 €, wie hier, wären dies rund 1800,00 €, wovon freilich noch die Umsatzsteuer abzuziehen ist. Zuzüglich der Guthaben verfügte der Nachlass dann über Barmittel in Höhe von rund 5500,00 €. Es ist nicht ausgeschlossen, dass aus diesen Mitteln die Kosten der Nachlasspflegschaft beglichen werden können. Diese gehören nach den §§ 324 Abs. 1, Abs. 2; 209 Abs. 1 Nr. 3 InsO zu den Masseverbindlichkeiten und sind damit vorrangig zu befriedigen. Außer den Kosten des Insolvenzverfahrens sind nach Aktenlage keine weiteren vorrangig zu befriedigenden Forderungen bekannt.

b) Mittellosigkeit des Nachlasses ist aber auch dann anzunehmen, wenn der Verwertung des Nachlassvermögens ein tatsächliches oder rechtliches Hindernis entgegensteht oder die Verwertung in angemessener Zeit nicht durchgeführt werden kann

(OLG Naumburg, FamRZ 2011, 1252, 1253; Leipold in MüKo BGB, 6. Aufl. 2013, § 1360 Rn. 75).

Insoweit gilt gleiches wie bei der Feststellung der Mittellosigkeit eines Betreuten, bei der dem Berufsbetreuer ein Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse zusteht. Auch der Betreute hat – mit Ausnahme eines bei der Nachlasspflegschaft nicht anzuerkennenden Schonvermögens – sein Vermögen einzusetzen. Ggf. hat er es zu verwerten. An der Verwertbarkeit von Vermögen fehlt es, wenn der Verwertung ein rechtliches oder tatsächliches Hindernis entgegensteht oder die Verwertung nicht in angemessener Zeit durchgeführt werden kann. Der Betreute ist dann zu Gunsten des Berufsbetreibers

als mittellos zu behandeln. Dies rechtfertigt sich damit, dass es sich bei der Betreuung um eine staatliche Fürsorgemaßnahme handelt. Aus der Verpflichtung des Staates zur Fürsorge entspringt zugleich seine Verpflichtung, die Erstattung der zum Zwecke der Betreuung gemachten Aufwendungen und die Entlohnung sicherzustellen. Dies ist nur gewährleistet, wenn die Ansprüche auf Aufwendersersatz und Vergütung von Betreuten in angemessener Zeit erfüllt werden können

(BayObLG, FamRZ 2002, 416, 417; ausführlich und im Ergebnis ebenso OLG Oldenburg, FamRZ 1996, 437).

Für die Nachlasspflegschaft kann nichts anderes gelten. Auch sie wird nur bei einem Fürsorgebedürfnis eingerichtet, ist damit eine staatliche Fürsorgemaßnahme und kann einem Nachlasspfleger nur zugemutet werden, wenn er in angemessener Zeit seine Vergütung dafür erhält.

Nach diesen Grundsätzen ist der Nachlass vorliegend als mittellos anzusehen. Wann das Grundstück verwertet werden und es zum Abschluss des Insolvenzverfahrens kommen kann, ist nicht absehbar. Das Nachlassgericht hat dem Nachlasspfleger deshalb zu Recht einen Ersatzanspruch gegen die Staatskasse zugebilligt. Der Staatskasse ist unbenommen, zu gegebener Zeit nach § 1836e BGB beim Nachlass Rückgriff zu nehmen, soweit bei Beendigung des Insolvenzverfahrens eine die Vergütung deckende Masse vorhanden ist. Inwieweit ein Anspruch gegen den Nachlassverwalter für den Fall bestünde, dass die Befriedigung aus der Masse daran scheitert, dass – wie der Beschwerdeführer mutmaßt – der Nachlassverwalter den Vergütungsanspruch nicht zur Insolvenztabelle angemeldet hat, braucht nicht entschieden zu werden.

3. Einwände der Höhe nach sind nicht geltend gemacht....

AUB 2005 Ziff. 1.1, 1.4, 2.1.1.1, 2.1.2.2., 3 Satz 2

In der Unfallversicherung rechtfertigt eine vorbestehende Spinalkanalstenose, die an der Ausprägung des Gesundheitsschadens nach einem Sturz auf den Rücken erheblich mitgewirkt hat, eine Minderung der Invaliditätsleistung gemäß Nr. 3 Satz 2 AUB 2005, und dies auch dann, wenn sie zuvor keine Beschwerden bereitet hat. Sie ist als ein Gebrechen im Sinne der Bedingungen anzusehen.

SchlHOLG, 16. Zivilsenat, Urteil vom 6. März 2014 – 16 U 95/13, n.rkr. –, Alt.

Der 1982 geborene Kl. begehrt weitere Zahlung aus einer bei der Bekl. unterhaltenen Unfallversicherung, der die AUB 2005 zugrunde liegen.

Im Februar 2010 rutschte der als Postzusteller tätige Kl. auf gefrorenem Boden aus und stürzte auf den Rücken; er konnte nach seinen Angaben unmittelbar danach seine Beine nicht mehr bewegen. Die Bildgebung im Krankenhaus Elmsborn ergab den Nachweis einer Prellung des Rückenmarkes auf Höhe BWK 8/9. Wegen anhaltender Beschwerden wurde im Juni 2010 eine operative Erweiterung des Rückenmarkkanals (Laminektomie) des BWK 8 vorgenommen. Hintergrund war eine für die Ausprägung der verbliebenen Beschwerden bedeutsame hochgradige Einengung des Spinalkanals in Höhe BWK 8/9 (Stenose), die teils knöchern, teils bandbedingt war. Die Verkalkungen der den Rückenmarkskanal auskleidenden Bandstrukturen und knöchernen Anbauten an den Gelenken sind nach den Ausführungen von Dr. S.

als Verschleißumformungen anzusehen, die sich eindeutig über einen längeren Zeitraum bereits vor dem Unfallereignis gebildet hätten; unter vor allem der Berücksichtigung des Alters des Kl. sei das Ausmaß der Einengung ungewöhnlich. Als Folge der Enge sei die Flüssigkeitsumscheidung des Rückenmarks nahezu aufgehoben, dem Rückenmark fehle damit die Pufferfunktion des Flüssigkeitsmantels. Spinalkanalstenosen könnten lange Zeit völlig ohne klinische Symptome verlaufen, träten diese auf, so verlaufe die Erkrankung über einen längeren Zeitraum schleichend, d.h. die Beschwerden und gegebenenfalls Ausfallerscheinungen entwickelten sich über Wochen, Monate und manchmal Jahre und seien bei zeitnaher Diagnose vollständig rückzubilden. Der bei dem Kl. gegebene klinische Verlauf einer akuten inkompletten Querschnittslähmung könne daher nicht Ausdruck einer alleinigen Verschleißumformung gewesen sein, vielmehr habe das Unfallereignis für den Krankheitsverlauf eine relevante Bedeutung, der ohne das Unfallereignis so nicht denkbar gewesen sei. Allerdings sei auch die vorliegende Kontusion des Rückenmarks bei dem angegebenen Unfallereignis bei anatomisch normalen Verhältnissen eher ungewöhnlich. Deswegen schätze er das Verhältnis unfallabhängiger zu unfallunabhängigen Ursachen zu gleichen Teilen oder auf 50 zu 50 ein.

Ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 50 % gemäß dem ersten Gutachten von Dr. S. und dessen Ausführungen zu unfallabhängigen Faktoren kürzte die Bekl. die auf diese 50% entfallende, rechnerisch unstreitige Invaliditätsleistung von 44 250,- € wegen unfallfremder Mitwirkung um 50 % auf 22 125,- €, wobei sie sich auf Nr. 3 AUB 2005 berief.

Der Kl. hat klageweise die ungekürzte 50%ige Invaliditätsleistung (= weitere 22 125,- €) verlangt und gemeint, die vorbestehende Spinalkanalstenose sei weder eine Krankheit noch ein Gebrechen; die Stenose sei ein Zufallsbefund anlässlich des Unfalls gewesen, derentwegen er, wie er behauptet hat, weder behandelt worden sei noch Beschwerden gehabt habe.

Die Bekl. hat zwar nicht den Sturz als solchen, indes jedoch bestritten, dass es in dessen Folge zu der behaupteten Gesundheitsschädigung und zur Invalidität

tät gekommen sei, ebenfalls, dass es eine unfallbedingte Notwendigkeit zur Erweiterung des Spinalkanals durch OP gegeben habe und die Stenose zuvor asymptomatisch gewesen sei. Im Übrigen hat sie sich auf den Mitwirkungseinwand nach Nr. 3 AUB 2005 berufen: Es liege zumindest ein Gebrechen vor, weil als Folge der Verschleißumformung des Spinalkanals dem Rückenmark die Pufferfunktion der Flüssigkeitsumscheidung fehle. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Kl. blieb erfolglos.

Aus den Gründen

Die Berufung hat keinen Erfolg, § 513 Abs. 1 ZPO.

Zu Recht hat das Landgericht die Klage auf weitere Invaliditätsleistung abgewiesen.

1. Anspruchsgrundlagen für den Kl. sind die Ziffern 1.1, 1.4, 2.1.1.1, 2.1.2.2. AUB 2005.

Ziffer 1.1 verspricht Versicherungsschutz bei Unfällen; Ziffer Nr. 1.4 definiert den Unfallbegriff; Ziffer 2.1.1.1 beschreibt die Voraussetzungen der Invaliditätsleistung; Ziffer 2.1.2.2 bestimmt, dass sich außerhalb der sog. Gliedertaxe der Invaliditätsgrad nach der Beeinträchtigung der normalen körperlichen Leistungsfähigkeit bemisst. All diese Voraussetzungen sind hier unproblematisch gegeben.

Dass der Kl. im Sinne des Unfallbegriffs (der ein von außen auf den Körper wirkendes Ereignis erfordert) auf glattem Boden ausgerutscht und auf den Rücken gefallen ist, nimmt die Bekl. als gegeben hin. Ihr Bestreiten, dass es dadurch zu einer Gesundheitsbeschädigung gekommen sei, ist unbeachtlich. Die Gesundheitsbeeinträchtigung ergibt sich zwanglos schon aus dem zeitlichen Zusammenhang. Weiter ist die Kontusion noch selbigen Tages durch Bildgebung im BUK Hamburg-Boberg festgestellt und entsprechend auch von dem von ihr selbst beauftragten Gutachter Dr. S. so zugrunde gelegt worden. Dessen Beurteilung hat die Bekl. dazu bewogen, auf der Grundlage eines Invaliditätsgrades von 50 % zu leisten. Warum nach alledem gleichwohl noch das Vorliegen einer unfallbedingten Gesundheitsbeeinträchtigung fraglich sein soll, erschließt sich nicht. Augenscheinlich will die Bekl. – schon vor dem von ihr zu beweisenden Mitwirkungseinwand – darauf hinaus, dass (wie namentlich für Bandscheibenschäden immer wieder zu diskutieren ist) der Sturz lediglich eine unwesentliche Gelegenheitsursache gewesen sei und der Kern die vorbestehende Spinalkanalstenose; aus diesem Grund meint sie wohl auch bestreiten zu müssen, dass die Spinalkanalstenose unfallbedingt entstanden sei (was allerdings noch nicht einmal der Kl. behauptet). All dem stehen aber die ärztlichen Feststellungen entgegen. Aufgrund der bildgebenden Untersuchungen (vgl. nur 1. Gutachten Dr. S. S. 18) ist eine Prellung des Rückenmarks nachgewiesen. Damit liegt eine traumatische Ursache vor. Nicht minder deutlich heißt es im neurochirurgischen Befund- und Behandlungsbericht des BUK Hamburg vom 24. Juni 2010, dass es durch das Unfallereignis zu einer strukturellen Schädigung des Rückenmarks gekommen sei. Dass und warum daran irgendetwas nicht stimmen könnte, trägt die Bekl. nicht vor und ist auch sonst nicht ersichtlich.

Die dauerhafte Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit nach dem Unfall zu 50%, wie sie Dr. S. ermittelt hat, ist als solche nicht streitig.

2. Streitentscheidend ist mithin, ob die vorbestehende Spinalkanalstenose gemäß Nr. 3 Satz 2 AUB eine Minderung der Invaliditätsleistung rechtfertigt oder nicht.

Nach Auffassung des Senats (wie auch schon des Landgerichts) ist das der Fall, und zwar auch dann, wenn man mit dem Kl. – und den Behandlern (vgl. den Befundbericht vom 24. Juni 2010, S. 3) – davon ausgeht, dass die Spinalkanalstenose zuvor keine Beschwerden bereitet hat. Die Spinalkanalstenose ist als ein Gebrechen im Sinne der Bedingung anzusehen.

a) Allgemeine Versicherungsbedingungen sind so auszulegen, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerkamer Durchsicht und Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen muss. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit – auch – auf seine Interessen an

(ständige Rechtsprechung, vgl. nur BGHZ 153, 182, 185 f.; BGHZ 123, 83, 85 jeweils mwN).

Dem Bundesgerichtshof

(Beschluss vom 8. Juli 2009, VersR 2009, 1525, Rn. 18f.; dort lag ein vorbestehender abgeheilter Kreuzbandriss dem erneuten Kreuzbandriss zugrunde)

zufolge geht, was das Verständnis der Bedingungen in der Unfallversicherung angeht, der durchschnittliche Versicherungsnehmer vom Wortlaut aus und versteht die Regelung in Ziffer 3 Satz 2 AUB 2000 (gleichlautend die hier maßgeblichen AUB 2005) so, dass unfallfremde Krankheiten und Gebrechen grundsätzlich zu seinen Lasten gehen, nämlich zu einer Kürzung des Anspruchs oder einem Abzug von der Gesamtinvalidität führen. Er entnimmt schon aus Ziffer 3 Satz 1, dass der Unfallversicherer Versicherungsschutz für Unfälle und deren Folgen bieten will, nicht jedoch für unfallfremde Ursachen von Gesundheitsschädigungen wie Krankheiten oder konstitutionell oder schicksalhaft bedingte Anomalien. Bereits die Definition des Unfalls in der Ziffer 1.3 der Bedingungen impliziert diese Abgrenzung, indem sie den Unfall als eine Kausalreihe beschreibt, die mit einem plötzlich von außen auf den Körper wirkenden Ereignis (Unfallereignis) beginnt und zu einer Gesundheitsschädigung führt. Für bereits bestehende Schäden kann ein Unfallereignis nicht kausal sein, allenfalls für deren Verschlimmerung. Auch die Bestimmungen über die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung der Leistung in Ziffer 2 AUB stellen auf eine Kausalreihe ab, die mit dem Unfall beginnt und zur jeweiligen Leistung führt. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer erwartet demgemäß nicht, dass der Versicherer ihm Versicherungsschutz insoweit bietet, als bereits vor dem Unfall bestehende körperliche Beeinträchtigungen sich auf Unfallfolgen auswirken.

b) Vor dem Hintergrund dieser Auslegung, der der Senat folgt, hat vor dem Unfall bei dem Kl. eine Krankheit im Sinne der Bedingungen nicht vorgelegen.

Ausgehend vom allgemeinen Wortlautverständnis wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer unter einer Krankheit einen regelwidrigen Körperzustand verstehen, der ärztlicher Behandlung bedarf

(allgemeine Meinung, vgl. nur Prölss/Martin-Knappmann, VVG, Kommentar, 28. Auflage, AUB 2005, Rn. 3 m. N.; Grimm, AUB, Unfallversicherung, Kommentar, 6. Auflage, § 10 Anm. 5; so auch BGH, aaO, Rn. 14).

Eine Krankheit liegt danach hier nicht vor; denn ein ärztlich behandlungsbedürftiger Zustand war – den Klägervortrag hier zugrunde gelegt – nicht gegeben.

c) Die vorbestehende Spinalkanalstenose ist aber als ein Gebrechen im Sinne der Bedingungen zu verstehen.

Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer wird annehmen, dass ein Gebrechen vorliegt, wenn es der bei ihm vorliegenden Konstitution an der für einen gesunden Körper medizinisch vorausgesetzten Normalität gebricht, es ihm an dieser Normalität also in bestimmter Hinsicht fehlt oder sein Körperzustand von dieser Normalität abweicht.

Er wird verstehen, dass es dafür nicht darauf ankommt, dass er wegen des Gebrechens schon konkrete Beschwerden hat, behandelt wird oder (eigentlich) behandlungsbedürftig wäre. Denn dann wäre der abnorme Körperzustand bereits durch den Begriff der Krankheit erfasst und der Begriff des Gebrechens wäre überflüssig: Wenn schon der Begriff der Krankheit voraussetzt, dass ein behandlungsbedürftiger Zustand vorliegt, würde der Begriff des Gebrechens, wenn er Beschwerden voraussetzte, dem nichts mehr hinzufügen können; denn auch Beschwerden sind körperliche Zustände, wegen derer man ärztliche Hilfe in Anspruch nimmt.

Auch wird er den Begriff nicht im landläufigen Sinne einer Altersgebrechlichkeit verstehen, also dahin, dass damit eine Dysfunktionalität oder Schwäche des Bewegungsapparates gemeint wäre, die mit entsprechenden körperlichen Beschwerden oder gar mit manifesten Beschwerden verbunden wäre. Denn bei einem solchen Verständnis wäre zum einen der Begriff nicht mehr gegen den Begriff der Krankheit abgrenzbar, weil sich derlei Beschwerwnisse jedenfalls mit dem Ziel der Linderung behandeln lassen. Zum anderen würde die kürzende Berücksichtigung solcher altersbedingter Beschwerwnisse sofern sie – wie zumeist – altersgemäß sind, zu einer schleichenden Aushöhlung des Versicherungsschutzes führen, obwohl weiterhin volle Beiträge zu leisten sind; dies liefe den

wohlverstandenen und berechtigten Interessen des Versicherungsnehmers zuwider.

Vor dem Hintergrund dieser und auch der eingangs (zu a) erwähnten Überlegungen zu Inhalt und Struktur des Leistungsversprechens (das sich auf unfallverursachte Schäden und nicht auf Vorschäden bezieht) wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer ein Gebrechen als einen anhaltenden Zustand seines Körpers begreifen, der von dessen regulärer (normaler, gesunder Weise gegebener) Funktionsweise abweicht; dabei wird er – in Bezug auf das Problem der schleichenden Degeneration wie auch des Umstandes, dass es innerhalb der medizinischen Normen des Gesunden auch tolerable (= nicht schon krankhaft zu nennende) Abweichungen geben kann – verstehen, dass normale Verschleißzustände und unkritische Normvarianten noch nicht als Gebrechen eingeordnet werden können, und dies auch dann nicht, wenn sie eine gewisse Disposition für Gesundheitsstörungen bedeuten, ein Gebrechen aber vorliegt, wenn bei der Gesundheitsbeschädigung oder der Ausprägung der Unfallfolgen ein vorbestehender körperlicher Zustand mitgewirkt hat, der über einen normalen Verschleiß oder über das Maß einer unkritischen Normvariante hinausgeht, und dies auch unabhängig davon, ob deswegen vor dem Unfall eine akute Behandlungsbedürftigkeit bestanden hat oder nicht.

In genau diesem Sinne wird unter einem Gebrechen ein dauernder abnormaler Gesundheitszustand verstanden, der eine einwandfreie Ausübung normaler Körperfunktionen (teilweise) nicht mehr zulässt

(auch dies allgemeine Meinung, vgl. Prölls/Martin-Knappmann, aaO; Grimm, aaO, Anm. 6 m. N.; auch BGH, aaO, Rn. 14; ebenso BGH, Urteil vom 23. Oktober 2013, IV ZR 98/12, Rn. 28 bei juris).

Dazu sollen (wie oben hergeleitet) indes altersbedingt normale Verschleiß- und Schwächezustände nicht gehören und sollen auch Zustände, die noch innerhalb der medizinischen Normen liegen, nicht als Gebrechen anzusehen sein, letzteres auch dann nicht, wenn sie eine gewisse Disposition für Gesundheitsstörungen bedeuten.

Danach ist nach Auffassung des Senats insoweit auch nicht dem OLG Düsseldorf

(RuS 2005, 300, Rn. 34 bei juris)

und dem OLG Hamm

(NJW-RR 2010, 764 Rn. 20ff. 22 bei juris)

zu folgen, auf die sich aber der Kl. stützen will. Beide Gerichte verneinen das Vorliegen eines Gebrechens – im ersteren Fall bezogen auf über das Alterstypische hinausgehende degenerative Veränderungen der Menisken und des Gelenknorpels, im anderen Fall bezogen auf degenerative Erscheinungen bzw. eine O-Bein-Fehlstellung – jeweils mit dem Hinweis darauf, dass der Versicherungsnehmer noch keine Beschwerden hatte (im zweiten Fall auch darauf, dass er wegen des Vorbefunds nicht „behindert“ gewesen sei) und entsprechend eine ärztliche Behandlung nicht in Anspruch genommen habe. Auf das Vorliegen der Behandlungsbedürftigkeit kommt es aber, wie ausgeführt, ebenso wenig an wie auf das Vorliegen fühlbarer Beeinträchtigungen. Die Entscheidungen erscheinen am Maßstab des herkömmlichen Gebrechensbegriffs als unrichtig und dürften – auch das drei Wochen später ergangene Urteil des OLG Hamm zitiert den Bundesgerichtshof nicht – durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 8. Juli 2009 überholt sein.

d) Versteht man die Klausel wie vorstehend, ist die beim Kl. vorab bestanden habende – unterstellt: klinisch „stumme“ – Spinalkanalstenose zwar nicht als Krankheit, aber doch als Gebrechen einzuordnen, das darin besteht, dass als Folge der Verschleißumformung des Spinalkanals dem Rückenmark die regelgerechte (normale) Pufferfunktion der Flüssigkeitsumsecheidung abgeht.

Für eine Krankheit fehlt es an der akut (vor dem Unfall) bestehenden Behandlungsbedürftigkeit. Indes liegt, wie der Sachverständige Dr. S. eingehend beschrieben hat, eine für das relativ junge Alter des Kl. sehr weit fortgeschrittene Verschleißumformung der Brustwirbelkörper 8/9 und damit im oben erklärten Sinn ein irregulärer Körperzustand vor, der deutlich außerhalb der altersgemäßen medizinischen Norm

liegt und auch nicht als „normaler Verschleiß“ angesehen werden kann.

e) Dass die Wirbelsäulenstenose, sieht man sie als Gebrechen an, bei den Ausprägungen des Gesundheitsschadens, also bei der Unfallfolge, erheblich mitgewirkt hat, kann nach den sachverständigen Feststellungen nicht zweifelhaft sein, und die Parteien wenden sich auch nicht gegen die Einschätzung eines Mitwirkungsanteils von 50 %.

Der Gutachter Dr. S. (2. Gutachten S. 27) hat ausgeführt, dass die inkomplette Querschnittslähmung ohne die Stenose in der aufgetretenen Form undenkbar gewesen sei. Gleichermäßen kann – jedenfalls unter der Prämisse vorheriger Beschwerdefreiheit – der Unfall nicht hinweggedacht werden. Eine nähere Einordnung der Gewichte erscheint sinnvoll nicht möglich sein, so dass die Anrechnung eines 50%igen Mitwirkungsanteils nicht zu beanstanden ist...

UrhG §§ 72, 97 II; ZPO § 287

- Für die Vergütung von Fotos für Ebay-Anzeigen gibt es keinen Markt. Die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes kann nicht im Wege der Lizenzanalogie bestimmt werden.**
- Der Höhe des Schadensersatzes ist gem. § 287 ZPO vom Gericht zu schätzen und orientiert sich an dem, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der gesamten Umstände des Falles vereinbart hätten.**
- Ein vernünftiger Nutzer wird den finanziellen Aufwand zur Bewerbung seines Ebay-Angebots stets so beschränken, dass ihm durch den Verkauf noch ein Gewinn bleibt. Auf professionelle Fotos ist der Verkäufer bei Ebay nicht angewiesen. Wenn der Wert des verkauften Produkts nur für 5,- € beträgt, schätzt das Gericht den Marktwert für das Produktfoto auf lediglich 10,- €, wenn das Produktfoto keinen besonderen künstlerischen Wert aufweist.**

AG Husum, Urteil vom 22. Juli 2014 – 26 C 161/13 –, Ki.

Die Parteien streiten um einen Schadensersatzanspruch nach Urhebergesetz, nachdem die Bekl. einen Artikel bei Ebay angeboten und dabei ohne Erlaubnis des Kl. ein Bild von „Singstar-Mikrofonen incl. USB Adapter“ verwendet hat, an dem der Kl., der das Unternehmen Web -XY betreibt, als Fotograf und Schöpfer urheberrechtliche Ansprüche geltend macht.

Unter dem 09.09.2013 hat die Bekl. eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben und auf die Schadensersatzforderung des Kl. vom 12.8.2013, die unter Fristsetzung zum 30.08.2013 erfolgte, den Betrag von 40,- € gezahlt.

Der Kl. beansprucht weiteren Schadensersatz in Höhe von 260,- € aus §§ 97, 72, 15, 19 a UrhG. Der Betrag orientiere sich an den von der Mittelstandsgemeinschaft Fotomarketing festgesetzten Bildhonoraren und entspreche dem marktüblichen Honorar für vergleichbares Bildmaterial.

Die Bekl. ist der Ansicht, es handle sich um ein Produktfoto einfachster Art, das allenfalls Lichtbildschutz nach § 72 UrhG genieße und keinen Marktwert habe. Es sei für 7 Tage bei Ebay eingestellt gewesen, der Erlös der Auktion habe 5,- € betragen.

Das Gericht hat den Kl. persönlich angehört.

Aus den Gründen

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der Kl. hat keinen Anspruch aus § 97 Abs. 2 UrhG, der über den bereits gezahlten Schadensersatz für die Verwendung des Fotos in Höhe von 40,- € hinaus geht.

Die Bekl. hat nicht in Abrede gestellt, dass dem Kl. als Lichtbildner die Ausschließlichkeitsrechte gem. § 72 UrhG am Foto zustehen, das sie für ihre Ebay-Anzeige verwendet hat. Sie hat das Bild öffentlich zugänglich gemacht, ohne dass der Kl. dies erlaubt hätte und so dessen Rechte verletzt. Das Gericht geht dabei von Fahrlässigkeit aus, denn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt hätte es – auch angesichts der von Ebay erstellten AGB – geboten, sich über den Urheber zu vergewissern.

Der dafür zu leistende Schadensersatz kann jedoch nicht im Wege der Lizenzanalogie bestimmt werden, denn der Kl. hat, wie er in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, noch nie ein von ihm erstelltes Foto verkauft. Es gibt auch keinen Markt, der die Vergütung von Fotos für Ebay-Anzeigen umfasst, wie bereits das OLG Braunschweig im Urteil vom 8. Februar 2012 zu 2 U 7/11 festgestellt hat. Eine Beweisaufnahme

zur Frage der Marktüblichkeit und Angemessenheit musste deswegen nicht erfolgen. Der Schadensersatz orientiert sich demnach an dem, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der gesamten Umstände des Falles vereinbart hätten

(so OLG München, 6 U 1500/13, Urteil vom 21.11.2013 unter Hinweis auf BGH)

und ist gem. § 287 ZPO vom Gericht zu schätzen. Dass vernünftige Parteien hier einen Preis von 300,- € für die Nutzung des Bildes vereinbart hätten, ist mehr als unwahrscheinlich: zum einen handelt es sich um ein Produktfoto ohne eigenen künstlerischen Wert, zum anderen wird auch mit dem Verkauf des abgebildeten Produktes nur ein geringer Betrag erzielt. Ein Nutzer wird aber den finanziellen Aufwand, den er benö-

tigt, um sein Angebot zu bewerben, stets so beschränken, dass ihm durch den Verkauf noch ein Gewinn bleibt, zumal er auf professionelle Fotos gerade bei Ebay nicht angewiesen ist (vergl. OLG Braunschweig, aaO).

Dass angesichts des Wertes des Produktes (hier: verkauft für 5,- €) ein Preis von mehr als 10,- € für die Nutzung des Fotos zu erzielen wäre, meint das Gericht nicht und schätzt insoweit den Marktwert auf 10,- €.

Ein Aufschlag darauf ist nicht vorzunehmen, weil eine entsprechende Vergütungspraxis nicht besteht und der Aufschlag bei einmaliger privater Nutzung im Rahmen einer Ebay-Auktion auch nicht der Billigkeit entspräche

(so schon OLG Braunschweig, aaO).

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO abzuweisen.

Rezension

Mediationsgesetz

von Klowait/Gläßer (Hrsg.)

Klowait/Gläßer (Hrsg.), Mediationsgesetz, Handkommentar, Nomos-Verlag, 732 S., 1. Aufl. 2014, 78,- € ISBN 978-3-8329-6997-4

Am 26.7.2012 ist das „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ in Kraft getreten und die Mediation in Deutschland erstmals auf eine gesetzliche Grundlage gestellt worden. Das anzuzeigende Werk erläutert diese in der Presse als wichtigste Neuerung des deutschen Rechts- und Gerichtswesens seit Einführung der ZPO (Heribert Prantl in der SZ vom 12.1.2011) bezeichnete Gesetzgebung umfassend. Der Band geht dabei über die Gestalt eines klassischen Kommentars deutlich hinaus. Auf rund 250 Seiten beleuchten die Autoren nämlich in einem vorgeschalteten ersten Teil sowie in einem der Kommentierung nachfolgenden dritten Teil die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und seinen Anwendungsbereich in verschiedensten gesellschaftlich relevanten Gebieten, wo Mediation als Konfliktlösungsinstrument eingesetzt wird.

Gleich zu Beginn des Werkes findet sich eine für den Praktiker äußerst nützliche umfangreiche Zusammenstellung der maßgeblichen Dokumente aus dem deutschen Gesetzgebungsverfahren und der zugrundeliegenden EU-Quellen jeweils mit Fundstellen im Internet – als Hilfsmittel für die Auslegung eines derart jungen Gesetzes in den kommenden Jahren trotz aller Qualitäten der folgenden Kommentierung unentbehrlich. Am Schluss des Bandes sind einige einschlägige europäische Normen abgedruckt.

Aus dem ersten Teil hervorzuheben ist die Abhandlung „Blick auf die bisherige Rechtsprechung zum Thema Mediation“ Der Aufsatz macht deutlich, wie Mediations Sachverhalte in der zivilprozessualen Praxis zunächst als „ungeladener Gast“ (S. 65 Rn. 4) erschienen sind und sich teilweise durchaus schwierig mit den Instrumenten der ZPO handhaben ließen, Mediation andererseits aber auch bereits innovativ auf den Zivilprozess einzuwirken begonnen hat. Der Praktiker findet hier eine detailreiche Aufarbeitung von Judikaten etwa zu Themen wie Vertraulichkeit in der Mediation, Mediation und Fristen oder Mediation und Kosten.

Die im zweiten Teil des Bandes auf rund 350 Seiten folgende eigentliche Kommentierung macht an vielen Stellen deutlich, dass um die Details der gesetzlichen Regelung vor dem Hintergrund der Vorgaben des europäischen Rechts und unterschiedlicher Interessen von Anwaltschaft, Justiz sowie freien Mediatoren intensiv gerungen worden ist. Eine der zentralen Streitpunkte war die Frage der gesetzlichen Verankerung der gerichtlichen Mediation, die Art. 2 des Gesetzes mit der Änderung von § 278 Abs. 5 ZPO zugunsten der Einführung des

Güterichtermodells löst. Die Kommentierung und der zugehörige Aufsatz aus dem dritten Teil „Gerichtliche Mediation und Güterichter-Modell“ zeichnen den Verlauf der Diskussion nach, stellen Güterichter sowie richterlichen Mediator in ihrer Unterschiedlichkeit tabellarisch gegenüber, verdeutlichen aber auch die dem Güterichter durchaus vielgestaltig verbleibende Möglichkeit, im Ablauf der Verhandlung die Methode der Mediation fruchtbar zu machen. Den hier eher pessimistischen Ansatz des Kommentars – Blickrichtung auf die „Abschaffung der gerichtlichen Mediation“ trotz deren vorausgegangener Erfolge – muss man deshalb nicht unbedingt teilen.

Der zweite zentrale Konfliktpunkt im Prozess der Gesetzesentstehung war das Ringen um die Aus- und Fortbildung des Mediators und seine Zertifizierung. Auch hier zeichnet die Kommentierung die Entstehungsgeschichte umfassend nach, aber auch die Kritik an dem letztlich gefundenen noch recht rudimentären Weg. Im Anhang findet sich der Verordnungsentwurf zur Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren mit Stand 31. Januar 2014.

Im dritten Teil des Bandes sind Abhandlungen zu zentralen Anwendungsfeldern der Mediation – beispielsweise Mediation zwischen Unternehmen, Mediation in arbeitsrechtlichen Konflikten, Familien- und Scheidungsmediation oder Mediation in der Versicherungswirtschaft – aber auch Aufsätze zu Schnittstellen – wie Mediationsbegleitung durch Rechtsanwälte, Mediation aus notarieller Sicht oder Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit – zusammengestellt. Mag der Leser vielleicht das ein oder andere wichtige Thema bzw. Anwendungsfeld vermissen (wie der Rezensent die Mediation im Erbrecht), liegt doch in den pointiert geschriebenen Beiträgen gerade eine besondere Qualität des Werkes. Sie machen die Konsequenzen der gesetzlichen Neuregelung für wichtige einzelne Arbeitsbereiche unmittelbar deutlich.

Der Nomos-Handkommentar Mediationsgesetz – dessen Autorschwerpunkt maßgeblich aus der Anwaltschaft kommen, in einigen Fällen aber auch aus Wissenschaft und Justiz – lädt den Nutzer anders als ein üblicher Kommentar über das Nachschlagen von Einzelproblemen hinaus durchaus zum lesenden Verweilen ein. Kommentierungen wie Aufsätze sind spannend geschrieben, betreffen sie doch in vielen Bereichen eine noch laufende und keineswegs abgeschlossene Debatte auf einem Gebiet, dessen gesamtgesellschaftliche Bedeutung sich weiter steigern dürfte. Wer in Anwaltschaft, Justiz oder in anderen gesellschaftlichen Bereichen mit Mediation befasst ist, wird in dieser Neuerscheinung viele Anregungen und Hilfen für die tägliche Arbeit finden, aber auch Grundsätzliches über das Tagwerk hinaus.

Dr. Armin Teschner, Vors. Richter am OLG, Schleswig

Herausgeber: Das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 35, 24103 Kiel, im Eigenverlag.

Verantwortlich i.S.d. § 8 Abs. 2 des Landespresseggesetzes Schleswig-Holstein:

Richter am Oberlandesgericht Friedhelm Röttger, Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig.

Die „Schleswig-Holsteinischen Anzeigen“ erscheinen als Justizministerialblatt in zwei Ausgaben, Teil A (Fachzeitschrift mit Bekanntmachungsteil) und Teil B (Bekanntmachungen der Gerichte). Teil A erscheint monatlich einmal zum 20. und Teil B monatlich einmal zum 30. Der Bezugspreis beträgt jährlich für Teil A 51,- €. Teil B steht online zum kostenlosen Download auf der Website www.justizministerialblatt.schleswig-holstein.de oder als Printausgabe zum Jahrespreis von 28,- € zur Verfügung. Einzelhefte von Teil B kosten 5,80 € plus Porto. Der Preis für dieses Einzelheft beträgt 13,20 € und Porto. Privatbezieher können beide Teile nur bei Druckerei Verlag J.J. Augustin GmbH, Postfach 1106, 25342 Glückstadt, Telefon 04124/2044, Fax 4709, E-Mail: augustinverlag@t-online.de, bestellen.

Beiträge sind an die Redaktion der „Schleswig-Holsteinischen Anzeigen“ Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig, zu senden; Tel. 04621/86-1279 bzw. -1302, Fax. 04621/86-1284, E-Mail: redaktion-schlha@olg.landsh.de.

SchlHA 1/2015

– Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder. –

Druck: Verlag J.J. Augustin GmbH, Glückstadt – ISSN 1860-9643.

Meinungen | Thesen | Aspekte

Lasst uns „wischen“!

von JA Marc Ehlers, Rendsburg

Ich wische gerne. Nicht den Boden, aber mein Smartphone und mein Tablet-PC.

Die Smartphone-Hersteller haben in den letzten Jahren bewiesen, dass man Eingabegeräte und Programme (sog. Apps) intuitiv bedienen kann. Ohne eine Anleitung gelesen zu haben ist man in der Lage, Smartphones und Tablet-PC's überwiegend durch „wischen“ zu bedienen.

Wäre es da nicht schön, Arbeitsabläufe in der Justiz zukünftig per „wischen“ zu erledigen?

Wir alle profitieren von der großen Bandbreite an inhaltlichen Aufgaben, die uns die Justiz bietet. So können wir unseren „Kunden“ eine Menge an „Produkten“ anbieten: Es gibt Grundbucheintragungen, Erbscheine, Scheidungsurteile, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Strafbefehle pp (es mag zwar zynisch klingen, einen Strafbefehl als „Produkt“ zu bezeichnen, aber per Definition handelt es sich nun mal um ein solches). Leider ist es so, dass wir für jedes herzustellende Produkt teilweise unterschiedliche elektronische Hilfsmittel in Form von Software benutzen und damit wenig Synergieeffekte haben.

Für das „Produkt“ Grundbucheintragungen verwenden wir die Software Folia. Zusätzlich wird bereits jetzt das Programm Vis5 in den Grundbuchämtern eingeführt, um die Grundbuchangelegenheiten ausschließlich elektronisch bearbeiten zu können.

Um die „Produkte“ Erbschein oder Scheidungsurteil herzustellen, benötigen wir derzeit noch die Software Mega und MegaSAT. Als Nachfolge wird hier in absehbarer Zeit forumSTAR eingeführt. Bereits mit forumSTAR werden die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse bearbeitet.

In der Verwaltung werden weitere Programme als Hilfsmittel eingesetzt. So werden SAP, Permis, das Nachfolgeprogramm Kopers, Primeweb pp. vorgehalten, um die Arbeitsabläufe zu erleichtern (habe ich jedenfalls gehört).

Natürlich dürfen auf der Benutzeroberfläche die Standardprodukte aus dem Haus Microsoft (Word, Excel, Outlook, Internetexplorer) nicht fehlen. Derweil lauern bestimmt weitere Programme auf ihren Einsatz, um die Einführung der elektronischen Akte –nicht nur im Grundbuchamt– zukünftig abbilden zu können.

Alle Programme haben für die Herstellung des jeweiligen Produktes ihre Daseinsberechtigung. Und doch wünscht man sich manchmal die „eierlegende Wollmilchsau“, die auch in Sachen Bedienbarkeit Maßstäbe setzt. Gibt's nicht, sollte man meinen, sonst könnten wir ja damit arbeiten.



Marc Ehlers, Justizammann, Jahrgang 1976, im Landesdienst seit 2005, von 2009 bis 2013 Geschäftsleiter beim Sozialgericht Schleswig, seit 2013 Geschäftsleiter beim Amtsgericht Rendsburg.

Und damit komme ich zurück zum „Wischen“: Durch die Einführung der elektronischen Akte wird die Papierakte verschwinden (müssen). Alles, was wir an Haptik im Bereich der Papierakte „ertasten“ können, fällt weg. Kein Blättern mehr, keine handschriftlichen Notizen, keine „Klebis“ an den Seiten, keine Textmarker zu setzen. Als Ersatz fuchteln wir dann mehr oder weniger elegant mit der Maus herum oder helfen uns mit sog. Shortcuts, um Menüs zu öffnen, Eingaben zu bestätigen, Häkchen zu setzen, Knöpfe zu drücken, Befehle zu übergeben.

Was wäre es für ein Vorteil, bereits etablierte Eingabegeräte wie z.B. einen Tablet-PC zukünftig dienstlich nutzen zu können, welche überwiegend durch „Wischen“ zu bedienen sind. Blättern wie im E-book-Reader, Eingaben bestätigen, in den man einfach nur auf einen virtuellen Knopf drückt, weitere Befehle und Menüs durch „wischen“ aktivieren, Textzeilen durch Festhalten und „wischen“ verschieben, Notizen per Eingabestift machen. So stelle ich mir eine ergonomische Bedienung vor. Natürlich müssten dazu auch die einzusetzenden Programme, mit denen die Arbeitsabläufe ausgeführt werden sollen, auf einem entsprechenden Eingabegerät bedienbar sein.

Ich hoffe, dass mit der Einführung der elektronischen Akte in den nächsten Jahren auch über den Einsatz entsprechender Endgeräte und Software in der Justiz verstärkt nachgedacht wird, damit am Ende des Tages die Arbeit erledigt ist. Schließlich sind alle hier genannten Programme nur „Hilfsmittel“, um die tägliche Arbeit erledigen zu können.

Es bleibt abzuwarten, ob wir weiterhin – verstärkt – mit der Maus arbeiten werden und uns damit eine mögliche neue Volkskrankheit (Sehnenscheidenentzündung) antrainieren.

Deswegen mein Appell: Lasst uns „wischen“!

Produkt: Ergebnis der Produktion und Sachziel einer Unternehmung oder auch Mittel der Bedürfnisbefriedigung. (Gabler Wirtschaftslexikon).

V. Entscheidungen

Zivilrecht und Zivilverfahren

AG Reinbek	4. 11. 2013	12 C 271/13	Grundsätzlich kein Anspruch auf Zahlung einer pauschalen PKW-Nutzungsausfallentschädigung für die Reparaturdauer	32
SchiHOLG	18. 3. 2014	3 U 50/13	Abgrenzung Auftrag/Gefälligkeitsverhältnis bei Vorsorge-/Kontovollmacht	34
SchiHOLG	19. 3. 2014	6 U 31/13	Irreführende Bezeichnung „SMS Flat“ bei Begrenzung der abgegoltenen SMS	37
SchiHOLG	24. 3. 2014	3 Wx 84/13	Vergütung des Nachlasspflegers bei Nachlassinsolvenz	39
SchiHOLG	6. 3. 2014	16 U 95/13	Minderung der Invaliditätsleistung gem. Nr. 3 Satz 2 AUB 2005 wegen Vorschädigung	40
AG Husum	22. 7. 2014	26 C 161/13	Zur Höhe des Schadenersatzes bei Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Fotos in einer Ebay-Verkaufsanzeige	42
Rezension Dr. Armin Teschner			Klowait/Gläßer, Mediationsgesetz	43
SCHLHA@LICHT				
Marc Ehlers			Lasst uns „wischen“	44

Buchanzeige

Drost/Ell (Hrsg.)

Das neue Wasserrecht

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

3. bis 6. bearb. Ergänzungslieferung (Stand: 1.9.2014)

Kommentar mit Vorschriftensammlung zum Europa- und Bundesrecht, kommentiert und herausgegeben von Ulrich Drost, Ministerialrat a.D., ehemals Referatsleiter Wasserrecht im Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, und Marcus Ell LL.M. (Lüneburg), Regierungsdirektor, stellv. Referatsleiter Wasserrecht, Bodenschutz und Altlastenrecht im Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für die Rechtsreferendarausbildung

Loseblattwerk, etwa 3280 Seiten, einschl. 2 Ordnern, 148,- €, ISBN 978-3-415-04483-8

Erschienen im Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Das Werk widmet sich insbesondere der wasserrechtlichen Vollzugspraxis. Die praxiserfahrenen Kommentierungen und die an den Belangen des Verwaltungsvollzugs ausgerichtete Vorschriftensammlung bieten die notwendige Unterstützung bei der täglichen Gesetzesanwendung.

WHG-Kommentar

Band I ist ein Vollkommentar zu den neuen Regelungen des WHG. Ausführlich erläutern die Verfasser die für den Vollzug besonders wichtigen wasserrechtlichen Schwerpunkte, wie zum Beispiel

- die Regelungen über die Benutzung der Gewässer,
- die Gewässerunterhaltung,
- den Gewässerausbau,
- die allgemeinen Bestimmungen sowie
- die Bestimmungen zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten.

Systematisch stellen die Autoren bei jeder Vorschrift ihre Entstehungsgeschichte sowie ihre Anknüpfungspunkte dar – sowohl im bisherigen Bundesrecht als auch im Landesrecht. Zu jeder Bestimmung zeigen sie die Beschlussfassung in Bundestag und Bundesrat auf, da sich aus dem Zusammenwirken der beiden Verfassungsorgane wichtige Hinweise zu den jeweiligen Regelungsabsichten ergeben. So wird der für die Auslegung wichtige Wille des Gesetzgebers deutlich.

Darüber hinaus bindet der Kommentar auch die vom WHG abweichenden und im Bundesgesetzblatt verkündeten Vorschriften des Landesrechts in die Erläuterungen mit ein.

Vorschriftensammlung zum Europa- und Bundesrecht

Band II bietet eine praxiserfahrene Sammlung der für den Verwaltungsvollzug relevanten wasserrechtlichen Vorschriften auf Europa- und Bundesebene. Neben europäischen Richtlinien und Verordnungen ist eine umfangreiche Zusammenstellung bundesrechtlicher Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Handlungsanleitungen enthalten, zum Beispiel Vorschriften zu

- Grundwasser,
- Abwasser und Abwasserabgaben,
- Bundeswasserstraßen
- Wasser- und Bodenverbänden,
- dem begleitenden Umweltrecht (z.B. UVPG, USchadG, UmweltHG, Umweltrechtsbehelfsgesetz, Umweltauditgesetz, EEG, Düngegesetz).

Relevante Bestimmungen wasserrechtlicher Nebengesetze werden auszugsweise wiedergegeben, so z.B. des BNatSchG, des BImSchG inkl. der 9. BImSchV oder des StGB.

Buchanzeige

Baumfalk/Gierl (Hrsg.)

Zivilprozess

Stagen und Examen

11. Auflage 2013, 399 Seiten, Broschiert, 32,- €, ISBN 978-3-8329-7463-3

erschienen im Nomos Verlag, Baden-Baden

Das Werk ist Teil der Reihe *NomosReferendariat*

Mit dem Baumfalk/Gierl werden alle Referendarinnen und Referendare optimal vorbereitet auf

- Ihre Stationen bei Anwalt und Gericht sowie
- auf Ihr Examen.

Ihr zivilprozessualer Wegweiser im Referendariat!

Das Standardwerk zum Zivilprozessrecht orientiert sich am typischen Verfahrensgang: Beginn des Verfahrens/Prozesskostenhilfe und Mahnverfahren/vorbereitendes Verfahren/mündliche Verhandlung/Erlass der Entscheidung/weiterer Ablauf. Geschildert werden zudem besondere Verfahrensarten und -situationen wie das Säumnisverfahren, Klagerücknahme und -verzicht, Anerkenntnis und Erledigung, der Vergleich, der Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess.

Alle ausbildungs- und examensrelevanten Fragen des Zivilprozessrechts werden erörtert: Parteien und sonstige Verfahrensbeteiligte/Klagearten/Streitgegenstand mit Klagehäufung und Klageänderung/Zulässigkeit der Klage/Angriffs- und Verteidigungsmittel/Beweis.

Begründet von Dr. Walter Baumfalk, Vizepräsident des Landgerichts Aurich a.D. und fortgeführt von Walter Gierl, Richter am Oberlandesgericht München.

Buchanzeige

Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

57.–59. Ergänzungslieferung (Stand Juli 2014)

begründet als Kommentar zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) von Horst Clemens, Ottheinz Scheuring, Werner Steingen und Friedrich Wiese, fortgeführt als Kommentar zum TV-L von Knut Bredendiek, Ernst Bürger, Markus Geyer, Norbert Görgens, Stefan Hebler, Joachim Jeske und Wilfried Kley

Loseblattwerk, etwa 8350 Seiten, einschl. 8 Ordnern, edition moll, 188,- €, ISBN 978-3-415-03757

Erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG in 70563 Stuttgart

Es handelt sich um den Standardkommentar zum TV-L

Das bewährte Praktikerwerk enthält die Texte:

- des TV-L,
- des Tarifrechts der Ärztinnen und Ärzte,
- der Überleitungstarifverträge,
- sonstiger Tarifverträge.

Topaktuelle Kommentierungen zu den Regelungen des TV-L sowie zu den Überleitungstarifverträgen bieten Ihnen die optimale Unterstützung bei der täglichen Arbeit.

59. Ergänzungslieferung

Die 59. Ergänzungslieferung (240 Seiten) erschienen am 15. September 2014, ist auf dem Stand Juli 2014.

Schwerpunkt der Ergänzung ist die Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung zu den §§ 2, 6, 7, 11, 16, 33 und 37 TV-L. In diesem Zusammenhang ist bei der Kommentierung des § 33 TV-L auch auf das RV-Leistungsverbesserungsgesetz eingegangen worden, soweit es Änderungen des SGB VI enthält.

Auf die Auswirkungen dieses Gesetzes auf Altersteilzeitfälle und den diesbezüglichen Beschluss der Mitgliederversammlung der TdL wird in dieser Ergänzung eingegangen.

In den Erläuterungen zum ATV wird auf die neuen Grenzbeträge zu § 39 Abs. 1 und 2 ATV hingewiesen, die sich aufgrund der Entgelttrunde 2014 bei Bund/VKA geändert haben.

Neu aufgenommen wurde ein Arbeitsvertragsmuster für Beschäftigte, die im Anschluss an das Berufsbildungsverhältnis befristet eingestellt werden. Und schließlich berücksichtigt die Ergänzung auch die neuen Durchführungshinweise der TdL zur Elternzeit.

58. Ergänzungslieferung

Die 58. Ergänzungslieferung (274 Seiten) erschienen am 27. Mai 2014, ist auf dem Stand April 2014.

Schwerpunkt der Ergänzung ist der Abschluss der Überarbeitung der Erläuterungen zu § 34 TV-L unter Einarbeitung der Rechtsprechung zum Kündigungsrecht in den Jahren 2010 bis 2013.

57. Ergänzungslieferung

Die 57. Ergänzungslieferung (260 Seiten) erschienen am 17. April 2014, ist auf dem Stand Februar 2014.

Schwerpunkt der Ergänzung ist die Einarbeitung der neuesten Rechtsprechung des BAG zum Abschluss befristeter Arbeitsverträge sowie zur Kündigung von Arbeitsverhältnissen und zu tariflichen Ausschlussklauseln in die Erläuterungen zu den §§ 30, 34 und 37 TV-L.